



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

17. April 2019 (RRB Nr. 406/2019)

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen des AIAG und der AIAV. Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 31 Abs. 2 AIAG soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Dieser Änderung stimmen wir ausdrücklich zu. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen (vgl. RRB Nrn. 171/2019, 301/2017 und 149/2017). Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher den einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen könnten, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln würden. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch
(als PDF und WORD)

29. Mai 2019

RRB-Nr.: 554/2019
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen: 2019.FINGS.384
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



**Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019.

Mit den vorgesehenen Änderungen sollen Empfehlungen des Global Forum umgesetzt werden mit dem Ziel, die anstehende Länderprüfung zu bestehen.¹

Der Regierungsrat ist mit den Entwürfen einverstanden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn

¹ Medienmitteilung vom 27.02.2019:
<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-74136.html>

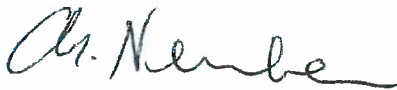
die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Die Vizestaatsschreiberin



Mirjam Tschumi

Verteiler

- Finanzdirektion



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 14. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 468

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zustimmt.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern



Altdorf, 13. März 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Februar 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen haben wir uns entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Finanzdirektion
Direktionssekretariat



Rolf Müller, Generalsekretär

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 4. Juni 2019

**Änderung Bundesgesetz und Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaus-
tausch in Steuersachen**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 12. Juni 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung Bundesgesetz und Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum und unterstützt den Vorschlag des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 8. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in

ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Der Kanton begrüsst deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung wird begrüsst. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit weist der Kanton darauf hin, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hin-

zuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 5. Juni 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes (AIAG) und der Verordnung (AIAV) über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Das "Global Forum" hat im vergangenen Jahr die rechtlichen Grundlagen der Schweiz zum automatischen Informationsaustausch (AIA) überprüft und einige Empfehlungen dazu abgegeben. Die vorliegenden Änderungen im Bundesgesetz (AIAG) und in der Verordnung (AIAV) zum automatischen Informationsaustausch setzen diese Empfehlungen um. Es geht insbesondere um die *Aufhebung der für Miteigentümergeinschaften, Stiftungen und Vereine geltenden Ausnahmen von der Meldepflicht*. Ferner sollen *Anpassungen bei den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem Informationsaustausch unterstehenden Finanzinstitute* vorgenommen werden.

Mit Datum vom 7. April 2019 hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) eine Mustervernehmlassung dazu ausgearbeitet, welche den Gesetzes- und Verordnungsänderungen zustimmt. Wir schliessen uns der Stellungnahme der SSK an und stimmen den Änderungen ebenfalls zu.

1. Empfehlungen des "Global Forum"

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz die internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Schweizerische Finanzinstitute melden demnach Informationen über Finanzkonten ihrer Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten übermittelt. Ein erster Austausch erfolgte im Herbst 2018. Das "Global Forum" sorgt mit sog. Länderüberprüfungen dafür, dass die internationalen Standards umgesetzt

werden. Die Schweiz wurde in vorliegendem Zusammenhang bereits auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit überprüft und für gut befunden. Im Jahr 2018 erfolgte die Prüfung der rechtlichen Grundlagen zum Informationsaustausch. Im Rahmen dieser Prüfung hat das "Global Forum" Empfehlungen an die Schweiz abgegeben, welche mit der vorliegenden Änderung des Bundesgesetzes (AIAG) und der Verordnung (AIAV) über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen umgesetzt werden sollen.

2. Umsetzung der Empfehlungen

Die Vorlage sieht die *Aufhebung der für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen von der Meldepflicht* vor. Ferner sollen *Anpassungen bei den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem Informationsaustausch unterstehenden Finanzinstitute* vorgenommen werden. Die Schweiz setzt mit den vorgeschlagenen Änderungen die Empfehlungen des "Global Forum" um und erfüllt damit die internationalen Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen. Mit der Umsetzung werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz sowie die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gestärkt. Würden die Empfehlungen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir stimmen der Vorlage daher zu.

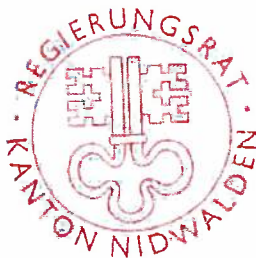
3. Weitere Anpassungen

Ferner soll die zuständige Behörde in der Schweiz ermächtigt werden, den Informationsaustausch mit einem Partnerstaat neu in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die internationalen Anforderungen insbesondere an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Auch dieser Änderung stimmen wir zu, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der automatische Informationsaustausch auf internationalen Druck hin jüngst auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die internationalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (noch) nicht vollständig erfüllen.

Wir erlauben uns abschliessend, Sie darauf hinzuweisen, dass die AIA-Daten den einzelnen Steuerpflichtigen in der Schweiz wesentlich einfacher zugeordnet werden können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@sif.admin.ch

per E-Mail
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 7. Mai 2019
Unsere Ref: 2019-57

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Änderungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) betreffen vor allem die dem internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

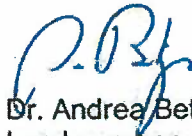
Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@sif.admin.ch

versandt am: **08. Mai 2019**

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Herr Bundespräsident

Ueli Maurer

Vorsteher EFD

Bernerhof

3003 Bern

Zug, 28. Mai 2019 sa

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1 bzw. AIAV; SR 653.11) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 12. Juni 2019 eingeladen.

Zu den geplanten Änderungen stellen wir folgenden

Antrag:

Die Änderungen des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen seien im vorgeschlagenen Sinne vorzunehmen.

Begründung

1. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beinhaltet die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz AIAG und AIAV. Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst entsprechende Massnahmen.

So sind die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vorgesehen. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Beurteilung

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum, zumal gemäss Bericht des EFD konkurrierende Finanzplätze wie z. B. Liechtenstein oder das Vereinigte Königreich Empfehlungen aus ihren eigenen Peer Reviews bereits umsetzten oder an der Umsetzung sind.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrats erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir ausdrücklich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde bzw. werden soll, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug vom 1. März 2019 zur Einführung des automatischen Informationsaustauschs mit weiteren Partnerstaaten ab 2020/21. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben bzw. der Austausch umgesetzt werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Steuerbehörden die aus dem Ausland erhaltenen AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig und konsequent umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu dieser Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an die Finanzdirektion (Tel. 041 728 36 03; E-Mail: info.fd@zg.ch).

Zug, 28. Mai 2019

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Fribourg, le 14 mai 2019

2019-518

**Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international
automatique de renseignements en matière fiscale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer
notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que les projets de révision des actes législatifs mentionnés en
objet ne suscitent pas d'objections de notre part. Nous partageons entièrement les considérations
formulées par la Conférence suisse des impôts au sujet des informations que la Suisse obtient des
Etats partenaires. Les premières expériences en matière d'échange automatique de renseignements
démontrent en effet qu'il est difficile pour les administrations fiscales de procéder aux vérifications
si le n° AVS n'est pas documenté. Nous attendons donc des contrôles des pairs qu'ils examinent les
processus mis en place dans les autres Etats avec le même regard critique que vis-à-vis de la Suisse.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet
susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre
considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernernhof
3003 Bern

11. Juni 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie uns die Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch

in Steuersachen (AIAG und AIAV). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per E-Mail (word/pdf) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 22. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 an die Kantonsregierungen hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonen mit Frist bis 12. Juni 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen gegeben.

Die Änderungen des AIAAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Dabei ist wichtig, dass mit diesen Änderungen die Schweiz die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen vollständig und korrekt umsetzt. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 21. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 bitten Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) unsere Stellungnahme abzugeben. Dies nehmen wir hiermit gerne wie folgt wahr:

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz bekanntlich den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) stellt den Kantonen die von ausländischen Partnerstaaten gelieferten Daten zu Beginn dieses Jahres online zum Download bereit.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen im Jahr 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die zur Beurteilung stehende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an die Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Unsere Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden einerseits die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt. Andererseits wird auch die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte negative Folgen nach sich ziehen. Wir stimmen deshalb der in der Vorlage beantragten Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum zu.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Eine solche Änderung begrüssen wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierung, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten) noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit ist noch darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten

die Steueridentifikationsnummer (TIN/SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit gültiger TIN/SIN erhält und so eine automatisierte Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

per E-Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schaffhausen, 21. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, lieber Ueli

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, wonach die erforderlichen Massnahmen ergriffen werden sollen, damit die Mehrheit der Empfehlungen des Global Forums umgesetzt werden können. Dadurch soll vermieden werden, dass die Schweiz in der umfassenden Länderüberprüfung eine unzureichende Note erhält und damit Gefahr läuft, auf die Listen nicht kooperativer Staaten (OECD/G20-Liste; EU-Steuerliste) aufgenommen zu werden. Gleichzeitig unterstreicht die Schweiz damit ihre Bereitschaft, die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken vollumfänglich umzusetzen, was ebenfalls positiv zu werten ist. Den in der Vorlage beantragten Neuregelungen und Anpassungen stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 10. Mai 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 ist der Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) mit erläuterndem Bericht den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitet worden.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des AIAG und der AIAV setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Der Regierungsrat begrüsst deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung ist von zentraler Bedeutung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen.



Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern

Appenzell, 17. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um.

Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte negative Folgen nach sich ziehen. Die Standeskommission begrüsst deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüsst die Standeskommission insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des Informationsaustauschs festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen.

Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch objektiv erfüllt, und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Die Ständekommission weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

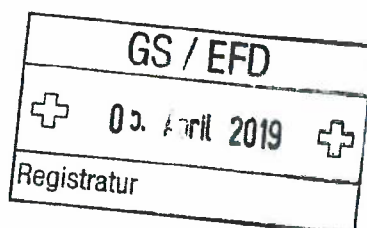


Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 4. April 2019



Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019 und die Gelegenheit, zu den beantragten Änderungen des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und der zugehörigen Verordnung (AIAV) Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Änderungen des AIA und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüßen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für inter-
nationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

1. Mai 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 27. Februar 2019 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element umfasst die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

(AIAG und AIAV). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereinen und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrats erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir stimmen der Vorlage zu und nehmen gerne wie folgt im Detail Stellung.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich

umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

3/3

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir ausdrücklich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



2322

cl

0

15 maggio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Procedura di consultazione inerente la modifica della legge federale e dell'ordinanza sullo scambio automatico internazionale di informazioni a fini fiscali

Egregio signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e la ringraziamo di averci interpellato.

Abbiamo preso atto del contenuto della presa di posizione del 7 aprile 2019 della Conferenza svizzera delle imposte e non abbiamo osservazioni supplementari da formulare.

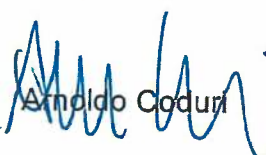
Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

*Courrier envoyé sous forme électronique à
vernehmlassungen@sif.admin.ch*

Réf. : MFP/15025370

Lausanne, le 5 juin 2019

**Procédure de consultation :
Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international
automatique de renseignements en matière fiscale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet qui vise à prendre en compte les recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales (Forum mondial).

Le Forum mondial vérifie la mise en œuvre de la norme sur l'EAR au niveau national au moyen d'examens par les pairs (peer reviews). Ces examens par les pairs débiteront en 2020. Afin de garantir dès le début l'intégrité de la norme sur l'EAR, ses éléments centraux font l'objet depuis 2017 d'examens préliminaires par étapes. Le premier élément de ces examens préliminaires par étapes consiste à vérifier si les dispositions en matière de confidentialité et de sécurité des données sont respectées. Dans un deuxième temps, le Forum mondial vérifie si les États ont entièrement transposé la norme sur l'EAR dans leur droit national. En tant que troisième élément, le Forum mondial a développé un processus de suivi concernant la création d'un réseau adéquat d'États partenaires en matière d'EAR. Le quatrième élément porte quant à lui sur la mise en place des ressources administratives et informatiques nécessaires au bon fonctionnement de l'EAR.

À ce jour, la Suisse a fait l'objet d'examens préliminaires portant sur deux de ces quatre éléments. Le respect des dispositions en matière de confidentialité et de sécurité des données a été évalué en 2017 et a été jugé conforme. L'évaluation des bases légales de l'EAR a suivi en 2018. Les bases légales en question sont la loi fédérale et l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale. En ce qui concerne la mise en œuvre des prescriptions internationales, cet examen s'est traduit par des clarifications sur la base desquelles certaines adaptations deviennent nécessaires dans les bases légales suisses.

Le projet de modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale prévoit la suppression des exceptions à l'obligation d'annonce, applicables aux communautés de propriétaires par étage, aux fondations, associations et communautés de copropriétaires. En outre, des adaptations doivent être apportées aux obligations en matière de diligence, les montants doivent être exprimés en dollars américains, et l'obligation pour les institutions financières suisses déclarantes de conserver les documents doit être inscrite dans le texte légal. Par ailleurs, indépendamment de l'examen effectué par le Forum mondial, il a été profité de l'occasion pour inscrire dans la loi la pratique concernant l'inscription des trusts documentés par le trustee et insérer une disposition habilitant l'autorité compétente à suspendre l'EAR avec un État partenaire de sa propre compétence lorsque l'État partenaire ne remplit pas les exigences de l'OCDE en matière de confidentialité et de sécurité des données.

La mise en œuvre des recommandations du Forum mondial renforcera la crédibilité et la réputation de la place financière suisse et préservera l'attrait de la Suisse en tant que place économique pour les entreprises internationales. En revanche, si les recommandations n'étaient pas mises en œuvre, la Suisse risquerait d'être inscrite sur une liste de pays non coopératifs dans le domaine fiscal. Ceci pourrait entraîner d'autres conséquences négatives. C'est pourquoi le Conseil d'Etat salue la mise en œuvre des recommandations du Forum mondial demandées dans le projet de loi.

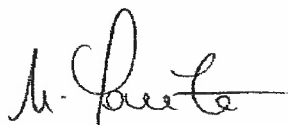
Selon le projet (art. 31 al. 2 LEAR), l'autorité compétente sera habilitée à suspendre l'échange automatique de renseignements avec un État partenaire de sa propre compétence, lorsque l'État partenaire ne remplit pas les conditions de l'OCDE en matière de confidentialité et de sécurité des données. Pour ce faire, aujourd'hui, une décision du Conseil fédéral est requise. Ce changement est donc positif.

Enfin, les autorités peuvent attribuer beaucoup plus facilement les données EAR aux contribuables individuels si les États partenaires collectent et transmettent systématiquement le numéro d'identification fiscal (NIF). Il faut donc insister pour que les recommandations du Forum mondial soient également mises en œuvre de manière intégrale par les États partenaires. Cela signifierait que la Suisse ne recevrait que des données EAR avec NIF et serait ainsi en mesure de classer les données plus facilement.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean



Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.02375

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY
Conseil d'Etat

Poste CH SA

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références BA/CB
Date 12 juin 2019

Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 27 février 2019 concernant la procédure de consultation citée en marge nous est bien parvenue. Nous formulons ci-après nos observations.

Situation initiale

Depuis le 1^{er} janvier 2017, la Suisse met en œuvre la norme sur l'échange international automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (EAR). Conformément à la norme, les instituts financiers suisses communiquent des informations sur les comptes financiers de leurs clients pour autant que ceux-ci aient leur résidence fiscale dans un État partenaire de la Suisse dans le cadre de l'EAR. Les données sont transmises une fois par an aux autorités compétentes des États partenaires. Un premier échange de renseignements avec 36 États partenaires a eu lieu en automne 2018.

Le Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales (Forum mondial) prend diverses mesures pour veiller à ce que les normes internationales dans la matière de l'échange de renseignements fiscaux soient mises en œuvre. Dans ce cadre, le Forum mondial examine également la mise en œuvre de la norme sur l'EAR au moyen d'examens par les pairs (peer reviews).

Les examens par les pairs concernant l'EAR débutent en 2020. Afin de garantir dès le début l'intégrité de la norme sur l'EAR, ses éléments centraux font l'objet depuis 2017 d'examens préliminaires. Le premier élément de ces examens préliminaires consiste à vérifier si les dispositions en matière de confidentialité et de sécurité des données sont respectées. Dans un deuxième temps, le Forum mondial vérifie si les États ont entièrement transposé la norme sur l'EAR dans leur droit national. En tant que troisième élément, le Forum mondial a développé un processus de suivi concernant la création d'un réseau adéquat d'États partenaires en matière de l'EAR. Le quatrième élément porte quant à lui sur la mise en place des ressources administratives et informatiques nécessaires au bon fonctionnement de l'EAR.

À ce jour, la Suisse a fait l'objet d'examens préliminaires portant sur deux de ces quatre éléments. Le respect des dispositions concernant la confidentialité et la sécurité des données a été examiné en 2017 et a été jugé conforme. L'évaluation des bases légales de l'EAR a suivi en 2018. Les bases légales en question sont la loi fédérale et l'ordonnance sur l'échange international



Place de la Planta 3, CP 478, 1951 Sion
Tél. 027 606 21 00 · Télécopie 027 606 21 04

automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR et OEAR). Le troisième élément est examiné de manière continue et le quatrième élément à partir de 2019.

Dans le cadre de l'examen préliminaire des bases légales (deuxième élément), le Forum mondial a adressé des recommandations à la Suisse. La Suisse est tenue de mettre en œuvre ces recommandations. Le présent projet de consultation contient des mesures de mise en œuvre de ces recommandations.

Le projet prévoit la suppression des exceptions à l'obligation d'annonce, applicables aux communautés de propriétaires par étage, aux fondations, associations et communautés de copropriétaires. De plus, des adaptations doivent être apportées aux obligations en matière de diligence, de régistration et de conservation pour les instituts financiers soumis à l'EAR. Par ailleurs, indépendamment de l'examen effectué par le Forum mondial, l'autorité compétente doit être habilitée à suspendre l'EAR avec un État partenaire de sa propre compétence lorsque l'État partenaire ne remplit pas les exigences de l'OCDE en matière de confidentialité et de sécurité des données. Les modifications doivent être mises en vigueur par le Conseil fédéral le 1^{er} janvier 2021.

Prise de position

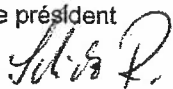
Les modifications de la LEAR et de l'OEAR concernent avant tout les instituts financiers soumis à l'EAR et leurs obligations de diligence, de régistration et de conservation. Par ces modifications, la Suisse met en œuvre les recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales (Forum mondial) et ainsi les normes internationales en matière de transparence et d'échange de renseignements à des fins fiscales. La mise en œuvre des recommandations du Forum mondial renforcera la crédibilité et la réputation de la place financière suisse et préservera l'attrait de la Suisse en tant que place économique pour les entreprises internationales. En revanche, si les recommandations n'étaient pas mises en œuvre, la Suisse risquerait d'être inscrite sur une liste de pays non coopératifs dans le domaine fiscal. Ceci pourrait entraîner d'autres conséquences négatives. C'est pourquoi nous saluons la mise en œuvre des recommandations du Forum mondial demandées dans le projet de loi.

Selon le projet (art. 31 al. 2 LEAR), l'autorité compétente sera habilitée à suspendre l'échange automatique de renseignements avec un État partenaire de sa propre compétence, lorsque l'État partenaire ne remplit pas les conditions de l'OCDE en matière de confidentialité et de sécurité des données. Pour ce faire, aujourd'hui, une décision du Conseil fédéral est requise. Nous nous félicitons de ce changement. Ceci s'explique en particulier par le fait que, dans un passé récent, l'échange automatique de renseignements, en raison de la pression internationale, a été convenu également avec des États qui ne remplissent pas entièrement les conditions (législation de mise en œuvre, possibilités de régularisation appropriées, confidentialité et sécurité des données en matière fiscale suffisantes) établies par le Conseil fédéral dans les mandats de négociation du 8 octobre 2014 pour l'introduction de l'EAR. Ce n'est que lorsque l'État partenaire concerné a remédié aux manquements que les conditions pour l'EAR sont remplies de manière objective et que la suspension peut être levée à nouveau.

Nous profitons de l'occasion pour souligner que les autorités peuvent attribuer beaucoup plus facilement les données EAR aux contribuables individuels si les États partenaires collectent et transmettent systématiquement le numéro d'identification fiscal (NIF). Il faut donc insister pour que les recommandations du Forum mondial soient également mises en œuvre de manière intégrale par les États partenaires. Cela signifierait que la Suisse ne recevrait que des données EAR avec NIF et serait ainsi en mesure de classer les données plus facilement.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Le président


Roberto Schmidt

Au nom du Conseil d'Etat



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à vernehmlassungen@sif.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 27 février 2019 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous constatons que le présent projet a pour objectif la mise en œuvre des recommandations du Forum mondial (peer reviews) suite aux examens préliminaires portant sur l'intégralité de la norme sur l'EAR. L'examen effectué par le Forum mondial a permis des clarifications supplémentaires concernant la mise en œuvre de la norme EAR qu'il s'agit ici de concrétiser. De plus, il permet de créer une transparence pour la mise en œuvre de la norme sur l'EAR dans les places financières concurrentes et de garantir des conditions de concurrence équitables sur le plan international. Il en va également de l'intérêt de la Suisse d'être notée comme État coopératif en matière de transparence fiscale par le Forum mondial.

Ce projet intervient donc dans la stratégie nationale du Conseil fédéral que nous soutenons pour garantir la sécurité juridique et la stabilité de la place financière suisse.

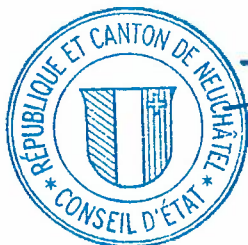
En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 22 mai 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancière,
S. DESPLAND





Genève, le 5 juin 2019

Le Conseil d'Etat

2572-2019

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale : réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 27 février 2019 adressé aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur les textes légaux mentionnés en titre.

Sur le principe, nous sommes favorables au projet soumis en consultation, visant à ce que la Suisse respecte ses engagements d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales.

Néanmoins, nous émettons une réserve quant à la suppression des exemptions existantes en matière d'échange automatique de renseignements pour les fondations et les associations d'utilité publique.

Nous suggérons d'examiner de manière plus approfondie les éléments suivants :

- Le bien-fondé de considérer les fondations d'utilité publique comme des institutions financières ou des trusts soumis à une obligation de déclaration.
- La pertinence qu'à la fois les fondateurs et les conseils de fondations mais aussi les bénéficiaires soient soumis à l'obligation de déclaration alors que (i) les fondations d'utilité publique représentent un patrimoine d'affectation indépendant, et ce pour toujours; (ii) les fondateurs et les conseils de fondations ne peuvent être considérés comme propriétaires ou ayants droit économiques du patrimoine de la fondation; (iii) les fondations d'utilité publique sont contrôlées annuellement par les autorités de surveillance des fondations et par les autorités fiscales.
- Les pratiques d'autres Etats en matière d'échange automatique de renseignements concernant les organisations d'utilité publique afin d'éviter que la Suisse ne constitue un « exemple » en Europe et affaiblisse sa compétitivité notamment pour la constitution et le maintien de fondations donatrices reconnues d'utilité publique, voir même de fondations actionnaires (il semblerait que des études comparatives internationales soient en cours afin de clarifier les conditions dans lesquelles une fondation d'utilité publique est qualifiée d'établissement financier, et donc soumise à l'échange international automatique de renseignements).

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Pour toute question ou information complémentaire, Madame Joëlle Andenmatten Louis, Secrétaire générale adjointe au département des finances et des ressources humaines, se tient à votre disposition au numéro de téléphone 022 327 98 02.

Veillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Bighetti

Le président :



Antonio Hodgess

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Président de la Confédération
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Delémont, le 14 mai 2019

Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale: réponse à la procédure de consultation

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il approuve les deux projets. Il est en effet important que la Suisse adapte sa législation afin de répondre aux exigences du Forum mondial.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Geht per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

7.6.2019

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Für die BDP ist ein starker Schweizer Finanzplatz ein zentrales Anliegen. Ein standardkonformes Umsetzen des AIA leistet einen essentiellen Beitrag dazu. Deshalb befürwortet die BDP die vorgeschlagenen Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forums klar. Die BDP weist allerdings darauf hin, dass bei weiteren Datenlieferungen die Datenqualität verbessert werden muss.

Ein starker Finanzplatz ist ein wichtiger Pfeiler der Schweiz. Die Schweiz muss deshalb ein grosses Interesse daran haben, diesen Pfeiler zu stärken. Eine standardkonforme Umsetzung des AIA stärkt einerseits die Glaubwürdigkeit des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Vergleich und fördert andererseits die Rechtssicherheit.

Sollte die Schweiz die Empfehlungen der Vorprüfung des Global Forums nicht umsetzen, drohen ihr mit der Länderüberprüfung, beginnend 2020, eine schlechte Benotung und folglich der Eintrag auf einer sogenannten schwarzen Liste. Dies wäre fatal für die Reputation des Finanzplatzes sowie für die Attraktivität des Schweizer Standorts für ausländische Unternehmen.

Die Umsetzung des AIA-Standards bedeutet für die Schweiz keinen Wettbewerbsnachteil, im Gegenteil, der Finanzplatz wird dadurch sogar noch gestärkt: Die Schweiz profitiert davon, wenn für alle AIA-Partnerstaaten die gleichen Regeln gelten. Denn auch konkurrenzierende Finanzplätze müssen den strengen Transparenzregeln nachkommen. Dies befördert die Sicherstellung eines level playing field im internationalen Wettbewerb.

Auch die Aufhebung der Ausnahmeregelungen wird für die Schweiz nicht einen Wettbewerbsnachteil zur Folge haben, da andere Staaten diese Ausnahmen sowieso nicht kennen. Deren Aufhebung wird jedoch von den anderen Staaten erwartet. Wichtig ist allerdings, dass in der Vorlage Übergangsfristen vorgesehen werden, damit die betroffenen Institutionen genügend Zeit zur Umstellung haben.

Auch darf erwähnt werden, dass das Global Forum die Schweizer Rechtsgrundlagen betreffend des AIA grundsätzlich für gut befindet und nur punktuelle Anpassungen empfiehlt.

Die BDP hat allerdings Kenntnis davon, dass es anlässlich der ersten AIA-Datenlieferung für die Kantone einen grossen personellen und finanziellen Zusatzaufwand gab, da die angelieferten Daten nicht ohne Probleme übernommen werden konnten. Deshalb fordern wir die zuständigen Stellen auf, bei weiteren Datenlieferungen sicherzustellen, dass die Datenqualität gewährleistet ist, damit die Kantone die Überprüfungen vornehmen können.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die bisherigen Anstrengungen zur Umsetzung des AIA nicht gefährdet werden dürfen durch die Nichtbeachtung einiger wenigen Anpassungsempfehlungen des Global Forums.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juni 2019

Vernehmlassung:

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP setzt sich für die internationale Akzeptanz des Schweizerischen Finanzplatzes ein. Sie ist erfreut, dass die Schweiz bei der Überprüfung der Umsetzung des AIA-Standards bis jetzt gut abschliesst. Die CVP wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, dass die Schweiz diese vom Global Forum durchgeführten Länderüberprüfungen gut besteht und somit keinen Gegenmassnahmen oder sogenannten „schwarzen Listen“ ausgesetzt ist. Die bisherigen Überprüfungen bestätigen, dass die Anstrengungen der Schweiz im Bereich des Informationsaustausches Wirkung zeigen.

Gleichzeitig hat die CVP auch immer wieder verschiedene vom Bundesrat voreilig beschlossene Massnahmen kritisiert. Die gilt ebenfalls für einige vom Bundesrat in der vorliegenden Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen, welche für die CVP zu weit gehen. Denn trotz der Bedeutung dieser Peer Reviews und dem daraus folgenden internationalen Druck, müssen die Anpassungen verhältnismässig sein und auch den Anliegen des hiesigen Finanzplatzes Rechnung tragen. Die CVP verlangt, dass der Bundesrat sich mit seinen Vorschlägen vermehrt an den Konkurrenzfinanzplätzen orientiert.

US-Dollars, Stockwerkeigentümerschaften und Sorgfaltspflichten

Die CVP begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahme für Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümerschaften. Es besteht trotz der Aufhebung weiterhin keine Meldepflicht und hat in der Praxis somit keine Auswirkungen. In Zukunft dürfte die Position dieser Gemeinschaften durch die Anpassung sogar gestärkt werden.

Die neu eingeführte Pflicht, die Beträge nur noch in US-Dollar auszuweisen ist aus Sicht der CVP sinnvoll. Es ist an dieser Stelle jedoch anzufügen, dass es paradox ist, als Standardwährung die Währung eines Landes anzuwenden, welche den internationalen Verpflichtungen der OECD nicht nachkommt. Der Bundesrat wird aufgefordert, den Druck auf die USA gerade auch über die multilateralen Organisationen zu erhöhen. Ein „level playing field“ kann nur erreicht werden, wenn die Vereinigten Staaten von Amerika die internationalen Regulierungen ebenfalls anwenden.

Die CVP unterstützt die Anpassungen an den geltenden Sorgfaltspflichten. Sie hält den Bundesrat jedoch an, bei der Umsetzung der Pflichten den Unterschieden zwischen den Grossbanken und den KMU Rechnung zu tragen. Der administrative Aufwand fällt für kleinere Finanzinstitute ungleich mehr ins Gewicht als für grössere.

Aussetzung des Informationsaustauschs

Die CVP begrüsst die neu eingeführte Möglichkeit, dass nicht nur der Bundesrat, sondern auch die zuständige Behörde in eigener Zuständigkeit den AIA aussetzen kann, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht mehr erfüllt. Die CVP beantragt dem Bundesrat zu prüfen, ob Art. 31 Abs. 2 AIAG nicht sogar in eine zwingende Formulierung umgewandelt werden sollte. Denn die Datensicherheit und die Vertraulichkeit sind für das Vertrauen in den Informationsaustausch zwingend nötig.

Stiftungen und Vereine

Die CVP lehnt die Aufhebung der Ausnahme vom AIA für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ab. Das Ziel der einheitlichen Regelungen zum Informationsaustausch ist die Verhinderung von Steuerhinterziehung. Die vom Global Forum geforderte Aufhebung der Ausnahme für Stiftungen und Vereinen verkennt dabei die Besonderheiten des Schweizer Rechts. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind in der Schweiz der staatlichen Aufsicht unterstellt und unterstehen sehr strikten Regulierungen. Das Vermögen gehört ausschliesslich und unwiderruflich der Stiftung oder dem Verein. Die beiden Vehikel können somit nicht zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Die Ausnahme vom AIA ist deshalb weiterhin gerechtfertigt. Eine Aufhebung dieser Ausnahme würde den Stiftungs-Sektor gefährden, in dem der finanzielle und administrative Aufwand massiv zunehmen würde und vor allem auch kleinere Institute in ihrer Existenz bedroht wären. Die CVP fordert den Bundesrat auf, die Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen und Vereine – wie dies Deutschland macht und im FACTA-Abkommen ebenfalls geregelt ist – weiterhin zu erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 20. Mai 2019 / AN
VL Anpassung AIA

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen anerkennt, dass die Empfehlungen des Global Forums umgesetzt werden müssen, damit weltweit gleich lange Spiesse in der Anwendung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (AIA) herrschen. Ab einem gewissen Grad an Nichtbeachtung der Empfehlungen riskiert die Schweiz zudem auf Listen aufgeführt zu werden, welche mit schädlichen Folgen für unsere Wirtschaft einher gehen können. Grundsätzlich unterstützen wir daher die vorgeschlagenen Änderungen.

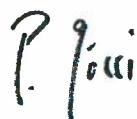
Dennoch fordern wir, dass der Spielraum, welcher der Standard für Stiftungen in der Schweiz ermöglicht, ausgelotet wird. Schweizer Stiftungen sind nicht mit Trusts gleichzusetzen und ermöglichen keine Steuerhinterziehung, da die Stiftungsräte keinen Eigentum an den Stiftungsgelder erlangen und an den Stiftungszweck gebunden sind. Eine grosse Anzahl von Stiftungen (die Rede ist immerhin von mindestens 2000 Stiftungen) würde ansonsten schmerzhaft von der vorgeschlagenen Aufhebung der Ausnahme getroffen. Es bestünde daraufhin das Risiko, dass Stiftungen ihre Verwaltung deprofessionalisieren, um nicht mehr in den Anwendungsbereich des AIA-Gesetzes zu fallen, was nicht im Sinne einer Good Governance ist und die Betreuung der Stiftungsgelder schlimmstenfalls verschlechtert.

Wir betonen an dieser Stelle zudem, dass die Ausnahmen, welche die USA geltend machen tatsächlich schädlich sind für das Funktionieren des AIA und Steuerhinterziehungen ermöglichen. Das Global Forum würde sich besser darauf konzentrieren diese riesige Lücke, welche das gesamte System infrage stellt, zu schliessen statt kleinere Ausnahmeregelungen ohne Wirkung im Bereich der Steuerhinterziehung zu kritisieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen
3003 Bern

18. Juni 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen den automatischen Informationsaustausch (AIA) als wirksames Instrument, um Steuerhinterziehung und die daraus folgenden Lücken in den öffentlichen Haushalten weltweit zu bekämpfen. Sie begrüssen daher die vorliegenden Entwürfe zur Anpassung des AIA-Gesetzes (AIAG) und der AIA-Verordnung (AIAV) an die aktuellen Empfehlungen des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum).

Die GRÜNEN bemängeln aber, dass sich die Schweiz als nach wie vor grösster Offshore-Finanzplatz nicht aktiv darum bemüht, möglichst vielen Entwicklungsländern den Zugang zum AIA-System zu ermöglichen. Durch Steuerflucht ins Ausland entgehen diesen Ländern jedes Jahr Milliardenbeträge, die sie sonst zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und die Klimafinanzierung nutzen könnten.

Für ein aktives Engagement für ein weltweit gerechteres Steuersystem gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die GRÜNEN fordern, dass sich die Schweiz aktiv am Projekt „Tax Inspectors without Borders“ (TIWB) beteiligt und die international renommierte Expertise der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in den relevanten Bereichen über ihre Fachleute auch personell in TIWB-Projekte einbringt. Die nötigen Grundlagen sind mit dem Rahmenwerk über die technische Unterstützung zwischen SIF und ESTV vorhanden. Zudem soll sich die Schweiz am Aufbau sogenannter AIA-Pilotprojekte im Rahmen des entsprechenden OECD-Outlines beteiligen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

Eidg. Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17. Juni 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Entgegen der klaren Ablehnung des automatischen Informationsaustausches (AIA) der SVP, hat die Schweiz trotzdem den Weg des AIA eingeschlagen. Um die Interessen der Schweiz zu schützen, müssen nun im Zuge der Umsetzung des AIA wichtige Grundsätze eingehalten werden. Diese beinhalten, gleich lange Spiesse zwischen den Finanzplätzen, das Vermeiden eines Swiss Finish bei den Regulierungen, die Verbesserung und Aufrechterhaltung des Datenschutzes sowie die Bekämpfung der Diskriminierung von Schweizer Firmen bezüglich Marktzugang im Ausland. Insbesondere gilt es eine Streichung von Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Vereine und Stiftungen zu vermeiden um den gesamten Bereich der Gemeinnützigkeit in der Schweiz nicht zu schwächen.

Die SVP hat sich wiederholt aus verschiedensten Gründen gegen den automatischen Informationsaustausch (AIA) ausgesprochen. Der Widerstand richtet sich unter anderem gegen die Etablierung eines gläsernen Bürgers sowie gegen die permanente Ausdehnung des Netzwerkes von Staaten mit denen die Schweiz Informationen austauscht.

Bei der geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Automatischen Informationsaustausch (AIA) sollen die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden. Bislang waren diese Organisationen vom AIA ausgenommen, weil es keinen Grund zur Annahme gab, dass diese Organisationen für die Steuerhinterziehung missbraucht werden können. Die vorliegende Vorlage möchte diese Ausnahmebestimmungen abschaffen, da diese nicht von den internationalen Standards (Gemeinsamer Meldestandard, GMS) vorgesehen würden. Die OECD befürchtet wohl, dass Vereine und Stiftungen ebenfalls zu Steuerhinterziehungen missbraucht werden könnten. Diese Annahme ist aber falsch.

Bei Stiftungen haben weder die Stifter noch die Stiftungsräte Anspruch auf das Vermögen, deshalb gibt es keinen «beneficial Owner». Darin unterscheiden sie sich wesentlich von einer Aktiengesellschaft und einer GmbH, welche heute bereits vom AIA erfasst werden. Zudem unterstehen Stiftungen der staatlichen Aufsicht, da sie jährlich den Tätigkeits- und Revisionsbericht samt Jahresrechnung einreichen müssen.

Auch bei Verein gibt es keinen «beneficial Owner», sondern das Vereinsvermögen dient zur Erfüllung eines klar definierten, gemeinnützigen Zwecks. Der Vereinsvorstand hat faktisch sehr wenig Einfluss auf die Nutzung des Vereinsvermögens. Denn die Vereine werden durch das oberste Organ, die Vereinsversammlung überwacht. Diese Sozialkontrolle macht den Verein ebenfalls zu einem untauglichen Vehikel für Steuerhinterziehung.

Die angedrohte Gesetzesrevision hätte schwerwiegende Folgen für den gesamten Schweizer Gemeinnützigkeitssektor. Denn die geplante Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine gelten sowohl für Förderstiftungen als auch für spendensammelnden Organisationen. Die Bundesbehörden gehen für meldepflichtige Organisationen von jährlichen Mehrkosten bis zu CHF 10'000 aus. Dies kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinnützigkeitssektors führen.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns gegen die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen aus.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juni 2019

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

In Bekräftigung früherer Stellungnahmen begrüsst die SP Schweiz die Anpassungen der nationalen AIA-Rechtsgrundlagen (AIAG und AIAV) gemäss den Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum). Die Schweiz zeigt damit ihre Bereitschaft, die internationalen Standards hinsichtlich Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken vollumfänglich umzusetzen, was die SP Schweiz immer klar gefordert hat. Dass in diesem Zusammenhang vor allem die Ausnahmebestimmungen in den innerstaatlichen Schweizer Rechtsgrundlagen überprüft und den internationalen Standards angepasst werden, ist voll und ganz in unserem Sinne. Es liegt auf der Hand, dass die Schweiz alles daran setzen muss, um nicht auf eine „schwarze“ oder „graue“ Liste von nicht kooperierenden Ländern der OECD/G20 oder der EU zu geraten.

Vor allem die Unterstellung von Stiftungen unter den Anwendungsbereich des AIA wird von der SP Schweiz ausdrücklich begrüsst. Wie der erläuternde Bericht zeigt, handelt es hier im Endeffekt um rund 1000 Stiftungen, die eine Vermögensgrösse aufweisen, welche eine professionelle Verwaltung nahelegt, und gleichzeitig auch den so genannten „Einkommenstest“ erfüllen. Diese Stiftungen erzielen also mindestens 50 Prozent ihrer Bruttoeinkünfte vorwiegend aus der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit. Ebenso ist die Aufhebung von Art. 11 Abs. 8 AIAG zu begrüssen, der bisher zuliess, dass es in der Schweiz möglich war, ein Neukonto zu eröffnen, ohne dass die

grundlegenden Informationen für den AIA (Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin oder der beherrschenden Person) vorlagen. Erst wenn diese Angaben 90 Tage nach der Kontoeröffnung immer noch nicht eingetroffen waren, musste das Konto geschlossen werden. Diese Frist konnte allerdings maximal auf 1 Jahr ausgedehnt werden. Das Global Forum hat zurecht die Aufhebung dieser laschen Bestimmungen gefordert und eine Kontoeröffnung ohne Erteilung einer Selbstauskunft wesentlich restriktiver gestaltet.

Die unabhängig von den Empfehlungen des Global Forum vorgenommenen Änderungen, die einerseits den Bundesrat (zuständige Behörde) ermächtigt, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD im Bereich der Vertraulichkeit und Datensicherheit nicht erfüllt, wird von der SP Schweiz ebenfalls gutgeheissen. Das gilt auch für die zweite autonome Änderung, die neu gesetzlich verankerte Pflicht zur Anmeldung von Treuhänder-dokumentierten Trusts. So wird ersichtlich, welche konkreten Trusts (mit Namen des Trusts) ein Trustee verwaltet. Die Schweiz kommt hier einer wichtigen Sorgfaltspflicht entgegen und stärkt damit die Rechtssicherheit.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

Von: Panzeri Anna <Anna.Panzeri@chgemeinden.ch>
Gesendet: Donnerstag, 6. Juni 2019 09:29
An: _SIF-Vernehmlassungen
Cc: Eggenberg Nathalie
Betreff: Keine Stellungnahme: Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. Februar 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Schweizerischer Gemeindeverband

Anna Panzeri
Projektleiterin
Verantwortliche Asyl, Partizipation und Wirtschaft
Laupenstr. 35, Postfach
3001 Bern
Tel. 031 380 70 05
anna.panzeri@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «**Schweizer Gemeinde**» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Ramona Fedrizzi
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

11. Juni 2019

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen:
Stellungnahme von economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 laden Sie uns ein zur Stellungnahme zur Änderung der Rechtsgrundlagen für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Empfehlungen des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (Global Forum). Die Benotung durch das Global Forum ist ein wichtiges Kriterium, anhand dessen beurteilt wird, ob ein Staat in Bezug auf Steuertransparenz als kooperativ gilt. Bei Nichtbestehen läuft die Schweiz Gefahr, auf einer Negativliste der G20/OECD bzw. der EU aufgeführt zu werden. Um schädliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz abzuwenden, ist dieses Risiko möglichst zu vermeiden. Die Einhaltung internationaler Standards bewahrt die Rechts- und Planungssicherheit für Schweizerische Unternehmen und schützt diese vor Nachteilen bei Tätigkeiten im Ausland. Die standardkonforme Umsetzung des AIA ist insbesondere bedeutend für die Reputation des Schweizer Finanzplatzes. Bei einer negativen Beurteilung durch das Global Forum wäre der Nutzen der in den letzten Jahren erfolgten, immensen Anstrengungen der Finanzbranche zur Umsetzung des AIA gefährdet.

economiesuisse unterstützt daher die Übernahme der Empfehlungen des Global Forum in den AIA-Rechtsgrundlagen, soweit dies notwendig ist, um eine ungenügende Benotung zu vermeiden. Mit der vorgeschlagenen Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf sollten die Empfehlungen in dafür ausreichendem Mass umgesetzt sein.

Von den konkreten materiellen Anpassungen ist insbesondere die Finanzbranche betroffen. Diesbezüglich möchten wir auf die Stellungnahmen von SwissBanking sowie des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV verweisen, die wir unterstützen.

Als im Hinblick auf die politische Umsetzung schwierig vermittelbar erachten wir die Auswirkungen der Vorlage auf den Gemeinnützigkeitssektor. Mit dem Wegfall der entsprechenden Ausnahmeregelung müssten gemeinnützige und steuerbefreite Stiftungen unter Umständen eigene Registrierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen sowie entsprechende Kostenfolgen tragen. Ein negativer Effekt auf das Wachstum des schweizerischen Stiftungssektors ist gemäss erläuterndem Bericht denkbar. Seitens der Schweizer Behörden wurde hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass der Spielraum bei der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum gering ist, da den innerstaatlichen Rahmenbedingungen bei der Überprüfung nicht Rechnung getragen wird. Trotzdem möchten wir, um die politische Umsetzung der Vorlage nicht zu gefährden, anregen, allfällige zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitssektor so weit wie möglich einzuschränken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Frey
Stv. Leiter Finanzen & Steuern

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
3003 Bern
Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11. Juni 2019 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV lehnt die Revision ab. Was der Bundesrat vorgibt, eine Gewährung der AIA-Konformität der Schweizer Umsetzung zu sein, ist reiner „Swiss Finish“, der in dieser Form weder vom AIA-Standard gewünscht noch verhältnismässig ist. Zudem fehlt der Vorlage die sorgfältige Abschätzung der Regulierungsfolgekosten, welche angesichts der mindestens 30'000 potenziell von den Änderungen Betroffenen gemäss den eigenen Weisungen des Bundesrates zwingend durchzuführen wäre. Für meldepflichtige Organisationen entstehen bei konservativer Schätzung etwa 10'000 Franken Mehrkosten im Jahr. Diese Zahl muss umfassend geklärt und substantiiert werden.

Bei der aktuellen Revision sollen nämlich die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ersatzlos gestrichen werden. Bislang waren diese Organisationen vom AIA ausgenommen. Eine solche Revision hätte schwerwiegende Folgen für die Betroffenen, namentlich für patronale Vorsorgewerke und für Gemeinnützige Organisationen. Selbst einige Pensionskassen könnten betroffen sein.

Begründet wird dieses Vorhaben mit dem gemeinsamen Meldestandard (GMS), der von der OECD vorgegeben wurde und vorsieht, dass eine Organisation nur dann von der Meldepflicht ausgenommen werden darf, wenn ein geringes Risiko für Steuerhinterziehung besteht und sie Ähnlichkeiten mit einer vom GMS vorgesehenen Ausnahme aufweist. Nachdem der Bundesrat bei der Einführung der AIA betonte, etablierte Schweizer Organisationen, wie etwa Stiftungen und Vereine, „nie“ (!) vom AIA betroffen sein würden, bestreitet dies die Exekutive neuerdings. Nur wenige Jahre nach der Einführung des entsprechenden Gesetzes vollzieht der Bundesrat eine Kehrtwende und meint nun, dass Stiftungen und Vereine an sich ein namhaftes Risiko für Steuerhinterziehung bergen.

Es ist korrekt, dass der GMS die Unterstellung von einigen (!) Stiftungen und Vereinen unter dem AIA vorsieht. Das sind jedoch nur Familienstiftungen oder Vereine, die beispielsweise einem im entsprechenden Zweck verankerten Personenkreis eine Rente oder sonstige Einkommensform auf regelmässiger Basis stiften; ja, deren Zweck es ist, dem nutzniessenden Personenkreis ein regelmässiges Ein-

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri

Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern · Telefon 031 380 14 14, Fax 031 380 14 15 · info@sgv-usam.ch
www.sgv-usam.ch | www.twitter.com/gewerbeverband | www.facebook.com/sgvusam

kommen zu sichern. Doch gerade das ist bei der Mehrheit Schweizer Stiftungen und Vereinen nicht der Fall. Namentlich ist die überwältigende Mehrheit von Stiftungen in der Schweiz einem gemeinnützigen Zweck gebunden. Der Verein darf schon von Gesetzes wegen (Art. 60 ZGB) ausschliesslich einen nichtwirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Gleich wie Anlagestiftungen, die gemäss GMS nicht meldepflichtig sind, bestehen Stiftungen aus einem gewidmeten Sondervermögen, das eigene Rechtspersönlichkeit hat. Sie unterstehen einer staatlichen Aufsicht und haben sich bei der Vermögensanlage an Governance-Vorgaben (sog. Prudent Investor Rules) zu halten. Vor allem sind Stiftungen als verselbständigte Sondervermögen, die ausschliesslich und unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck bestimmt sind, ungeeignete Vehikel für Steuerhinterziehungen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäss GMS gegeben. Selbst das Abkommen mit der USA (FATCA-Abkommen), das als Vorlage für den AIA dient, sieht keine Meldepflicht für Stiftungen und Vereine vor. Auch die Financial Action Task (FATF/GAFI), ebenfalls eine Organisation der OECD, ist im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Schluss gelangt, Stiftungen seien keinem (erhöhten) Risiko ausgesetzt, für unlautere Handlungen missbraucht zu werden.

Alles deutet also darauf hin, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Aufhebung der Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen und Vereine unverhältnismässiger „Swiss Finish“ ist. Dazu kommt noch die hohe Rechtsunsicherheit, welche die Aufhebung verursacht. Denn die erläuternden Unterlagen sind nicht in der Lage, anzugeben, welche Organisationen überhaupt darunter fallen.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine wären bei einer Unterstellung unter dem AIA verpflichtet, Auskunft über den Stifter, die Stiftungsräte bzw. Vorstandsmitglieder, die Destinatäre und Fremdkapitalgeber zu erteilen. Die Unterstellung ist vermutlich zu bejahen, wenn eine Stiftung oder ein Verein durch eine andere Organisation verwaltet wird („managed by“). Wahrscheinlich stellt bereits eine professionelle Vermögensverwaltung durch eine Bank eine solche dar. Die Stiftung bzw. der Verein muss ausserdem mehr als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte durch Anlagen des Finanzvermögens während eines bestimmten Zeitraums erwirtschaftet haben („income“). Die betroffenen Organisationen müssen auch einen Auslandbezug aufweisen, wobei es wohl bereits ausreicht, wenn die Stiftung oder der Verein im In- und Ausland tätig sein kann oder ein Stiftungsrat oder ein Vorstandsmitglied Wohnsitz im Ausland hat. Erfüllt eine Stiftung oder ein Verein diese Voraussetzungen, so untersteht sie respektive er dem AIA, unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Förder- oder eine spendensammelnde Organisation handelt. Bei so vielen Unklarheiten wäre es ein Gebot der Rechtssicherheit, deutliche Kriterien zu formulieren, die zur Unterstellung von Stiftungen und Vereinen unter den AIA führen.

Im Übrigen verweist der sgv auf die Stellungnahme von ProFonds.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 12. Juni 2019
St. 01 | ISP

Stellungnahme: Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. Februar 2019 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung der AIA-Rechtsgrundlagen, mit der die Empfehlungen des *Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes* (Global Forum) umgesetzt werden sollen.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation zu diesem für die Finanzbranche wichtigen Thema. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Die Schweizer Banken sind auf Grund ihrer führenden Stellung in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung vom AIA besonders stark betroffen. Die Sicherstellung «gleich langer Spiesse» ist deshalb von zentraler Bedeutung. Damit einhergehend befürwortet die SBVg strikte internationale Überprüfungsprozesse zur Sicherstellung der flächendeckenden Einhaltung der Bestimmungen des AIA-Standards.
- Die SBVg nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen durch das Global Forum grundsätzlich für gut und adäquat befunden wurden. Mit dem Umstand, dass nun basierend auf den Empfehlungen des Global Forums punktuelle Anpassungen vorgenommen werden, kann sich die SBVg mit Blick auf die Mechanismen zur Sicherstellung der Integrität des internationalen AIA-Standards abfinden.

- Grundsätzlich ist die SBVg der Ansicht, dass die effektiven Auswirkungen der geplanten Revision aus Sicht der Banken eher geringfügig sind im Vergleich zu den initialen Anstrengungen bei der Einführung des AIA. Auf einzelne punktuelle Anpassungen an den geltenden Prüf-, Melde- und Registrierungspflichten ohne weitreichende Auswirkungen wird in dieser Stellungnahme deshalb nicht weiter eingegangen.
- Die SBVg bedauert jedoch, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung der AIA-Rechtsgrundlagen zahlreiche sinnvolle, den Schweizer Rahmenbedingungen entsprechende und keineswegs zur Steuerhinterziehung geeignete Ausnahmeregelungen wegfallen.
 - Für die Banken führt insbesondere die Aufhebung mehrerer Kategorien von ausgenommenen Konten zu einem Mehraufwand, da umfassende Sorgfaltspflichten für Konten angewendet werden müssen, die bis anhin nicht als Finanzkonten im Sinne des AIA galten und somit von den AIA-Bestimmungen gänzlich ausgenommen waren.
 - Ebenfalls mit Bedauern zur Kenntnis genommen wird der Wegfall mehrerer landestypischer Arten von nicht meldenden Finanzinstituten, namentlich die Ausnahmen für Vereine und Stiftungen.
- Die SBVg begrüsst es ausdrücklich, dass der Vernehmlassungsentwurf die Anwendung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten vorsieht, da dies den Banken den nötigen Spielraum gewährt, die erforderliche Nachdokumentation effizient vorzunehmen.
- Insgesamt kommt die SBVg zum Schluss, dass die Anpassung der AIA-Rechtsgrundlagen gemäss Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich opportun ist. Das Risiko, bei Nichtbeachtung der Empfehlungen des Global Forum auf einer schwarzen Liste zu landen, würde die grossen Anstrengungen des Finanzplatzes Schweiz bei der Umsetzung des AIA unnötig gefährden.

1. Hintergrund

Der Schweizer Finanzplatz ist vom AIA besonders stark betroffen, da hier rund ein Viertel der weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögen verwaltet werden. Aus diesem Grund haben die Schweizer Banken ein grosses Interesse daran, dass der AIA flächendeckend umgesetzt wird und dass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle gelten. Damit alle relevanten Finanzzentren den gleichen Standard umsetzen und «gleich lange Spiesse» sichergestellt sind, ist ein strenger internationaler Prüfmechanismus erforderlich. Die SBVg begrüsst deshalb im Grundsatz die Arbeiten des Global Forums zur Sicherstellung der Integrität des internationalen OECD-Standards (dem Common Reporting Standard bzw. CRS).

Zu diesem Zweck überprüft das Global Forum wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen die innerstaatliche Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (Peer Reviews), wobei die eigentlichen Länderüberprüfungen zum AIA erst im Jahr 2020 beginnen werden. Um die Integrität des AIA-Standards jedoch bereits von Beginn weg sicherzustellen, werden seit 2017 zentrale Elemente des Standards in einem stufenweisen Verfahren vorgeprüft.

Im Rahmen der Evaluation der schweizerischen Rechtsgrundlagen für den AIA wurden namentlich das Bundesgesetz und die Verordnung zum AIA sowie partiell die dazugehörige Wegleitung der ESTV überprüft. Das Global Forum sprach danach Empfehlungen aus, welche in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage mündeten.

2. Inhalt der Vorlage

Die SBVg nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen der Prüfung durch das Global Forum grösstenteils standgehalten haben und grundsätzlich für gut und adäquat befunden wurden. Ebenfalls bleiben zahlreiche lokale Ausnahmen von der Prüf- und Meldepflicht bestehen, die für eine praktikable Umsetzung des AIA in der Schweiz unerlässlich sind (bspw. Vorsorgekonten und Konten von Stockwerkeigentümergeinschaften).

Gleichwohl ist das Global Forum in seiner Prüfung zum Schluss gekommen, dass die schweizerischen Rechtsgrundlagen nicht in allen Punkten im Einklang mit den Vorgaben des CRS stehen, und hat daher entsprechende Empfehlungen formuliert, wie diese Abweichungen behoben werden sollten. Im hier diskutierten Vernehmlassungsentwurf wird entsprechend den Empfehlungen die punktuelle Revision des AIA-Gesetzes und der AIA-Verordnung vorgeschlagen.

Grundsätzlich ist die SBVg der Ansicht, dass die konkreten Auswirkungen der geplanten Revision aus Sicht der Banken eher geringfügig sind, insbesondere im Vergleich mit den initialen Anstrengungen bei der Einführung des AIA. So sieht die Vorlage punktuelle Anpassungen an den geltenden Prüf-, Melde- und Registrierungspflichten vor, auf die in dieser Stellungnahme nicht weiter eingegangen wird. Zudem begrüsst es die SBVg, dass die Vernehmlassungsvorlage zahlreiche kleinere Anpassungen des AIA-Gesetzes und der AIA-Verordnung beinhaltet, insbesondere zur Sicherstellung der Konsistenz mit der französischsprachigen Fassung.

Die SBVg möchte sich nachfolgend zu einigen konkreten Aspekten der Vernehmlassungsvorlage näher äussern, die für die Bankenbranche von zentraler Bedeutung sind:

- **Aufhebung gewisser Kategorien von ausgenommenen Konten**

Die Aufhebung zahlreicher Kategorien von ausgenommenen Konten wird bedauert, insbesondere weil sie dem formalistischen Ansatz der Prüfung durch das Global Forum geschuldet ist. Dass einzelne Ausnahmen der Prüfung nicht standhielten, obwohl sich die beanstandeten Konten in keiner Weise zur Steuerhinterziehung eignen, liegt einzig und

allein daran, dass diese Konten keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprachen.

Insbesondere der Wegfall der Ausnahmen für Konten von Vereinen und Stiftungen wird für die Banken zu einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die vormals ausgenommenen Konten führen. Die SBVg begrüsst deshalb die im Vernehmlassungsvorschlag vorgesehene Anwendung der Sorgfaltspflichten für bestehende Konten. Die hierfür geltenden Bestimmungen geben den Banken einen gewissen Spielraum, um die erforderliche Nachdokumentation möglichst effizient vorzunehmen.

- **Aufhebung einzelner Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten**

Die SBVg bedauert ebenfalls den Wegfall mehrerer Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten, auf Grund ihrer grossen Anzahl wiederum insbesondere für Vereine und Stiftungen. Wie bezüglich der wegfallenden ausgenommenen Konten beanstandet das Global Forum auch hier, dass Schweizer Vereine und Stiftungen keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprachen. Diese Argumentation mag streng formal betrachtet stimmen, steht jedoch im Widerspruch zu einer entsprechenden Ausnahmeregelung für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen unter dem FATCA-Regime, auf dem der AIA von der Methodologie und vom Sinn und Zweck her basiert.

Insbesondere gewisse gemeinnützige Stiftungen, welche ihr Vermögen durch eine Bank aktiv verwalten lassen, hätten nach dem Wegfall der entsprechenden Ausnahmeregelung unter Umständen eigene Registrierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten zu erfüllen. Um die umfassenden Meldepflichten nicht selbst übernehmen zu müssen, könnte die Delegation der Vermögensverwaltung an Drittparteien, in der Regel die Banken, an Attraktivität verlieren. Auch wenn die unmittelbaren Auswirkungen nicht die kontoführenden Banken sondern die entsprechenden Stiftungen betreffen, so ist zu erwarten, dass die Streichung dieser Ausnahmebestimmung einen Einfluss auf die Art und Weise haben wird, wie die Stiftungen ihr Vermögen verwalten (lassen), was wiederum einen Einfluss auf das Bankengeschäft hat.

Im Rahmen der Anpassungen fallen somit einige sinnvolle, den Schweizer Rahmenbedingungen entsprechende Ausnahmeregelungen weg. Obwohl die SBVg dies bedauert, erachten wir es grundsätzlich nicht als sinnvoll, auf Ausnahmeregelungen zu beharren, soweit sie nicht mit vertretbarer Sicherheit im Einklang stehen mit der international anerkannten Interpretation des AIA-Standards und deshalb stets auf wackligen Beinen stehen würden. Im Sinne einer Standortbestimmung regt die SBVg dennoch an, dass die Bundesbehörden erneut sondieren, ob eine Ausnahmekategorie für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen beibehalten werden kann. Dabei wäre insbesondere von Interesse, wie andere Staaten derartige Rechtsträger für Zwecke des AIA behandeln.

Generell könnte der Wegfall zahlreicher Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten seitens der Bankkunden zu vermehrten Rückfragen führen, was für die Banken einen nicht zu unterschätzenden Mehraufwand in der Kundeninteraktion bedeuten würde. Die SBVg bittet deshalb die Bundesbehörden, die betroffenen Kategorien von Rechtsträgern via die relevanten Verbände umfassend über die relevanten Änderungen zu informieren und praxisnahe Handlungsanweisungen bereitzustellen - beispielsweise in Form eines standardisierten Schreibens der Bundesbehörden, welches den betroffenen Vereinen und Stiftungen abgegeben werden kann.

- **Kapitaleinzahlungskonten**

Der Wegfall der generellen Ausnahme für Kapitaleinzahlungskonten ist in der Praxis mit einem Mehraufwand verbunden und wird deshalb ausdrücklich bedauert. Im Sinne einer Standortbestimmung regt die SBVg deshalb an, dass die Bundesbehörden in Erfahrung bringen, wie andere Staaten diese Art von Konten für AIA-Zwecke behandeln. Insbesondere die erforderliche Überwachung der 90-Tages-Frist stellt die Banken vor grosse operationelle Herausforderungen. Die Frist ist in der Praxis zu kurz, da Kapitaleinzahlungskonten oft länger als 90 Tage aktiv sind angesichts der Dauer und Komplexität des für die Gründung eines Unternehmens erforderlichen Prozesses. Die SBVg würde deshalb eine Verlängerung der anwendbaren Frist von 90 auf mindestens 180 Tage im geänderten Art. 9 Bst. d der AIAV begrüßen. Weiter fordert die SBVg von den Bundesbehörden, die Branche dabei zu unterstützen, praxistaugliche Lösungen zur Umsetzung dieser neuen Bestimmung auszuarbeiten, insbesondere bezüglich der Handhabung der Konten nach Ablauf der Ausnahmefrist. Dies könnte beispielsweise im Rahmen des AIA-Qualifikationsgremiums geschehen.

3. Abschliessende Beurteilung

Die Revision der AIA-Rechtsgrundlagen ist gemäss Einschätzung des SIF erforderlich, damit die Schweiz in der umfassenden Länderüberprüfung im Jahr 2020 keine ungenügende Note erhält. Die Benotung des Global Forums ist eines der Kriterien, anhand dessen beurteilt wird, ob ein Staat in Bezug auf Steuertransparenz als nicht kooperativ gilt und somit Gefahr läuft, allenfalls auf einer Negativliste der EU, G20 oder der OECD aufgeführt zu werden.

Seitens der Schweizer Behörden wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Spielraum bei der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum gering ist. Mit der vorgeschlagenen Revision der AIA-Rechtsgrundlagen gemäss Vernehmlassungsentwurf sollten die Empfehlungen jedoch in ausreichendem Mass umgesetzt sein, um keine ungenügende Note zu erhalten. Die SBVg unterstützt unter diesen Umständen die Vernehmlassungsvorlage unter Einbezug der in dieser Stellungnahme ausgeführten Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a long horizontal stroke.

Rolf Brüggemann
Leiter Tax, Legal & Compliance und Regulatory

A handwritten signature in black ink, featuring a stylized 'P' and 'I'.

Petrit Ismajli
Leiter Abteilung Tax

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für int. Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 16. Mai 2019

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage bzgl. Automatischer Informationsaustausch (AIA) Stellung nehmen zu können.

Wie wir bereits in diversen früheren Stellungnahmen dargelegt haben, unterstützt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) die bundesrätliche Strategie, durch die Einhaltung globaler Standards im Steuerbereich die Position der Schweiz auf internationaler Ebene zu stärken und zu einem steuerkonformen Finanzplatz beizutragen.

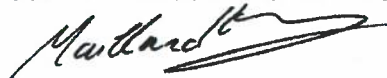
Mit dieser Vorlage wird den Empfehlungen des Global Forum gefolgt. Damit bekräftigt die Schweiz ihre Bemühungen, die internationalen Standards im Bereich der Steuern umzusetzen und hat nun ihrerseits ein gewichtiges Interesse daran, dass die anderen wichtigen Finanzplätze nachziehen. Die Schweiz leistet damit also einen Beitrag an weltweit gleich lange Spiesse (*level playing field*).

Da uns der Datenschutz wichtig ist, scheint es uns insbesondere auch folgerichtig, dass künftig bereits in Kraft getretene AIAs mit Partnerstaaten von der zuständigen Behörde ausser Kraft gesetzt werden können, sollte der Partnerstaat die Vorgaben im Bereich Datensicherheit nicht mehr erfüllen.

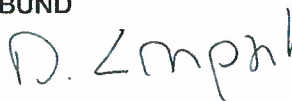
Der SGB unterstützt die Vorlage. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Stellungnahme Schweizerischer Versicherungsverband SVV vom 29. Mai 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Änderung	Antrag	Kommentar
Art. 2 Abs. 2 k & l E-AIAG Art. 9 Abs. 1 lit. d E-AIAG	Keine Bemerkungen	-
Aufhebung Art. 3 Abs. 10 AIAG	Keine Bemerkungen	-
Art. 10 Abs. 1 E-AIAG	Keine Bemerkungen	-
Art. 11 Abs. 5 & 6 lit b E-AIAG	Keine Bemerkungen	-
Art. 11 Abs. 8 E-AIAG Art. 11 Abs. 10 E-AIAG	Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind unverändert in das AIAG zu überführen.	Der SVV begrüsst die Formulierung des Art. 11 Abs. 8 E-AIAG. Es braucht eine klare gesetzliche Grundlage für die Kontoeröffnungsszenarien, in denen im Kontoeröffnungszeitpunkt keine Selbstauskunft vorliegt oder beschafft werden kann oder muss. Die gesetzliche Grundlage in Art. 11 Abs. 8 lit. b. E-AIAG & Art. 11 Abs. 10 E-AIAG i.V.m. Art. 27 E-AIAV ist für die Versicherungsindustrie von grosser praktischer Bedeutung um Gesetzesverstösse zu vermeiden, welche ohne diese Norm- ohne schuldhaftes Unterlassen eines Versicherers, resp. ausserhalb dessen Einflussbereich - erfolgen könnten.
Art. 11 Abs. 9 E-AIAG	Die vorgeschlagene Bestimmung ist unverändert in das AIAG zu überführen.	Der SVV begrüsst die Formulierung des Art. 11 Abs. 9 E-AIAG. Eine gesetzliche Grundlage des ausserordentlichen Kündigungsrecht ist weiterhin notwendig, wenn im Rahmen eines der abschliessend geregelten Fälle

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 | Postfach | CH-8022 Zürich | Zentrale +41 44 208 28 28 | Fax +41 44 208 28 00 | www.svv.ch
Franziska Streich | franziska.streich@svv.ch | Direkt +41 44 208 28 63 | Fax direkt +41 44 208 28 07

Änderung	Antrag	Kommentar
		einer Kontoeröffnung ohne Selbstauskunft keine Selbstauskunft innert 90-Tage beschafft werden kann. Die Ausführungen in der Botschaft betreffend die Limitierung einseitiger Kündigungen durch einen Versicherer stellen die Problematik, weshalb ein ausserordentliches Kündigungsrecht notwendig ist, akkurat dar.
Aufhebung Art. 12 Abs. 2 - 4 AIAG	Keine Bemerkungen	-
Art. 13 Abs. 4 E-AIAG	Keine Bemerkungen	-
Art. 17a Abs. 1 & 2 E-AIAG	Ersatzlose Streichung des Art. 17a E-AIAG	Gemäss Rz. 7 des Kommentars zu Abschnitt IX GMS muss das innerstaatliche Recht eine Bestimmung enthalten, welche eine mindestens 5-jährige Aufbewahrungsfrist für AIA-relevante Unterlagen vorsieht. In Anbetracht von Art. 958f Abs. 1 OR und in Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht zur Art. 17a E-AIAG, enthält das schweizerische Recht bereits eine ausreichende Regelung. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, ist Art. 17a E-AIAG somit redundant. Redundante Normen sind abzulehnen, da solche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der effektiv anwendbaren Aufbewahrungspflichten schaffen. Der SVV geht davon aus, dass dieser Standpunkt im Rahmen des Peer Reviews ohne weiteres dargelegt, resp. plausibilisiert werden kann.
Art. 31 Abs. 2 E-AIAG	Keine Bemerkungen	-
Aufhebung Art. 5 - 7 AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 9 lit. d E-AIAV	Keine Bemerkungen	-

Änderung	Antrag	Kommentar
Aufhebung Art. 10 - 11 AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 12 E-AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 14 E-AIAV	Keine Bemerkungen	-
Aufhebung Art. 15 E-AIAV	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Art. 27 E-AIAV	Die vorgeschlagene Bestimmung ist unverändert in die AIAV zu überführen.	Die unveränderte Überführung von Art. 27 E-AIAV in die angepasste AIAV ist von grosser Bedeutung für die Versicherungswirtschaft. Dieser Verordnungsartikel verhindert, dass eine Versicherungsgesellschaft in eine Normenkollision VVG / AIAG gelangt, weil ein Versicherungsnehmerwechsel ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft aus rechtlichen Gründen erfolgt. Die identifizierten Konstellationen werden mit Art. 27 E-AIAV gelöst. Der SVV versteht, dass der Begriff „Rechtsnachfolge“ gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a E-AIAV sämtliche Fälle einer Universalsukzession abdeckt.
Aufhebung Art. 30 AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 31 Abs. 4 E-AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 35a E-AIAV	Keine Bemerkungen	-
Art. 36 E-AIAV	Keine Bemerkungen	-

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 12. Juni 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung zur geplanten Änderung der AIA-Rechtsgrundlagen Stellung zu nehmen.

Einleitend halten wir fest, dass es für unsere exportorientierten Mitglieder zentral ist, dass weltweit dieselben Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu zählt die flächendeckende Anwendung des AIA, da es sich bei diesem Modell um einen von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Standard handelt. Um sicherzustellen, dass alle relevanten Finanzzentren den gleichen Standard umsetzen und «gleich lange Spiesse» sichergestellt sind, ist ein internationaler Prüfmechanismus erforderlich.

Es ist erfreulich, dass die Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen der Prüfung durch das Global Forum grösstenteils standgehalten haben. Nur in wenigen Punkten ist das Global Forum zum Schluss gekommen, dass Abweichungen zu den Vorgaben des CRS bestehen. Um diese zu beheben, wurden entsprechende Empfehlungen formuliert. Die gestützt darauf vorgesehenen Anpassungen an den geltenden Prüf-, Melde- und Registrierungspflichten können wir unterstützen. Wir möchten allerdings zu zwei geplanten Anpassungen Vorbehalte anbringen.

Wir erachten es erstens als fragwürdig, dass einige sinnvolle Ausnahmeregelungen aufgehoben werden sollen, die keinesfalls zur Steuerhinterziehung dienen. Dies betrifft erstens die Aufhebung zahlreicher Kategorien von ausgenommenen Konten. Insbesondere der Wegfall der Ausnahmen für Konten von Vereinen und Stiftungen wird für die Banken zu einem unnötigen zusätzlichen Aufwand führen ohne dabei einen Mehrwert im Kampf gegen die Steuerhinterziehung zu erzielen. Der Wegfall ist einzig dem formalistischen Ansatz der Prüfung durch das Global Forum geschuldet, dass die Konten keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprachen.

Die zweite fragwürdige geplante Anpassung betrifft den Wegfall mehrerer Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten. Dies betrifft ebenfalls in erster Linie Vereine und Stiftungen. Auch hier argumentiert das Global Forum streng formalistisch, indem es festhält, dass Vereine und Stiftungen keiner der im CRS definierten Kategorien vollumfänglich entsprechen. Dies steht im klaren Widerspruch zu einer entsprechenden Ausnahmeregelung für gemeinnützige und steuerbefreite Einrichtungen unter dem FATCA-Regime, auf dem der AIA von der Methodologie und vom Sinn und Zweck her basiert. Die Auswirkungen sind insbesondere für gemeinnützige Stiftungen, die ihr

Vermögen durch eine Bank aktiv verwalten lassen, äusserst weitreichend. Denn unter Umständen hätten sie eigene Registrierungs-, Sorgfalts- und Meldepflichten zu erfüllen.

Gestützt auf unsere Ausführungen möchten wir den Bundesbehörden nahelegen, gegenüber dem Global Forum erneut aufzuzeigen, dass die Ausnahmeregelung für Vereine und Stiftungen keinesfalls der Steuerhinterziehung dient und darauf hingewirkt werden, dass die Ausnahmekategorie für steuerbefreite und gemeinnützige Einrichtungen beibehalten werden kann.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Simon Binder



Public Policy Manager

Jörg Schudel



Vorsitzender VAV-
Steuerexpertengruppe

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 12. Juni 2019

Per Email: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 27.02.2019 zur Vernehmlassung zu geplanten Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA“). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Zum Stand der Dinge im Bereich AIA

1. Ausreichende Unterwerfung unter das amoralische und unethische Diktat von G8 und G20

Die rechtlichen Grundlagen für den AIA sind seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Die Schweiz verfügt bereits heute über ein sehr weitreichendes Netzwerk von bilateralen Abkommen, welche den Informationsaustausch auf Ersuchen und auch den AIA regeln und vorschreiben. Die dem Netzwerk zugrundeliegenden Abkommen erfüllen alle die entsprechenden internationalen Standards.

Das Netzwerk zum AIA der Schweiz ist eines der grösseren unter den OECD-Staaten. Die Schweiz hat beim Abschluss der Abkommen sämtliche moralischen und ethischen auf Förderung und Anerkennung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten Ansprüche und Überlegungen über Bord geworfen, und nicht nur mit wirtschaftlich eng verflochtenen demokratisch

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

verfassten Rechtsstaaten, sondern auch mit einem Sammelsurium von kommunistischen und faschistischen Diktaturen sowie anderen grundlegende Menschenrechte ver- und missachtenden Regimen den AIA vereinbart. Geplant ist der Abschluss weiterer solcher Abkommen, wiederum teilweise mit diktatorischen Unrechtsstaaten, welche die grundlegenden und unveräusserlichen Menschenrechte tagtäglich mit Polizei-, Militär- und Inlandgeheimdienststiefeln aufs Wüsteste malträtieren.

Die Schweiz hat ein grosses AIA-Netz, das in weiten Teilen der Maxime „Viele Steuerdaten für viele Potentaten“ gehorcht. Sie hat sich nahtlos und vollständig dem amoralischen und unethischen Diktat von G8 und G20 und deren Vollstrecker im Global Forum unterworfen.

Das ist genug!

Die Schweiz erfüllt zwei der drei Kriterien für die Gesamtbenotung „weitreichend konform“ im Sinne der Massstäbe der G20.

Es ist für die Schweiz im Rennen um die bestmögliche Versorgung von Unrechtsstaaten und Diktaturen mit Steuerdaten aus politischer Sicht nicht anstrebenswert, Bestnoten zu erzielen. Bestnoten nach diktatorischen Massstäben sind keine anstrebenswerte Auszeichnung für einen demokratisch verfassten Rechtsstaat wie die Schweiz.

2. Ausreichende Vornoten

Die bisher beurteilten zwei Elemente wurden ausreichend gut benotet. Auch das reicht!

3. Es droht keine schwarze Liste

Die Kooperation der Schweiz – oder besser gesagt: „Das Mass der unreflektierten Unterwerfung“ unter die Interpretation des GMS und dessen Grundlagen durch die G20 – rechtfertigt auch beim derzeitigen Stand der Rechtsetzung keine gesetzgeberische Übung.

Insbesondere ist es ausgeschlossen, dass die Schweiz infolge Uneinigkeit über Detailspekte des GMS von den G20 oder der EU auf eine schwarze Liste gesetzt wird. Dieses Damoklesschwert wird von den, die vorliegende Gesetzesrevision primär vorantreibenden Verwaltungsbehörden (SIF und ESTV) künstlich hochgehalten und wahrheitswidrig aufgeblasen.

II. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage: Ablehnung

1. Husch und Pfusch bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen

Einmal wird eine Gesetzesnovelle vorgelegt, für welche die Regulierungsfolgen weder korrekt abgeklärt wurden, noch eine vernünftige Abschätzung gegeben werden kann.

Der erläuternde Bericht gibt klar zu erkennen, dass über die Schweizerische Bankiervereinigung ein „ein paar Banken“ angefragt wurden. Mehr nicht.

Im Bereich der von der Vorlage schwerstbetroffenen Stiftungen und Vereine (einschliesslich der gemeinnützigen Organisationen) wurde lediglich ein Gespräch mit der Lobby-Organisation der Schweizer Gross-Stiftungen Swissfoundations geführt.

Bezüglich der Vereine wurden keine über das „Nachdenken über die Betroffenheit in der Amtsstube“ hinausgehende Abklärungen getroffen.

Die Kosten über die Einführung für die Umsetzung des AIA wurden aufgrund von Quellen geschätzt, die für die Kostenbeurteilung bei Stiftungen und Vereinen schlicht untauglich sind¹.

Der VSV will solchen Pfusch in der Rechtsetzung nicht mehr tolerieren. Er verlangt deshalb vom Bundesrat die Rückweisung der Vorlage an das zuständige Departement/Staatssekretariat zwecks Durchführung einer effektiven und realistischen Abschätzung der Regulierungsfolgen, namentlich bei Vereinen und Stiftungen.

2. Grossangriff auf die Trägerorganisationen der international vernetzten Zivilgesellschaft in der Schweiz

Selbst wenn man von den im Erläuterungsbericht dargelegten (höchst fragwürdigen) Zahlen ausgeht, ist die Vorlage ein finanzieller Grossangriff auf die international vernetzte Zivilgesellschaft in der

¹ So wurden für die Kostenschätzung auf Äusserungen der Swiss Association of Trust Companies (SATC) für kleine Finanzinstitute zurückgegriffen. Diese Kostenschätzungen sind nur schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich bei Stiftungen und Vereinen – anders als bei den in der SATC organisierten Trustees – nicht um Finanzintermediäre handelt, die bereits vor der Einführung des AIA den Sorgfaltspflichten des GwG unterstanden. Die Sorgfaltspflichten nach dem GwG sind nach dem GMS ausreichend, um auch die Sorgfaltspflichten nach dem AIA zu erfüllen. Auf dieser – für Stiftungen und Vereine nicht anwendbaren – Grundlage ermittelte die SATC Zusatzkosten im Bereich der Sorgfaltspflichten von rund CHF 2'000 pro Finanzinstitut. Eine Aussage über die Gesamtkosten für die Einführung und Umsetzung der formalisierten Sorgfaltspflichten nach dem AIA und dem GMS lässt sich so natürlich nicht treffen. Offensichtlicher Pfusch!

Schweiz, namentlich die privaten (vor allem die kleineren) Hilfswerke in Stiftungs- und Vereinsform in der Schweiz.

Die vom SIF vorgelegten Zahlen gehen von rund 1'000 Stiftungen in der Schweiz aus, welche zukünftig als Finanzinstitute im Sinne der AIA-Gesetzgebung gelten². Jedes dieser Institute hätte mit Kosten von je zwischen CHF 5'000 und 10'000 an Initialkosten zur Umsetzung der neuen Pflichten zu rechnen³. Unter Annahme eines Mittelwerts von CHF 7'500 werden hier Folgekosten der Regulierung von CHF 7.5 Mio. vom SIF postuliert.

Bereits diese Zahl ist als finanzieller Grossangriff auf die Trägerorganisationen der international vernetzten Zivilgesellschaft in der Schweiz zu werten. Diese Kosten werden primär zulasten der Stiftungsbegünstigten erbracht werden müssen, also diejenigen Individuen treffen, welche fürs Überleben oder ein menschenwürdiges Leben auf solche Transferleistungen angewiesen sind.

Bei einer realistischen Einschätzung dürften diese Kosten effektiv das Doppelte oder sogar noch mehr betragen.

3. Konsequenz: Ablehnung der Vorlage

Bereits infolge der ausserordentlichen Auswirkungen, welche die Vorlage durch die massive Erweiterung des Kreises der meldepflichtigen schweizerischen Finanzinstitute mit sich bringt, lehnt der VSV die Vorlage grundsätzlich ab.

Sollte es hier tatsächlich Differenzen zum GMS geben – diese Frage ist gerade mit Bezug auf die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen von der OECD nicht abschliessend geklärt – so ist auch nicht zu erwarten, dass die Schweiz wegen diesen Differenzen auf eine schwarze Liste gesetzt wird.

Die Schweiz würde ihr politisches Gewicht als Gründerstaat in der OECD besser dafür einsetzen, dass hier auf höchster Ebene eine tragfähige Lösung für die zahlreichen kleinen Stiftungen und Vereine in der Schweiz und in anderen Staaten gefunden wird. Die Belastung solcher Organisationen mit

² In Tat und Wahrheit dürften es weit mehr sein, da gerade bei den Stiftungseinkommen auch bei kleineren Einheiten Vermögenszugänge aus der Anlage des Stiftungsvermögens in Finanzanlagen und nicht aus wiederkehrend eingehenden Zuwendungen stammen.

³ Ein Quelle für diese Zahl vermag das SIF (mit Blick auf die erneut unterbliebenen Abklärungen: erwartungsgemäss) nicht abzugeben. Die Unterschiede in den zu erwartenden Kosten dürften je nach Tätigkeit einer Stiftung (oder eines Vereins) namentlich im Ausland wesentlich höher sein. Wie bereits erwähnt sind solche Organisationen heute nicht wie ein Finanzinstitut (also eine Bank oder eine Trustgesellschaft) aufgestellt. Entsprechende Organisationsstrukturen müssen also meist von Grund auf aufgebaut werden. Die Mindestkosten sind also hier mit CHF 5'000 für eine kleine Stiftung mit wenig komplexer Tätigkeit in einem Umfeld ohne grössere Sprach- und Kulturbarrieren zu veranschlagen. Die Grenze von CHF 10'000 wird sehr schnell überschritten sein.

den Kosten eines Finanzinstitutes ist keine solche Lösung, zumal das Steuerhinterziehungsrisiko solcher Organisation sehr, sehr bescheiden ist.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend nimmt der VSV noch zu einzelnen Artikeln der Vorlage Stellung. Diese sind oft sehr technischer Natur – was wiederum unterstreicht, wie kompliziert deren Umsetzung für kleine Vereine und Stiftungen sein wird.

Soweit zu einer einzelnen Bestimmung nachfolgend nicht Stellung genommen wird, bedeutet dies keine Zustimmung.

1. AIAG: Art. 2 Abs. 2 Bst. k und l Art. 9 Abs. 1 Bst. d - Ablehnung

Der vorgeschlagene Ersatz von Franken durch US-Dollar sorgt für zusätzliche Unklarheit, da das Gesetz für Finanzinstitute, die keine Einlageninstitute sind und damit keine Kassakurse für Fremdwährungen bestimmen, keine Festlegungen hinsichtlich des anzuwendenden Umrechnungskurses vorsieht. Welchen Kassakurs haben solche Finanzinstitute festzusetzen?

Die neue Bestimmung ist nicht sinnvoll umsetzbar. Die möglichen Schwankungsbreiten der angewandten Dollarkurse werden so noch grösser als unter dem bestehenden Regime.

Zudem lässt der Wortlaut des GMS hier den Staaten grössere Freiheit als das Global Forum hier angewandt sehen will. Das Global Forum scheint bei der bestehenden, in der Schweiz absolut praktischen Lösung an den intellektuellen Fähigkeiten seines Mitarbeiterstabs gescheitert zu sein.

Die Änderung wird abgelehnt.

2. AIAG: Art. 3 Abs. 10 - Ablehnung

Das Global Forum ist für seine Vorgehensweise nach dem Grundsatz „Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“ hierorts mittlerweile wohl bekannt. Allein schon der Einsatz einer neuen oder zusätzlichen Person als Länderprüfer kann in solchen Länderexamen eine vollständig neue und vor allem andere Beurteilung bereits beurteilter Sachverhalte zur Folge haben. Entsprechend ist die Kontinuität der Beurteilung der entsprechenden Empfehlung nicht gesichert.

Die Ausnahmeregelung für Stockwerkeigentümergeinschaften ist deshalb beizubehalten.

Mit einem Nichtbefolgen dieser Streichungsempfehlung wird die Schweiz sicher nicht auf eine schwarze Liste gesetzt. Der Bundesrat sollte es dem Parlament ersparen über solchen Unsinn zu le-giferieren.

3. AIAG: Art. 10 Abs. 1 - Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2.

4. AIAG: Art. 11 Abs. 5 - Ablehnung

Die Streichung von Abs. 5 unter Hinweis darauf, dass weiterhin auf die zu streichende Regelung ab-gestellt werden darf – allerdings nur noch subsidiär-, ist ein weiteres Beispiel vollständig sinn- und zweckentleerter Gesetzgebungsarbeit.

Der VSV lehnt es ab, dass die eidgenössischen Räte mit derart unsinnigen Gesetzgebungsvorhaben befasst werden. Hier wird nur noch – und zwar auf der Grundlage einer informellen Empfehlung des Global Forum auf Sachbearbeiterstufe – unsinnige Bürokratie betrieben. Der Erläuterungsbericht vermag denn auch nicht darzulegen, wann der „subsidiäre Fall“ eintritt.

5. AIAG: Art. 12 Abs. 2 - 4 - Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 2.

6. AIAV: Art. 5 und 6 - Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

7. AIAV: Art. 7 - Ablehnung

Die Streichung von Art. 7 unter Hinweis darauf, dass hier nur die materielle Rechtslage nach dem GMS wiedergegeben werde, ist ein weiteres Beispiel vollständig sinn- und zweckentleerter Gesetz-gebungsarbeit.

Mit solch unsinnigen Rechtssetzungsarbeiten sollte sich der Bundesrat nicht befassen. Die Bestim-mung im schweizerischen Recht ist zudem erhaltenswert, da sie den Betroffenen ohne Lektüre des

sprachlich für den Nicht-Juristen völlig und auch für den Fachjuristen teilweise unverständlichen GMS in guter und einfacher Weise Rechtssicherheit verschafft.

8. AIAV: Art. 9 Bst. d – Unterstützung

Die Weltfremdheit der Autorenschaft der Bestimmung kennt offenbar kaum Grenzen. Der Erläuterungsbericht scheint in der Tat davon auszugehen, dass eine neu gegründete schweizerische Gesellschaft „einige Tage“ nach der Gründung das Kapitaleinzahlungskonto aufheben und die Gelder in ein gewöhnliches Einlagenkonto umwandeln kann. Die Realität bei den Schweizer Banken ist leider eine andere. Die Eröffnung eines Geschäftskontos für eine neu gegründete Gesellschaft dauert schnell einmal über 90 Tage. Die Schwerfälligkeit der Compliance-Prozesse mit ihrem unbegrenzten Abklärungswahn macht die Eröffnung von Geschäftskonten bei Schweizer Banken zu einer überbürokratisierten Qual.

Der VSV unterstützt die neue Bestimmung unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass davon erhofft wird, dass die AIAV dafür sorgen wird, dass die Prozesse hier auf der Bankenseite beschleunigt werden.

9. AIAV: Art. 10 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

10. AIAV: Art. 11 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

11. AIAV: Art. 12 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 7 AIAV unter Ziff. III.7. vorstehend.

12. AIAV: Art. 14 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. III.1. vorstehend.

13. AIAV: Art. 27 – Änderung

Die Neufassung von Art. 27 funktioniert unmöglich bei Investmentunternehmen, bei denen Finanzkonten aufgrund von Satzung (namentlich im Fall von Stiftungen) oder Trust-Errichtungsakten entstehen. Dies kann namentlich der Fall sein bei Zeitablauf oder bei bestimmten vom Investmentunternehmen unabhängig eintretenden Ereignissen (z.B. Entstehen einer Begünstigung bei Ableben des Stifters oder Settlers). Diese Neukonten entstehen von Gesetzes oder Errichtungsaktes wegen auf der Grundlage des materiellen Zivilrechts. Sie können von der Stiftung bzw. dem Trustee nicht verhindert und auch nicht geschlossen werden. Die Sachlage ist hier ähnlich wie bei einer Versicherung.

Entsprechend muss Art. 27 AIAV in seiner Neufassung durch eine Bestimmung ergänzt werden, welche den geschilderten Sachverhalt mitumfasst. Die Bestimmung könnte lauten:

- c. Entstehen eines Begünstigtenanspruchs gegenüber einem Finanzinstitut auf der Grundlage dessen Errichtungsaktes oder diesen ausführenden Bestimmungen.

14. AIAV: Art. 30 – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. III.1. vorstehend.

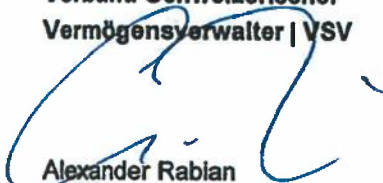
15. AIAV: Art. 35a – Ablehnung

Die Ablehnung erfolgt unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu Änderungen am Bundesgesetz und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey
Leiter Geschäftsstelle Zürich
Mitglied der Geschäftsleitung SRO



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances
Bernhof
3003 Berne

Genève, le 12 juin 2019

Consultation concernant la modification des bases légales sur l'EAR

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous remercions votre Département d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la consultation ouverte le 27 février 2019 à propos de la révision de la loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR) et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (OEAR).

L'ABPS ne s'oppose pas aux modifications proposées, sauf à l'abrogation des articles 5, 6, 10 et 11 OEAR. Une exception doit être maintenue pour les associations et fondations suisses d'intérêt public et leurs comptes bancaires.

La plupart des modifications exigées par le Forum mondial sont de nature formelle et ont peu d'impact pratique. L'exemple du nouvel article 17a LEAR est ainsi révélateur de la rigidité dont fait preuve le Forum mondial, en insistant pour une règle spécifique de conservation durant 5 ans des documents liés à l'EAR, alors que l'article 958f alinéa 1 CO prévoit déjà un délai de conservation de 10 ans pour toutes les pièces comptables. De même, le fait d'exprimer les seuils pertinents pour l'EAR en « dollars américains » plutôt qu'en « francs » découle d'un besoin d'uniformité entre Etats, mais il est quand même paradoxal d'utiliser la monnaie du seul pays développé qui n'applique pas la NCD !

Sur le fond, le seul point qui fâche et qui va provoquer une masse de travail injustifiée est la suppression du statut d'institutions financières non déclarantes pour les associations et fondations suisses à but non lucratif (articles 5 et 6 OEAR) et de comptes exclus pour leurs comptes (articles 10 et 11 OEAR). C'est à ce point qu'est consacrée le reste de cette prise de position.

Si l'on abroge ces dispositions, les associations et fondations suisses à but non lucratif devront se qualifier selon les règles de la NCD. Celles qui ont confié un mandat de gestion à un établissement financier et qui tirent plus de la moitié de leurs revenus du rendement de leur capital seront des institutions financières déclarantes, avec les obligations d'annonce liées à ce statut (même si elles sont exonérées d'impôts). Celles qui tirent plus de la moitié de leurs revenus de dons ou cotisations annuels, ou qui sans avoir confié de mandat de gestion à un établissement financier sont exonérées d'impôts, auront la chance d'être des « ENF actives » au sens de la section VIII/D/9/a ou h de la NCD, et ne feront



l'objet d'aucune annonce dans un contexte helvético-suisse. Les autres seront des « ENF passives » pour lesquelles les institutions financières suisses devront procéder à des annonces potentiellement aussi larges que ces entités devraient le faire elles-mêmes, sur la base des informations recueillies en application de la CDB pour les banques.

Lorsqu'une annonce doit être faite, soit par la fondation ou l'association elle-même ou par une banque, elle porte sur les fondateurs / les constituants, les membres du Conseil de fondation / du Comité et les bénéficiaires. Ces derniers peuvent être très difficiles à identifier dans le cas d'entités qui distribuent de la nourriture ou des médicaments, ou qui construisent une école ou un hôpital. Faut-il prendre une copie de la pièce d'identité (s'ils en ont une !) de tous ceux à qui l'on vient en aide ? C'est d'autant plus inutile que ceux-ci ne doivent le plus souvent aucun impôt sur cette assistance gratuite, tout comme ceux qui ont donné leurs fonds et ceux qui s'occupent de leur utilisation n'ont pas d'obligation fiscale en lien avec la fortune de la fondation ou de l'association ni avec ses revenus.

Ceci est d'autant plus vrai dans le cas d'une association ou d'une fondation exonérée d'impôt selon l'article 56 lettre g LHD. Les conditions d'une telle exonération, telles que décrites dans la Circulaire no 12 du 8 juillet 1994 de l'AFC, prévoient notamment l'irrévocabilité de l'affectation des fonds, qui ne peuvent revenir aux donateurs ou fondateurs, et qui ne peuvent servir qu'au but d'utilité publique de l'entité. Ces conditions sont vérifiées chaque année tant par l'administration fiscale que par une autre entité étatique, qui dépend du rayon d'action de l'entité. C'est d'ailleurs pour ces raisons que ces entités sont réputées conformes à FATCA sans être tenues au moindre reporting selon l'Annexe 2/II/B/1 de l'IGA conclu par la Suisse avec les Etats-Unis.

Comme l'EAR a été construit en élargissant le modèle de FATCA, il serait logique qu'une entité soit traitée de la même façon dans les deux systèmes. La NCD laisse d'ailleurs la place à des définitions nationales d'institution financière non déclarante (section VIII/B/1/c) et de comptes exclus (section VIII/C/17/g) lorsque l'entité présente un faible risque d'être utilisée dans un but de fraude fiscale et qu'un tel statut ne va pas à l'encontre des objectifs de la NCD. Le manque de ressemblance avec les autres exemples de la NCD, qui est prétexté par le Forum mondial, ne doit pas conduire à un résultat contraire au bon sens.

C'est pourquoi l'ABPS demande le maintien¹ des articles 5, 6, 10 et 11 OEAR ou à tout le moins leur précision en rajoutant à la condition du but d'utilité publique celle de l'exonération fiscale, comme dans l'accord FATCA conclu par la Suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

¹ Cette position est aussi défendue par la Prof. Andrea OPEL, *AIA für gemeinnützige Organisationen: ein Fehlgriff*, in *Revue fiscale* No. 6/2019, p. 434ss.

foreign banks . in switzerland .

State Secretariat of International Finance
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 6 June 2019

Consultation: draft revision of Law and Ordinance on Automatic Exchange of Information

Dear Madam, Dear Sir

The AFBS discussed the draft revision of Law and Ordinance on Automatic Exchange of Information in AFBS Group meetings in Zürich, Geneva and Lugano and together with representatives from the Federal Department of Finance.

It understands that the proposed amendments are based upon comments made by the Global Forum during its peer review and are necessary to assure full alignment of the Swiss regulation with the international standards.

The AFBS aligns its comments to those of the Swiss Bankers' Association, to whose drafting it contributed through its representation in the SBA Tax Commission. It welcomes the SBA suggestion to monitor attentively the global level playing field with respect to the application of the proposed amendments by other participating countries.

The AFBS is favourable to the revision which aligns the Swiss regulation with the international standards and thus contributes to the emergence of a level playing field.

Best Regards

ASSOCIATION OF FOREIGN BANKS IN SWITZERLAND



Dr. Martin Maurer
Secretary General



Raoul Würbler
Deputy Secretary General

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Frau Ramona Fedrizzi
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 11. Juni 2019

Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen

Sehr geehrte Frau Fedrizzi

Gerne nehmen wir Stellung zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme aus stiftungspolitischer Sicht.

Bitte beachten Sie, dass wir die vorliegende Stellungnahme im Namen aller 162 SwissFoundations Mitglieder¹ einreichen. Aus Ressourcengründen auf Ihrer und unserer Seite haben wir darauf verzichtet, unsere Mitglieder zu individuellen Stellungnahmen aufzufordern. In diesem Sinne sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Stellungnahme nicht als Einzelstimme, sondern als kollektive Vernehmlassung zur Kenntnis nehmen. Zur Bedeutung unseres Verbandes haben wir uns erlaubt, untenstehend einen kurzen Passus einzufügen.

Ausgangslage

Aufgrund der vom Global Forum anlässlich der letzten Peer Review ausgesprochenen Empfehlungen plant die Schweiz, die bestehenden Ausnahbestimmungen für gemeinnützige Stiftungen im Bereich des AIA aufzuheben (Art. 6 und 11 AIAV). Gemeinnützige Stiftungen können demnach neu meldepflichtig werden und ihre Konten lassen sich nicht mehr als ausgenommene Konten behandeln.² **Die Streichung dieser Ausnahmeregelungen wird für den Gemeinnützigkeitssektor einschneidende Konsequenzen zeitigen.**

SwissFoundations – Die Stimme der Schweizer Förderstiftungen

2001 als Gemeinschaftsinitiative von elf Stiftungen gegründet, ist SwissFoundations heute der grösste Dachverband der gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz.³ **Die 162 Mitglieder von**

¹ Siehe dazu auch die beiliegende Mitgliederliste.

² Für bestehende FI (insb. Banken) hätte dies u.a. zur Folge, dass sie sämtliche Meldepflichten hinsichtlich Konten von Stiftungen, die selbst keine FI sind, übernehmen müssten.

³ Eine Förderstiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nicht auf Spenden oder Zustiftungen angewiesen ist, da sie über eigenes Vermögen verfügt und ihre Förderaktivitäten mit Erträgen daraus (oder bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst) finanziert; vgl. Swiss Foundation Code 2015, S. 141

SwissFoundations haben in den letzten fünf Jahren über CHF 2.5 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. Damit repräsentiert SwissFoundations ein knappes Drittel der geschätzten jährlichen Ausschüttungen aller gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz. Die geplante Gesetzesänderung ist uns ein besonderes Anliegen, als Förderstiftungen massgeblich und in grossem Umfang von der geplanten Einführung einer Meldepflicht für gemeinnützige Stiftungen betroffen wären. www.swissfoundations.ch

Sachliche Fragwürdigkeit

Die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen schweizerischen Rechts in den AIA lässt sich nicht rechtfertigen, da es aufgrund ihrer rechtlichen Ausgestaltung ausgeschlossen ist, Stiftungen zur Steuerhinterziehung zu nutzen:

- Stiftungen sind **verselbständigte Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit**. Das Vermögen gehört ausschliesslich und unwiderruflich der Stiftung. Weder der Stifter noch die Stiftungsräte oder Destinatäre haben Anspruch darauf. Es gibt in diesem Sinne auch keinen Beneficial Owner.
- Gemeinnützige Stiftungen nach Schweizerischem Recht **können nicht mit Trusts gleichgesetzt werden**. Weder kann der Stifter die Stiftung widerrufen noch sonst wie einen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken.
- Bei der Liquidation einer gemeinnützigen Stiftung ist ein **Rückfall des Vermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ebenfalls ausgeschlossen**. Es muss in diesem Fall an eine andere steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck übertragen werden.
- Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der **öffentlichen Aufsicht** (Stiftungsaufsicht und i.d.R. Steuerbehörden) und müssen jährlich einen revidierten Geschäftsbericht, bestehend aus Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung, einreichen. Sie unterstehen zudem der **Revisionspflicht**.
- Bei den **Stiftungsräten handelt es sich nicht um Willensbildungsorgane**, sondern um «dienende» Organe, die den Stiftungszweck treuhänderisch umzusetzen haben. Für ihr Tun sind sie uneingeschränkt haftbar.
- Diese Charakteristika der schweizerischen gemeinnützigen Stiftung sind der OECD an sich bekannt.⁴ Stifter und Stiftungsräte als «Eigenkapitalberechtigte» einzustufen, wäre folglich absolut verfehlt. In Bezug auf die Stiftungsräte ergibt sich dies auch aus Formular S nach VSB (unter Vorbehalt von Ziff. 5).

Dass sich gemeinnützige Stiftungen nicht als Steuerhinterziehungsvehikel eignen, entspricht offenbar auch der Ansicht des Bundesrats, der vor diesem Hintergrund die nunmehr in Frage stehenden Ausnahmebestimmungen geschaffen hat. Der Druck seitens der OECD dürfte auf fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung beruhen. Die Implementierung des AIA im Gemeinnützigkeitssektor wird zu einem – wie weiter unten dargelegt – schwer bezifferbaren Mittelabfluss führen, ohne dass damit ein Mehrwert verbunden wäre.

⁴ vgl. Peer Review Report, Phase 2, S. 66 ff.

Konsequenzen für gemeinnützige Förderstiftungen

Wird Art. 6 AIAV gestrichen, können gemeinnützige Stiftungen neu als meldepflichtige Finanzinstitute (FI) im Sinne des Common Reporting Standard (CRS) qualifizieren – und zwar in Form des sog. Investmentunternehmens (Abschnitt VIII/A./6./b). Dies trifft dann zu, wenn sie den «income test» und den «managed-by test» erfüllen und einen Auslandsbezug aufweisen.

- Im CRS fehlt ein Schwellenwert, wonach etwa nur Rechtsträger mit einem bestimmten Vermögen den «income test» erfüllen können. **Für Stiftungen bedeutet dieses Kriterium, dass sie – unabhängig von ihrer Grösse – fortwährend (d.h. jedes Jahr) überprüfen müssen, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht.**
- Vor dem Hintergrund, dass 80% der Schweizer Stiftungen ein Vermögen von weniger als CHF 5 Mio. besitzen, können diese in der Regel mit einer maximalen Rendite von CHF 100'000 – 150'000 pro Jahr rechnen. Mit Buchhaltungs-, Treuhand-, Revisions-, Aufsichts-, weiteren Berichterstattungsgebühren und neu Aufwendungen für die Meldepflicht laufen diese Stiftungen Gefahr, die Hälfte ihrer Erträge ausserhalb ihres eigentlichen Wirkungs zweckes ausgeben zu müssen. **Der zusätzliche bürokratische und finanzielle Mehraufwand gefährdet zahlreiche kleinere Stiftungen in ihrer Existenz. Dies ist ein dramatisches Signal an den Stiftungssektor und potenzielle Stifter; es besteht die Gefahr, dass es zu einer starken Zunahme von Liquidationen kommt.**
- Wie dargelegt, gilt eine Stiftung als professionell verwaltet, wenn das Finanzvermögen durch ein FI diskretionär *ganz oder teilweise* verwaltet wird. **Diese Umschreibung weist einige Unschärfen auf, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen können:** So scheint etwa fraglich, ob eine professionelle Verwaltung auch dann anzunehmen ist, wenn die Vermögensverwaltung formal beim Stiftungsrat belassen wird, materiell jedoch bei einem externen Verwalter liegt (dessen Empfehlungen dann regelmässig/immer umgesetzt werden).
- Unklar ist zudem noch vollständig, welche Angaben die Meldepflicht umfassen werden. Angedacht ist, dass Stiftungen dieselben Meldepflichten treffen wie Trusts.⁵ Von der Meldepflicht erfasst wären damit nicht nur die Begünstigten, sondern auch der Stifter sowie die Stiftungsräte. Dies könnte in extremis dazu führen, dass Stiftungsräte persönliche Informationen wie Steuererklärungen einzureichen hätten. **Dies würde die Attraktivität eines Stiftungsratsmandates drastisch reduzieren, arbeiten doch die meisten Stiftungsrätinnen und -räte in der Schweiz ohnehin ehrenamtlich und haften bereits vollumfänglich mit ihrem Privatvermögen.**

Wider «Good Foundation Governance»-Grundsätze

Der im Stiftungssektor über die Landesgrenzen hinaus bedeutsame Swiss Foundation Code⁶ enthält ausführliche Empfehlungen zur Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Auf S. 112f liest sich Folgendes:

«Die Vermögensbewirtschaftung wird in aller Regel durch Mandate an externe Vermögensverwalter oder Banken vergeben werden. Dies ermöglicht im Sinne der Gewaltentrennung eine effiziente Kontrolle und optimale Vergleichbarkeit und erhöht die Flexibilität im Falle schlechter oder zu kostspieliger Ausführung. Die Stiftung soll die Vermögensbewirtschaftung *nur ausnahmsweise* und

⁵ vgl. CRS-Komm. zu VIII Rz. 69, 136

⁶ Sprecher/Egger/von Schnurbein, 3. Aufl., Basel 2015.

unter Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen selbst übernehmen» (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Ausgliederung der Vermögensbewirtschaftung wird also angeraten, um die erforderliche Sachkompetenz sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden (so auch der von SwissFoundations veröffentlichte Leitfaden für die Bewirtschaftung von Stiftungsvermögen⁷). **Die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen in den AIA wird in der Praxis jedoch zur Konsequenz haben, dass – gerade entgegengesetzt – Stiftungen versucht sein werden, die Vermögensbewirtschaftung wieder selbst an die Hand zu nehmen, um nicht als «managed-by» zu qualifizieren.**

Wie viele Schweizer Stiftungen sind betroffen?

Mit über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen und einem Gesamtvermögen von rund CHF 100 Mrd. nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich eine absolute Spitzenposition ein. Pro Kopf weist die Schweiz sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen auf als die USA oder Deutschland.

Von den 13'000 Stiftungen gelten 6'600 als sogenannte Förderstiftungen, d.h. Stiftungen, die finanziell unabhängig sind, da sie über eigenes Vermögen verfügen und ihre Förderaktivitäten mit Erträgen daraus (oder bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst) finanzieren. Auch wenn rund 80% der gemeinnützigen Stiftungen in der Schweiz ein Vermögen von unter CHF 5 Mio. aufweisen⁸, wird dieses heute in den meisten Fällen professionell bewirtschaftet bzw. angelegt.

Neben den beiden oben erwähnten Voraussetzungen «income-test» und «managed-by test» spielt auch der Auslandsbezug für die Meldepflicht eine entscheidende Rolle. Gemäss Datenbank des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sind 2'079 Förderstiftungen international tätig und laufen damit Gefahr, meldepflichtig zu werden.

Weiter existieren gemäss CEPS 2'606 Förderstiftungen, die einen oder mehrere Stiftungsräte mit ausländischer Staatsbürgerschaft aufweisen. Erhebungen dazu, wie viele dieser Stiftungsräte auch ihr Steuerdomizil im Ausland haben, fehlen jedoch bislang. Grundsätzlich laufen jedoch auch diese Stiftungen Gefahr, meldepflichtig zu werden, jedenfalls wenn die Meldepflicht auf Stiftungsräte erstreckt wird.

→ Die Analyse zeigt auf, dass kaum abschätzbar ist, wie viele Stiftungen effektiv von der Abschaffung der Ausnahmen betroffen wären. Die im erläuternden Bericht des Bundesrates erwähnte Zahl von 1'000 potenziell betroffenen Stiftungen⁹ ist aber in jedem Fall viel zu tief angesetzt.

Die Schweiz als Exempel?

Der Verdacht liegt nahe, dass die OECD an der Schweiz ein Exempel statuieren will. Die Rücksprache mit verschiedenen europäischen Stiftungsverbänden zeigt, dass zahlreiche Staaten ihre gemeinnützigen Organisationen zurzeit als nicht meldepflichtig betrachten. Deren staatliche Regulatoren stützen sich dabei strikt auf den Wortlaut des CRS und nicht auf die weiteren Ausführungen im Kommentar. Gemäss dem CRS bezieht sich der Begriff «managed-by» nicht auf die Vermögen, die extern verwaltet werden, sondern auf den Rechtsträger selbst («entity managed by another financial institution»). Damit würde die Grossmehrheit der von der Abschaffung betroffenen Förderstiftungen entlastet. Dazu kommt, dass die FATCA-Vereinbarung mit den USA – die dem AIA

⁷ SwissFoundations, Aus der Praxis für die Praxis, Leitfaden für die Bewirtschaftung von Stiftungsvermögen, Zürich 2016.

⁸ Die Median Bilanzsumme der 4'500 unter eidgenössischer Aufsicht stehender gemeinnützigen Stiftungen beläuft sich gemäss Angaben des CEPS auf CHF 221'619.

⁹ Siehe erläuternder Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 27. Februar 2019, S. 22

gewissermassen als Vorbild gedient hat – für gemeinnützige Einrichtungen ebenfalls eine Ausnahmebestimmung kennt.¹⁰

Fazit

Die auf Druck der OECD vorgesehene Streichung der bisherigen Ausnahmeregelungen ist nicht nur sachlich verfehlt, sondern gefährdet die gemeinnützige Tradition unseres Landes sowie die Attraktivität des Schweizer Stiftungsstandortes erheblich, wie selbst im Begleitbericht des Bundesrates festgehalten wird: «Dies kann den negativen Effekt auf das Wachstum des Stiftungsstandortes verstärken.»¹¹ SwissFoundations geht davon aus, dass nicht nur das Wachstum gebremst, sondern eine deutliche Schrumpfung des heute so prosperierenden und international führenden Schweizer Stiftungsstandorts stattfinden wird. Zudem wird das freiwillige und ehrenamtliche Engagement als Stiftungsrat oder Stiftungsrätin zusätzlich unattraktiv gemacht und die ohnehin schon schwierige Suche nach nicht nur willigen, sondern auch fähigen Stiftungsräten erheblich erschwert.

SwissFoundations spricht sich deshalb vehement und dezidiert gegen die Unterstellung gemeinnütziger Förderstiftungen unter die Meldepflicht aus. Wir beobachten seit längerem mit Sorge die Entwicklung, dass immer mehr Finanzmarktregulierungen nicht nur auf diejenigen Akteure angewendet werden, für die sie geschaffen wurden, sondern direkt auch gemeinnützige Organisationen treffen. Das Beispiel der AIA zeigt deutlich, dass die OECD nicht mehr bereit ist, Sonderregelungen für gemeinnützige Organisationen zu erlauben.

Wollen wir sicherstellen, dass gemeinnützige Mittel über Schweizer Stiftungen auch in Zukunft dem Allgemeinwohl zufließen, gilt es für das Stiftungsmodell nach westlichem Zuschnitt auf internationaler Ebene Verständnis zu schaffen und sich auch auf Bundesebene gegen auf Missverständnissen beruhende Eingriffe in den Schweizer Gemeinnützigkeitssektor zu wehren. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass der immer grösser werdende Bürokratieaufwand den lebendigen Stiftungssektor in Schweiz dezimieren und zukünftige Stifter vom Stiften abhalten wird – zum Schaden der Allgemeinheit.

Wir hoffen sehr, dass unsere Bedenken Gehör finden und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen



Dr. Lukas von Orelli
Präsident SwissFoundations



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations

¹⁰ vgl. Anhang 2/II./B./Ziff. 1 des FATCA-Abkommens

¹¹ Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 27. Februar 2019, S. 23



Swiss Association
of Trust Companies

Per E-Mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Neuchâtel/Zürich, 12. Juni 2019

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG, resp. AIAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Allgemein erkennen wir die Notwendigkeit, die Schweizer Gesetzgebung im Bereich des Informationsaustausches in Steuersachen mit international anerkannten Standards in Einklang zu bringen. Dazu gehört auch eine gebührende Beachtung der Empfehlungen des Global Forums und eine gezielte Anpassung unseres einheimischen Rechts.

Im Einzelnen möchten wir jedoch zu einer Bestimmung der erwähnten Gesetzesänderung, welche unseres Erachtens die Schweizer Trust-Industrie tangiert, wie folgt kritisch Stellung nehmen.

Die geplanten Änderungen von Art. 11 Abs. 8 AIAG, wonach die 90-tägige Frist zur Einholung gewisser Informationen aufgehoben und die Eröffnung eines Neukontos ohne Vorliegen einer Selbstauskunft nur in wenigen, eng umschriebenen Ausnahmefällen (neu-Art. 11 Abs. 8 lit. a AIAG und neu-Art. 27 AIAV) zulässig sein sollen, trägt den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Trust-Industrie ungenügend Rechnung.

Damit werden zahlreiche Fälle ausser Acht gelassen, bei denen Neukonten „eröffnet“ werden ohne Zutun des Finanzinstitutes und auch ohne Möglichkeit für das Finanzinstitut, auf diese Kontoeröffnung irgendeinen Einfluss zu nehmen oder diese zu verhindern. Man denke zum Beispiel an die Geburt eines Kindes, das im voraus als Begünstigter eines „fixed interest“ Trust bestimmt worden war oder, auch im Falle eines „fixed-interest“ Trust, an den Tod eines Begünstigten und das automatische Nachrücken des nächsten „fixed-interest“ Begünstigten.

SATC
Neugasse 12
6300 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

Es handelt sich dabei nur um Beispiele, in der Praxis gibt es weitere Fallkonstellationen, bei denen ein Neukonto ohne Zutun des Finanzinstitutes entstehen kann. In diesen Fällen ist es dem Finanzinstitut nicht zuzumuten, eine Selbstauskunft einzuholen, wenn das Finanzinstitut möglicherweise über die Kontoeröffnung noch nicht einmal Kenntnis hat.

Um diesen Fällen Rechnung zu tragen schlagen wir vor, neu-Art. 27 AIAV wie folgt zu formulieren:

„Art. 27 *Eröffnung von Neukonten*

Als Ausnahmefällen nach Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAV gelten Neukonten, die ohne Zutun des meldenden schweizerischen Finanzinstituts begründet werden und deren Eröffnung von ihm nicht verhindert werden kann, namentlich:

- a. Wechsel des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin bei Versicherungen auf fremdes Leben durch Rechtsnachfolge;*
- b. Wechsel des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin infolge gerichtlicher oder behördlicher Anordnung;*
- c. Wechsel des Kontoinhabers, der Kontoinhaberin oder der beherrschenden Personen eines Fixed Interest Trusts.“*

Schliesslich möchten wir unsere Bedenken ausdrücken im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Ausnahmen für Vereine, die nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgen und für Stiftungen, welche den Voraussetzungen von Art. 6 AIAV genügen. Wir bedauern, dass das Global Forum keine Bereitschaft zeigt, auf die Besonderheiten der Schweiz in diesem Bereich einzugehen. Die vorgesehene Streichung von Art. 6, 10 und 11 AIAV wird einen unverhältnismässigen Aufwand und Kosten sowohl auf seiten der betroffenen Vereine bzw. Stiftungen, als auch der Finanzinstitute verursachen. Entsprechend regen wir an, diese Ausnahmen beizubehalten.

Mit freundlichen Grüssen



Philippe de Salis
Vorstandsvorsitzender



Konrad Häuptli
Vorstandsmitglied

Auf elektronischem Weg an:

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat U. Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

unser Zeichen EG/St

Zürich, 3. Juni 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Hauseigentümerverband Schweiz (HEV Schweiz) ist mit seinen rund 330'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion beteiligt er sich regelmässig an Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen. Die vorliegende Änderung des Bundesgesetzes betrifft auch eine Vielzahl von Immobilieneigentümer, namentlich Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften. Der HEV Schweiz erlaubt sich daher, zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf die gesamte Vorlage, sondern nur auf die immobilienpezifische Änderung.

Ausgangslage

Gemäss Art. 712I Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 3 Abs. 10 AIAG gelten Stockwerkeigentümergeinschaften als nicht meldende Finanzinstitute. Gemäss Art. 7 AIAG können auch Miteigentümergeinschaften unter gewissen Voraussetzungen als meldendes Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut gelten.

Das Global Forum hat nun festgehalten, dass sowohl Stockwerkeigentümergeinschaften als auch Miteigentümergeinschaften in keinem Fall als Finanzinstitute gelten. Sie sind generell als NFE (= Non Financial Entities) zu qualifizieren. Damit verlieren sie ihren Status als (mögliches) Finanzinstitut und unterfallen generell nicht mehr den Regelungen des AIAG bzw. der AIAG. Die betreffenden Artikel können somit ersatzlos gestrichen werden.

Wertung der Vorlage

Bisher galten Stockwerkeigentümergeinschaften und je nach Voraussetzungen auch Mit-eigentümergeinschaften als nicht meldende Finanzinstitute. Somit fand schon bis anhin kein Austausch über Finanzdaten statt. Aufgrund der Feststellung des Global Forums, diese Gemeinschaften seien per se keine Finanzinstitute, sind die entsprechenden Regelungen nun obsolet. In praktischer Hinsicht hat die Streichung der Regelungen keine Auswirkungen, weder wurden bisher, noch sollen zukünftig hier Daten ausgetauscht werden.

Der HEV Schweiz begrüsst die Feststellung, dass entsprechende Gemeinschaften in keinem Fall als Finanzinstitute gelten sollen. Vor allem in Hinblick auf mögliche zukünftige Anpassungen ist eine entsprechende Konkretisierung geeignet, den administrativen Aufwand zu erleichtern und für Rechtssicherheit zu sorgen.

Schlussfolgerung / Position HEV Schweiz

Der HEV Schweiz dankt Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



NR Hans Egloff
Präsident



Katja Stieghorst, MLaw
Juristin

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Paudex, le 16 mai 2019
SHR/sul

**Consultation fédérale – Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur
l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet cité en titre et vous communiquons
ci-après notre prise de position.

I. Considérations générales

Depuis 2013, le groupe du G20 a décidé d'intensifier la lutte contre la soustraction d'impôt,
et de remplacer le standard international de l'échange à la demande par la norme EAR –
l'échange automatique de renseignements. A ce jour, 107 Etats et territoires se sont
engagés à mettre en œuvre cette norme internationale à partir d'une certaine date, dont
18 ne font pas encore partie du réseau suisse.

La Suisse est déjà bien engagée dans le processus et met en œuvre la norme EAR depuis
le 1^{er} janvier 2017. Le Parlement a adopté, le 18 décembre 2015, la convention multilatérale
concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ainsi que l'accord
multilatéral entre autorités compétentes en matière d'échange automatique de
renseignements relatifs aux comptes financiers en matière fiscale (MCAA) qui codifie les
principes de l'échange automatique de renseignements (EAR). A ce jour, le Parlement a
approuvé l'introduction de l'EAR avec 81 Etats partenaires (état 1^{er} janvier 2018) et le
premier échange de renseignements relatifs aux comptes financiers a eu lieu à fin
septembre 2018 avec 36 Etats partenaires. A la fin 2018, le Parlement a en outre décidé
l'introduction de l'EAR avec huit autres Etats partenaires. Un projet visant à étendre l'EAR
de la Suisse à 18 Etats supplémentaires en vue d'une mise en œuvre à partir de 2020/2021
a été mis en consultation début 2019. En élargissant son réseau EAR de manière
appropriée, la Suisse montre qu'elle respecte ses engagements politiques internationaux.

La mise en œuvre de l'EAR a beaucoup évolué. En juin 2018, l'OCDE a modifié les critères
permettant d'établir si les normes relatives à la transparence fiscale sont mises en œuvre de
manière satisfaisante par les Etats. Comme dans le cas de l'échange de renseignements
sur demande, le Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des
fins fiscales (Forum mondial) vérifie la mise en œuvre interne de la norme sur l'EAR au
moyen d'examens par les pairs (*peer reviews*). Ces examens commenceront en 2020. Afin
de garantir dès le début l'intégrité de la norme sur l'EAR, ses éléments centraux, notamment
la conformité des bases légales nationales en matière d'EAR, font l'objet depuis 2017 d'un
examen préliminaire par étapes dans le cadre duquel le Forum mondial a adressé des

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

recommandations à la Suisse. L'OCDE a élaboré une norme commune de déclaration et de diligence raisonnable (NCD) dans le cadre de la norme EAR qui, avec le MCAA, fixe les bases légales matérielles de l'EAR entre la Suisse et ses partenaires. La NCD définit ainsi qui doit collecter des renseignements, quels renseignements doivent être collectés et sur quels comptes ils doivent l'être. C'est sur cette base que se fait l'évaluation des bases légales de l'EAR, évaluation qui vise donc la loi fédérale et l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR et OEAR).

Le projet mis aujourd'hui en consultation comprend les mesures visant à la mise en œuvre de ces recommandations. Elles concernent notamment certaines obligations de diligence et d'enregistrement et l'obligation de conserver les documents pour les institutions financières suisses déclarantes, ainsi que des définitions. En outre, quelques dispositions dérogatoires sont abrogées ou adaptées.

La vérification des conditions pour la mise en œuvre de l'EAR conformément à la norme internationale est particulièrement importante, et fera d'ailleurs aussi l'objet d'un examen par les pairs au sein du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales. La mise en œuvre des recommandations du Forum mondial a pour objectif d'éviter que la Suisse ne se retrouve sur la liste des Etats non coopératifs du G20 et de l'OCDE et sur la liste de l'Union européenne (UE) et qu'elle devienne la cible d'éventuelles mesures de rétorsion. De telles mesures pourraient constituer un gros désavantage – difficile à quantifier toutefois – pour les entreprises et employés.

Comme nous l'avons déjà exprimé à plusieurs reprises, l'échange automatique ne peut toutefois entrer en ligne de compte qu'à condition que les grandes places financières s'engagent dans le même sens et pratiquent réellement l'échange, sans exception pour les trusts ou les sociétés de domicile. Il ne serait en effet pas logique que la Suisse pratique l'échange automatique d'informations avec un pays si les autres places financières ne font pas de même (*same level playing field*).

La Suisse s'est engagée à adopter le standard de l'OCDE sur l'échange automatique de renseignements en matière fiscale à partir de 2017, à l'instar d'une centaine d'Etats. Cet engagement doit être tenu et la Suisse, en mettant en œuvre les recommandations du Forum mondial, montre qu'elle entend appliquer entièrement la norme EAR. Nous pouvons comprendre la volonté du Conseil fédéral de rendre le droit suisse compatible avec l'évolution du cadre normatif international applicable, mais, de manière générale, il nous paraît que toute surréglementation doit être évitée.

Par ailleurs, le sujet étant très technique sur certains aspects, nous nous bornerons à des remarques générales et vous renvoyons pour le surplus aux avis exprimés par les branches concernées.

II. Remarques particulières sur les modifications de la LEAR et l'OEAR

a) Monnaie de référence – art- 10 al. 1 LEAR

La NCD et son commentaire prévoient différents seuils en fonction desquels il est possible d'exempter un compte de la procédure d'examen, d'identification et de déclaration ou d'appliquer des obligations de diligence simplifiée. Ces montants sont fixés en dollars américains.

Le Conseil fédéral propose d'exprimer désormais dans la LEAR et l'OEAR les montants en dollars américains exclusivement (et non plus en francs suisses). Nous comprenons ce besoin d'uniformité.

Cela dit, il est paradoxal de prendre comme référence la monnaie du pays qui n'applique pas le standard de l'OCDE. Nous nous sommes déjà exprimés pour dire qu'il nous paraissait que l'exception accordée aux Etats-Unis n'était plus admissible et que la pression devrait être intensifiée sur les Etats-Unis afin que ces derniers remplacent leur loi FATCA par le standard de l'OCDE, ceci afin de respecter également le principe du *same level playing field*.

b) Terminologie de l'art. 2 al. 1 let. i et j LEAR

La version française actuelle de l'art. 2 al. 1 let. i et j LEAR utilise pour la définition des termes « *compte préexistant* » et « *nouveau compte* » la formulation « *géré par une institution financière* ».

Cette terminologie est malheureuse car elle fait faussement référence à la gestion de fortune et doit être remplacée, comme le propose le Conseil fédéral, par la formulation « *ouvert auprès* ».

c) Abrogation de l'exception pour les communautés de PPE – art. 3 al. 10 LEAR

La NCD contient des catégories spécifiques d'institutions financières et de comptes qui sont exclus du champ d'application de l'EAR. Elle contient en outre des clauses générales sur la base de laquelle d'autres institutions financières et comptes peuvent être exclus du champ d'application de l'EAR pour autant qu'ils ne présentent qu'un faible risque d'être utilisés dans un but de fraude fiscale.

En Suisse, les dispositions dérogatoires fondées sur les clauses générales au sens de la NCD ont notamment été formulées sur le modèle de celles qui figurent dans l'accord du 14 février 2013 entre la Suisse et les Etats-Unis sur la coopération visant à faciliter la mise en œuvre du FATCA (accord FATCA). Il s'avère que certaines institutions financières ou les comptes touchés par le présent projet n'ont été exclus du champ d'application de l'EAR par aucun autre Etat ; plus précisément, que le Forum mondial a également émis des recommandations à l'intention des Etats qui connaissent des exceptions identiques ou similaires.

Ainsi le Forum mondial juge l'actuel art. 3 al. 10 LEAR, qui prévoit que les communautés de PPE sont réputées institutions financières non déclarantes, obsolète. A son avis les communautés de PPE doivent être traitées, conformément à la NCD, comme des entités non financières (ENF) et il recommande à la Suisse d'abroger cette disposition.

Selon le rapport explicatif, les communautés de PPE seront toujours traitées comme des entités non financières, et dès lors l'abrogation de leur traitement comme des institutions financières non déclarantes n'aura pas de conséquence en pratique (était-ce vraiment nécessaire de le supprimer ?), mais correspondra mieux à la vision internationale. Nous relevons qu'à notre sens il est opportun d'avoir toutefois conservé l'art. 12 OEAR qui fixe les conditions auxquelles les institutions financières suisses déclarantes peuvent traiter les comptes de communautés de copropriétaires comme des comptes exclus de l'EAR au sens de l'art. 4 al. 3 LEAR.

d) *Suppression de l'exclusion des comptes des associations et fondations – art. LEAR et art. 5, 6, 10 et 11 OEAR*

Dans la LEAR et l'OEAR actuelles, les comptes de toutes les fondations et associations sont exclues. Le Conseil fédéral propose maintenant d'abroger les dispositions dérogatoires pour les associations et les fondations qui remplissent les conditions énoncées dans la NCD pour une qualification en tant qu'institution financière. Cela aura pour conséquence que ces dernières devront, dès l'entrée en vigueur des modifications proposées, assumer les obligations découlant des accords internationaux et des bases légales en matière d'EAR. Selon le Conseil fédéral, en pratique seules de rares associations devraient être qualifiées d'institutions financières et les conséquences d'une abrogation des dispositions dérogatoires les concernant devraient rester limitées. Dans le cas des fondations en revanche, les conditions d'une qualification en tant qu'institution financière devraient être plus souvent remplies en pratique et des questions de mise en œuvre complexes pourraient se poser. A noter qu'il y a, de l'avis du Conseil fédéral, une forte attente pour que la Suisse abroge cette exception, les autres Etats n'excluant pas les fondations de l'EAR.

La suppression de l'exclusion totale, et donc la soumission de toutes les fondations et associations, nous paraît trop large. A titre d'exemple, en supprimant les exceptions pour les comptes des associations et fondations, on créerait des contraintes supplémentaires pour celles ayant donné un mandat de gestion et qui tirent plus de revenus de leur fortune que des dons annuels ; elles devraient en effet identifier et annoncer tous leurs bénéficiaires, et les banques devraient le faire pour les autres. Ne pourrait-on pas imaginer un système intermédiaire, par exemple en excluant les associations et fondations qui ont un but caritatif et qui sont exonérées d'impôt en application de l'art. 56 let. g LIFD ? Dans ces cas-là, le retour des fonds au fondateur est en effet exclu et les distributions sont surveillées. L'accord FATCA prévoit cette possibilité et il serait intéressant de savoir – le rapport ne le mentionne pas – si d'autres pays n'ont pas conservé une telle exception pour les entités caritatives. Pour certains experts, le maintien d'une exception mieux circonscrite pour les associations et fondations caritatives ne devrait pas compromettre l'examen par les pairs en 2020.

e) *Délégation de la suspension de l'EAR du Conseil fédéral à l'administration fiscale des contributions (AFC) – art. 31 al. 2 LEAR*

Nous nous permettons de rappeler que, comme le soulignait un avis de droit du Professeur René Matteotti, une attention particulière doit être accordée à la sécurité juridique lors de la mise en œuvre de l'EAR. La Suisse doit ainsi vérifier que l'EAR n'intervient qu'avec les Etats partenaires qui satisfont aux standards minimaux en matière de protection des données à la hauteur des exigences du droit constitutionnel suisse. Si un Etat ne garantit pas ces minima, la Suisse devra alors mettre fin à l'EAR avec cet Etat.

Ainsi, la formulation de l'art. 31 al. 2 LEAR doit être modifiée en ce sens que : « Elle [l'AFC] doit suspendre l'échange automatique de renseignements avec un Etat partenaire de sa propre compétence lorsque l'Etat partenaire ne remplit pas les exigences de l'OCDE en matière de confidentialité et de sécurité des données ».

III. Conclusions

Nous ne sommes pas opposés à ce que la Suisse prenne en compte la majorité des recommandations du Forum mondial et donc à la modification de la LEAR et de l'OEAR sous réserve des remarques ci-dessus relatives notamment aux associations et fondations, ceci afin de correspondre aux exigences minimales internationales et permettre de réduire les risques liés à la procédure d'évaluation de la Suisse par le Forum mondial.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H Redondo'.

Sandrine Hanhardt Redondo

Eidg. Finanzdepartement
Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Bernernhof 3
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Frauenfeld, 7. April 2019

Musterstellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Februar 2019, mit dem Sie uns den Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Gemäss dem AIA-Standard melden schweizerische Finanzinstitute Informationen über Finanzkonten ihrer Kundinnen und Kunden, sofern diese in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Die Daten werden einmal jährlich an die zuständigen Behörden in den Partnerstaaten übermittelt. Der erste Austausch mit 36 Partnerstaaten erfolgte im Herbst 2018.

Das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) sorgt mit verschiedenen Massnahmen dafür, dass die internationalen Standards im

Bereich des steuerlichen Informationsaustausches umgesetzt werden. In diesem Rahmen prüft das Global Forum auch die Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen (so genannte Peer Reviews).

Die Länderüberprüfungen betreffend den AIA beginnen 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente seit 2017 vorgeprüft. Als erstes Element dieser Vorprüfung wird die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit geprüft. Als zweites Element prüft das Global Forum, ob die Staaten den AIA-Standard in ihrem Landesrecht vollumfänglich umsetzen. Als drittes Element hat das Global Forum einen Prüfprozess bezüglich des Aufbaus eines angemessenen Netzes von AIA-Partnerstaaten entwickelt. Das vierte Element beschlägt die Bereitstellung der für das korrekte Funktionieren des AIA erforderlichen administrativen und informationstechnischen Ressourcen.

Die Schweiz wurde bisher auf zwei der vier Elemente vorgeprüft. Die Einhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit wurde 2017 beurteilt und für gut befunden. 2018 folgte die Evaluation der rechtlichen Grundlagen des AIA. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA G und AIA V). Die Prüfung in Bezug auf das dritte Element erfolgt laufend, das vierte Element wird ab 2019 geprüft.

Im Rahmen der Vorprüfung der rechtlichen Grundlagen (zweites Element) hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet. Die Schweiz ist angehalten, diese Empfehlungen umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Die Vorlage sieht die Aufhebung von heute für Stockwerkeigentümergemeinschaften, Stiftungen, Vereine und Miteigentümergemeinschaften geltenden Ausnahmen zur Meldepflicht vor. Weiter sollen Anpassungen an den Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten der dem AIA unterstehenden Finanzinstitute vorgenommen werden. Zudem soll unabhängig von der Prüfung des Global Forum die zuständige Behörde ermächtigt werden, den AIA mit einem Partnerstaat in eigener Zuständigkeit auszusetzen, wenn dieser die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Die Änderungen sollen vom Bundesrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

2. Stellungnahme

Die Änderungen des AIAG und der AIAV betreffen vor allem die dem AIA unterliegenden Finanzinstitute und deren Sorgfalts-, Registrierungs- und Aufbewahrungspflichten. Mit diesen Änderungen setzt die Schweiz Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) und damit internationale Standards zur Transparenz und zum Informationsaustausch in Steuersachen um. Mit der Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum werden die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz gestärkt und die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort für international tätige Unternehmen gewahrt. Würden die Empfehlungen hingegen nicht umgesetzt, bestünde das Risiko, dass die Schweiz auf eine Liste nicht kooperativer Staaten im Steuerbereich gesetzt würde. Dies könnte weitere negative Folgen nach sich ziehen. Wir begrüssen deshalb die in der Vorlage beantragte Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum.

Gemäss der Vorlage (Art. 31 Abs. 2 AIAG) soll die zuständige Behörde den automatischen Informationsaustausch gegenüber einem Partnerstaat in eigener Kompetenz aussetzen können, wenn der Partnerstaat die Anforderungen der OECD an die Vertraulichkeit und die Datensicherheit nicht erfüllt. Heute ist dafür ein Beschluss des Bundesrates erforderlich. Diese Änderung begrüssen wir. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der jüngsten Vergangenheit der automatische Informationsaustausch aufgrund des internationalen Drucks nämlich auch mit Staaten vereinbart wurde, welche die Voraussetzungen (Umsetzungsgesetzgebung, angemessene Regularisierungsmöglichkeiten, hinreichende Vertraulichkeit und Datensicherheit bezüglich Steuerdaten), die der Bundesrat in den am 8. Oktober 2014 genehmigten Verhandlungsmandaten zur Einführung des AIA festgelegt hatte, noch nicht vollständig erfüllen. Erst wenn der betroffene Partnerstaat die Mängel behoben hat, sind die Voraussetzungen für den AIA objektiv erfüllt und die Aussetzung kann wieder aufgehoben werden.

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Steuerbehörden die AIA-Daten wesentlich einfacher auf die einzelnen Steuerpflichtigen zuordnen können, wenn die Partnerstaaten die Steueridentifikationsnummer (SIN) systematisch erheben und übermitteln. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen des Global Forum auch von den

Partnerstaaten vollständig umgesetzt werden. Dies würde dazu führen, dass die Schweiz nur noch AIA-Daten mit SIN erhält und die Zuordnung der Daten einfacher vornehmen könnte.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz

Der Präsident

J. Rütsche

Eidgenössisches Departement für
Finanzen EFD

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29.5.2019 - ARH

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

2. Allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

hotelleriesuisse lehnt es ausdrücklich ab, dass bestehende Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen im Bereich des automatischen Informationsaustausches (AIA) aufgehoben werden sollen. hotelleriesuisse ist davon direkt betroffen, da die Hotelfachschule Thun in der Rechtsform einer gemeinnützigen Stiftung betrieben wird und das École hôtelière de Lausanne (EHL) von einer Stiftung getragen wird. Beide haben zudem internationale Verflechtungen durch internationale Partner. hotelleriesuisse ist in beiden Stiftungsräten vertreten.

Durch die Abschaffung der Ausnahmebestimmungen können gemeinnützige Stiftungen unter Umständen selbst meldepflichtige Finanzinstitute werden. Die daraus folgenden Aufwendungen für die Meldepflicht müssten mangels eigener personeller Ressourcen teuer extern eingekauft werden. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) rechnet mit einmaligen Einführungskosten von 5'000 bis 11'000 Franken sowie jährlich wiederkehrenden Zusatzkosten für die Erfüllung der Meldepflichten.

Die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen schweizerischen Rechts in den AIA ist unnötig, da diesen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Dies entspricht offenbar auch der Ansicht des Bundesrats, der vor diesem Hintergrund die nunmehr in Frage stehenden Ausnahmebestimmungen geschaffen hat. Der Druck seitens der OECD dürfte auf fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung beruhen. Zudem unterliegen die Stiftungen bisher einer bereits umfangreichen Aufsicht. Die Gelder dürfen nur zwingend im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Implementierung des AIA im Gemeinnützigkeitssektor wird zu einem unnötigen Mittelabfluss führen, ohne dass damit ein Mehrwert verbunden wäre. hotelleriesuisse lehnt diese neuen Bestimmungen daher ausdrücklich ab und plädiert für eine Beibehaltung der Ausnahmeregelung für gemeinnützige Stiftungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor



Christophe Hans
Leiter Wirtschaftspolitik

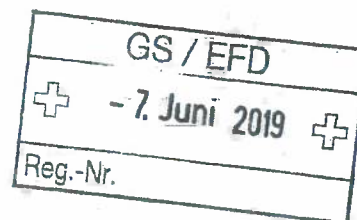
Herr Bundespräsident

Ueli Maurer

Leiter des Eidg. Finanzdepartements

Bundesgasse 3

3003 Bern



Adliswil, im Juni 2019

Revision der Verordnung über den Internationalen automatischen Informationsaustausches – AIA-Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer

Via Ihr Staatssekretariat für internationale Finanzfragen wird die Stiftungslandschaft derzeit beschäftigt, sich zu den möglichen angedachten Streichungen von Ausnahmeregelungen zu äussern. Es ist grundsätzlich zu begrüssen und zeigt, dass Sie und Ihr Departement Betroffene anhören, bevor eine definitive Regelung verabschiedet wird. Wir legen Ihnen die bereits von der SwissFoundations gegebene Antwort, Stand Februar 2019, diesem Schreiben bei.

Als kleinere gemeinnützige Stiftung – siehe www.lahs-stiftung.ch – möchten wir uns direkt melden dürfen. Wir sind grundsätzlich erstaunt, dass diese Fragestellung überhaupt nunmehr tausende von Prüfungs- und Diskussionsstunden (und damit viel Geld kostet) aufgewendet werden müssen, um die Gedankengänge zu verstehen und sich dazu zu äussern.

Grundsätzlich ist es doch so:

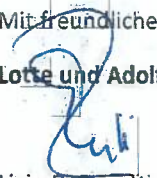
- Gemeinnützige Stiftungen unterstehen auch dem Eidg. Stiftungsgesetz, sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten – und haben weder mit einem Trust, noch mit Stiftern als Eigenkapitalbeteiligte und Begünstigten mit Rechtsanspruch, etc. zu tun. Ebenso gibt es bei gemeinnützigen Stiftungen weder «Ermessensbegünstigte» noch andere Personen, welche die Stiftung beherrschen. **NEIN!**
- Gemeinnützige Stiftungen sind gemäss den von den Stiftungsaufsichten genehmigten Statuten mit Zweckbestimmungen verantwortlich, danach zu handeln und deren Stiftungsräte, egal ob diese nun noch lebende Stifter oder teilweise auch Ausländer sind, dienen der Umsetzung der Zweckbestimmung. Daher, weil sie steuerbefreit sind und die Qualifikation als «gemeinnützig» verwenden dürfen, sind sie Rechnungslegungs-pflichtig gegenüber den Stiftungsaufsichten, entweder gegenüber der Eidg. Stiftungsaufsicht, wenn die Tätigkeit über einen Kanton hinausgeht und auch international sein kann, oder dann gegenüber der Kantonalen Stiftungsaufsicht, wenn sie nur innerhalb eines spezifischen Kantons Förderungen vornehmen.
- Basierend auf den Corporate Governance-Empfehlungen der Swiss Foundations und der ProFonds haben die meisten gemeinnützigen Stiftungen Mandate an Vermögensverwalter oder Vermögensverwaltungsbanken für bewegliches Vermögen, resp. Liegenschaftenverwaltungen für eigene Liegenschaften erteilt.

Wir können nun überhaupt nicht nachvollziehen, dass Ihre Bundesstellen nunmehr unnötige Fragestellungen und Bearbeitungen auslösen. Schweizerische gemeinnützige Förderstiftungen gehören u.E. überhaupt nicht in diese «Diskussion» und wir bitten Sie, die gemeinnützigen Förderstiftungen von dieser unseligen Übung zu befreien. SwissFoundations merkt zurecht an, dass die zusätzlichen Prüfungen und Berichte enorme Zusatzkosten auslösen dürften. AIA hat wohl in seinem Grundverständnis andere Ziele anvisiert. Und wenn man noch bedenkt, welche vielfältigen, den Gesellschaften dienende Förderprojekte jährlich bewilligt werden, dann ist diese vorgesehene Verbürokratisierung mit einem NULL-Effekt ziemlich abwegig und stossend.

Wir danken Ihnen jetzt schon bestens, wenn Sie gegenüber den internationalen Partnern klar machen, dass schweizerische gemeinnützige Förderstiftungen nicht Bestandteil des AIA sein können, weil sie behördlich geprüft, gesetzlich korrekt sind, eigenständige Rechtspersönlichkeiten und kein Gefäss für Steuerhinterziehungen darstellen, keine Begünstigten ausser dem Stiftungszweck kennen und auch keine «Eigenkapitalberechtigten» gegeben sind. Ihre internationalen Partner in Steuersachen sollten sich besser über die Natur schweizerischer Förderstiftungen informieren – und die Bundesstellen sind eingeladen, unnötige Gedankenspiele bei klarer Ausgangslage gar nicht erst zuzulassen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Einwirkung.

Mit freundlichen Grüssen


Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung

Livio D. Zanetti
Präsident


Albert Kesseli
Stiftungsrat und del. Geschäftsführer

Kopien an:

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Frau Dr. S. Urwyler, Staatssekretärin
3003 Bern, Bundesgasse 3

Eidg. Departement des Innern
Eidg. Stiftungsaufsicht
Frau Dr. Helene Antonio
3003 Bern, Inselgasse 1

Revision der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch

Die Aufhebung der bisherigen AIA-Ausnahmebestimmungen führt zu einschneidenden Auswirkungen für gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz

Stand: Februar 2019

Autoren: Dr. Andrea Opel, Professorin für Steuerrecht an der Universität Luzern und Konsultantin bei Bär & Karrer, Zürich; Hanna Surmatz, Legal Council beim European Foundation Center, Brüssel; Lukas von Orelli, Geschäftsführer VELUX STIFTUNG und Präsident SwissFoundations; Beate Eckhardt, Geschäftsführerin SwissFoundations

Ausgangslage

Aufgrund der vom Global Forum anlässlich der letzten Peer Review ausgesprochenen Empfehlungen plant die Schweiz, die bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen im Bereich des AIA aufzuheben (Art. 6 und 11 AIAV). Gemeinnützige Stiftungen können demnach neu meldepflichtig werden und ihre Konten lassen sich nicht mehr als ausgenommene Konten behandeln.¹ Die Streichung dieser Ausnahmeregelungen wird für den Gemeinnützigkeitssektor einschneidende Konsequenzen zeitigen.

Die Vernehmlassung zur Vorlage ist am 27. Februar 2019 eröffnet worden und dauert bis zum 12. Juni 2019. Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Qualifikation von gemeinnützigen Stiftungen als meldepflichtige Finanzinstitute

Wird Art. 6 AIAV gestrichen, können gemeinnützige Stiftungen neu als meldepflichtige Finanzinstitute (FI) im Sinne des Common Reporting Standard (CRS) qualifizieren – und zwar in Form des sog. Investmentunternehmens (Abschnitt VIII/A./6./b). Dies trifft unter folgenden zwei Voraussetzungen zu:

- **«income test»:** Die Bruttoeinkünfte der Stiftung sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen. Davon ist dann auszugehen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte der Stiftung mindestens 50% ihrer Bruttoeinkünfte entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens der Stiftung, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.
- **«managed-by test»:** Die Stiftung wird von einem anderen Rechtsträger verwaltet, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt. Vorausgesetzt wird, dass das Finanzvermögen basierend auf diskretionären Entscheidungskompetenzen durch ein FI ganz oder teilweise verwaltet wird (CRS-Komm. zu VIII Rz. 17/AIA-Wegleitung Ziff. 2.1.3). Keine professionelle Verwaltung liegt vor, wenn lediglich unverbindliche Anlageempfehlungen abgegeben werden (CRS-Komm. zu VIII Rz. 16).

¹ Für bestehende FI (insb. Banken) hätte dies u.a. zur Folge, dass sie sämtliche Meldepflichten hinsichtlich Konten von Stiftungen, die selbst keine FI sind, übernehmen müssten.

Von effektiven Meldepflichten verschont bleiben meldepflichtige FI dann, wenn keine AIA-relevanten Bezüge zum Ausland bestehen. Bedeutsam ist daher auch der mögliche Inhalt der Meldepflichten.

Möglicher Inhalt der Meldepflichten

Angedacht ist, dass Stiftungen dieselben Meldepflichten treffen wie Trusts (so die Auskunft vom SIF; in diesem Sinne auch CRS-Komm. zu VIII Rz. 69, 136).

Investmentunternehmen haben nach CRS Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen zu melden (VIII/C./1./a)), wobei für Trusts eigens definiert wird, was unter Eigenkapitalbeteiligten zu verstehen ist (VIII/C./4.), nämlich die Treugeber (Settlor) oder Begünstigten des gesamten oder eines Teils des Trusts und weitere natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen (siehe auch CRS-Komm. zu VIII, Rz. 69). Gemäss CRS-Komm (VIII, Rz. 134) sind auch die Treuhänder (Trustees) zu melden – und zwar unabhängig davon, ob sie den Trust effektiv kontrollieren oder nicht.

Der Inhalt der Meldepflichten sähe dann wohl wie folgt aus (vgl. Implementation Handbook, S. 111):

Eigenkapitalbeteiligter	Kontostand/-wert	Bruttozahlungen
Stifter	Gesamtwert des Stiftungsvermögens	Bruttozahlungen/-gutschriften zugunsten des Stifters, falls im Meldezeitraum erfolgt
Begünstigte mit Rechtsanspruch	Gesamtwert des Stiftungsvermögens	Bruttozahlungen/-gutschriften zugunsten der Begünstigten, falls im Meldezeitraum erfolgt
Ermessensbegünstigte	-	Bruttozahlungen/-gutschriften zugunsten der Begünstigten, falls im Meldezeitraum erfolgt
Andere Person(en), welche die Stiftung tatsächlich beherrschen (Stiftungsräte)	Gesamtwert des Stiftungsvermögens	Bruttozahlungen/-gutschriften zugunsten des Stifters, falls im Meldezeitraum erfolgt
Fremdkapitalgeber	Nominalwert der Schuld	Bruttozahlungen/-gutschriften, falls im Meldezeitraum erfolgt

Von der Meldepflicht erfasst wären damit nicht nur die Begünstigten, sondern auch der Stifter sowie die Stiftungsräte.

Beantwortung der Fragen

Im Hinblick auf die Erarbeitung der Botschaft zur Vorlage sowie die Klärung von Umsetzungsfragen für betroffene Stiftungen hat das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen den Branchenverband SwissFoundations um Input gebeten – diesem Wunsch kommen wir hiermit gerne nach:

Frage 1: Präzisierung zu betroffenen Stiftungen im Allgemeinen sowie Fallbeispiele

Betroffenheitskriterium I: Gemeinnützige Förderstiftungen

Mit über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen und einem Gesamtvermögen von rund CHF 100 Mrd. nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich eine absolute Spitzenposition ein. In Bezug auf die Bevölkerungszahl gibt es in der Schweiz sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen als in den USA oder Deutschland.

Von den 13'000 Stiftungen gelten 6'600 als sogenannte Förderstiftungen, d.h. Stiftungen, die finanziell unabhängig sind (namentlich von Spenden), da sie über eigenes Vermögen verfügen und ihre Förderaktivitäten mit Erträgen daraus (oder bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst) finanzieren. Auch wenn Förderstiftungen ein kleines Vermögen aufweisen (die Median Bilanzsumme der 4'500 unter eidgenössischer Aufsicht stehender gemeinnützigen Stiftungen beläuft sich auf CHF 221'619), wird dieses heute in den meisten Fällen professionell bewirtschaftet bzw. angelegt.

2018 hat SwissFoundations zum dritten Mal einen Benchmark Report zu Rendite und Kosten der Vermögensbewirtschaftung bei gemeinnützigen Förderstiftungen publiziert. An der Umfrage teilgenommen haben 34 Förderstiftungen mit einem Gesamtvermögen von CHF 9.5 Mrd. Die durchschnittliche Vermögensallokation der teilnehmenden Stiftungen bestand aus 9% liquiden Mitteln, 27% Obligationen, 46% Aktien, 12% Immobilien sowie 6% Private Equity, alternative und sonstige Anlagen.

→ Aufgrund dieser Analyse kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere die rund 6'600 Förderstiftungen, ob sie ein kleines oder grosses Vermögen ausweisen, Gefahr laufen, meldepflichtig zu werden.

Betroffenheitskriterium II: Internationale Bezüge

Gemäss Datenbank des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sind 2'079 Förderstiftungen international tätig und laufen damit Gefahr, meldepflichtig zu werden.

Weiter existieren gemäss CEPS 2'606 Förderstiftungen, die einen oder mehrere Stiftungsräte mit ausländischer Staatsbürgerschaft aufweisen. Erhebungen dazu, wie viele dieser Stiftungsräte auch ihr Steuerdomizil im Ausland haben, fehlen jedoch bislang. Grundsätzlich laufen jedoch auch diese Stiftungen Gefahr, meldepflichtig zu werden, jedenfalls wenn die Meldepflicht auf Stiftungsräte erstreckt wird.

→ Die Analyse zeigt auf, dass kaum abschätzbar ist, wie viele Stiftungen effektiv von der Abschaffung der Ausnahmen betroffen wären. Schaden nähmen nicht nur die einzelnen Stiftungen, sondern der Schweizer Stiftungssektor insgesamt.

Frage 2: Informationen zu Fallkonstellationen, in denen die Umsetzung des AIA zu Problemen führen könnte

- **Monitoring des «income test»:** Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind. Im CRS fehlt ein Schwellenwert, wonach etwa nur Rechtsträger mit einem bestimmten Vermögen den «income test» erfüllen können. Für Stiftungen bedeutet dieses Kriterium, dass sie – unabhängig von ihrer Grösse – fortwährend (d.h. jedes Jahr) überprüfen müssen, ob die Kriterien erfüllt sind oder nicht.

→ Vor dem Hintergrund, dass 85% der Schweizer Stiftungen ein Vermögen von weniger als CHF 5 Mio. besitzen, können diese in der Regel mit einer maximalen Rendite von

max. CHF 100'000 – 150'000 pro Jahr rechnen. Mit Buchhaltungs-, Treuhand-, Revisions-, Aufsichts-, weiteren Berichterstattungsgebühren und neu Aufwendungen für die Meldepflicht laufen diese Stiftungen Gefahr, die Hälfte ihrer Erträge ausserhalb ihres eigentlichen Wirkungszweckes ausgeben zu müssen. Das ist ein dramatisches Signal an potenzielle Stifter.

- **Monitoring des «managed-by test»:** Wie dargelegt, gilt eine Stiftung als professionell verwaltet, wenn das Finanzvermögen durch ein FI diskretionär *ganz oder teilweise* verwaltet wird. Diese Umschreibung weist einige Unschärfen auf, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen können: So scheint etwa fraglich, ob eine professionelle Verwaltung auch dann anzunehmen ist, wenn die Vermögensverwaltung formal beim Stiftungsrat belassen wird, materiell jedoch bei einem externen Verwalter liegt (dessen Empfehlungen dann regelmässig/immer umgesetzt werden). Weiter stellt sich die Frage, ob der «managed-by test» auch dann erfüllt ist, wenn nur ein (untergeordneter) Teil des Stiftungsvermögens extern verwaltet wird. Laut Kommentar ist eine teilweise externe Verwaltung ausreichend, ohne dass eine Untergrenze statuiert würde. Dies wiederum widerspricht dem Wortlaut des CRS – denn dort wird verlangt, dass der Rechtsträger selbst von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird (VIII/A./6./b)).

→ Weder der «income test» noch der «managed-by test» vermögen sicherzustellen, dass nicht auch kleinere Stiftungen und Kleinststiftungen als FI qualifizieren. Jede Stiftung wird sich mit der AIA-Thematik befassen müssen, jedenfalls sofern sie nicht ausschliesslich durch die Stiftungsräte selbst verwaltet wird.

- **Inhalt der Meldepflichten:** Werden die Meldepflichten so weit gefasst wie angedacht (siehe oben), so werden auch zahlreiche Stiftungen erfasst, die rein national tätig sind, nämlich dann, wenn der Stifter oder ein Stiftungsrat im Ausland ansässig ist oder wird. Das bedeutet für als FI qualifizierende Stiftungen ein fortlaufendes Monitoring. Dieser Aufwand scheint besonders vor dem Hintergrund fragwürdig, dass es u.E. an einer inneren Berechtigung für die Meldung des Stifters/der Stiftungsräte fehlt (siehe unten).
- **Durchführung der Meldepflichten:** Meldepflichtige Stiftungen werden regelmässig nicht in der Lage sein, ihren AIA-Pflichten selbst nachzukommen. Gerade anders als bei «herkömmlichen» Finanzinstituten fehlt i.d.R. das entsprechende «Know-how». Zu denken ist etwa an mitunter komplexe Abklärungen mit Blick auf die steuerliche Ansässigkeit der Begünstigten und/oder Stiftungsräte.

→ Gemeinnützige Stiftungen sind anders als u.U. herkömmliche Finanzinstitute regelmässig nicht in der Lage, die AIA-Meldepflichten selbst zu stemmen.

Frage 3: Informationen zur Situation und konkreten Umsetzung des AIA betreffend Stiftungen im Ausland / Konkurrenzfinanzplätzen

Die europäischen Stiftungsverbände DAFNE² und EFC³ arbeiten gemeinsam mit nationalen Experten an einer vergleichenden Übersicht zur konkreten Umsetzung des CRS betreffend Stiftungen im Ausland. Bis heute sind Daten aus 10 Ländern eingetroffen, die allerdings noch genauer ausgewertet und präzisiert werden müssen. Eine detaillierte Übersicht wird frühestens Ende Februar/Mitte März erwartet. Eine erste Sichtung ergab, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen gemeinnützige Stiftungen als FI qualifizieren, verschieden beantwortet wird. Zurückzuführen ist dies auf eine unterschiedliche Auslegung des Tatbestandsmerkmals «managed by». Einige Staaten scheinen dieses Erfordernis – so wie dies dem Wortlaut des CRS entspricht – nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die *Stiftung selbst* (und nicht nur ihr Vermögen) von einem FI verwaltet wird (was regelmässig nicht zutrifft; siehe unten). Zudem ist derzeit noch unklar, in welchem Umfang die Anwendbarkeit der CRS auf den Gemeinnützigkeitssektor überhaupt problematisiert (bzw. erkannt) wurde.

Frage 4: Weitere Angaben, sofern vorhanden und relevant

- **Grundsätzliche Fragwürdigkeit:** Die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen schweizerischen Rechts in den AIA ist unnötig, da diesen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Dies entspricht offenbar auch der Ansicht des Bundesrats, der vor diesem Hintergrund gerade die nunmehr in Frage stehenden Ausnahmbestimmungen geschaffen hat. Der Druck seitens der OECD dürfte auf fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung beruhen. Die Implementierung des AIA im Gemeinnützigkeitssektor wird zu einem – wie dargelegt – schwer bezifferbaren Mittelabfluss führen, ohne dass damit ein Mehrwert verbunden wäre.
- **Wider «Good Foundation Governance»-Grundsätze:** Der im Stiftungssektor über die Landesgrenzen hinaus bedeutsame Swiss Foundation Code⁴ enthält ausführliche Empfehlungen zur Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens (S. 101 ff.). Auf S. 112 f. liest sich Folgendes:

«Die Vermögensbewirtschaftung wird in aller Regel durch Mandate an externe Vermögensverwalter oder Banken vergeben werden. Dies ermöglicht im Sinne der Gewaltentrennung eine effiziente Kontrolle und optimale Vergleichbarkeit und erhöht die Flexibilität im Falle schlechter oder zu kostspieliger Ausführung. Die Stiftung soll die Vermögensbewirtschaftung *nur ausnahmsweise* und unter Sicherstellung der erforderlichen Fachkompetenzen selbst übernehmen» (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Ausgliederung der Vermögensbewirtschaftung wird also angeraten, um die erforderliche Sachkompetenz sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden (so auch der von SwissFoundations veröffentlichte Leitfaden für die Bewirtschaftung von Stiftungsvermögen⁵). Die Einbindung von gemeinnützigen Stiftungen in den AIA wird in der Praxis jedoch zur Konsequenz haben, dass – gerade entgegengesetzt – Stiftungen versucht

² <https://dafne-online.eu/>.

³ <https://www.efc.be/>.

⁴ Sprecher/Egger/von Schnurbein, 3. Aufl., Basel 2015.

⁵ SwissFoundations, Aus der Praxis für die Praxis, Leitfaden für die Bewirtschaftung von Stiftungsvermögen, Zürich 2016.

sein werden, die Vermögensbewirtschaftung wieder selbst an die Hand zu nehmen, um nicht als «managed-by» zu qualifizieren.

- **Andere Auslegung in verschiedenen europäischen Staaten:** Die Rücksprache mit verschiedenen europäischen Stiftungsverbänden hat ergeben, dass sich deren staatliche Regulatoren strikt auf den Wortlaut des CRS und nicht auf die weiteren Ausführungen im Kommentar dazu stützen. Gemäss dem CRS bezieht sich der Begriff „managed-by“ nicht auf die Vermögen, die extern verwaltet werden, sondern auf den Rechtsträger selbst („entity managed by another financial institution“). Damit würde die Grossmehrheit der von der Abschaffung betroffenen Förderstiftungen entlastet. Bis auf die bei einer Dachstiftung angesiedelten unselbständigen Stiftungen werden gemeinnützige Förderstiftungen in der Schweiz von einem unabhängig zusammengesetzten Stiftungsrat geführt, der vollumfänglich mit seinem Privatvermögen haftet.
- **Diskrepanz zu FATCA-Regelung:** Die FATCA-Vereinbarung mit den USA – die dem AIA gewissermassen als Vorbild gedient hat – kennt für gemeinnützige Einrichtungen ebenfalls eine Ausnahmebestimmung (vgl. Anhang 2/III/B./Ziff. 1 des FATCA-Abkommens).
- **Fragwürdige Meldepflichten:** Die vorgesehenen Meldepflichten lassen sich nicht rechtfertigen. Gemeinnützige Stiftungen⁶ können nicht ohne Weiteres mit Trusts gleichgesetzt werden. Sie ruhen gewissermassen in sich selbst – und dies grundsätzlich «auf ewig». Der Stifter kann die Stiftung nicht widerrufen oder sonst wie einen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken. Weiter handelt es sich bei den Stiftungsräten nicht um Willensbildungsorgane, sondern um «dienende» Organe, die den Stiftungszweck treuhänderisch umzusetzen haben. Für ihr Tun sind sie zudem uneingeschränkt haftbar. Ihre Stellung ist jener eines Trustees auch nicht entfernt vergleichbar – namentlich werden Stiftungsräte nicht Eigentümer des Stiftungsvermögens. Zentral ist weiter, dass gemeinnützige Stiftungen der öffentlichen Aufsicht unterstehen. Diese Charakteristika der schweizerischen gemeinnützigen Stiftung sind der OECD an sich bekannt (vgl. Peer Review Report, Phase 2, S. 66 ff.). Den Stifter und die Stiftungsräte als «Eigenkapitalberechtigte» einzustufen, wäre folglich absolut verfehlt. In Bezug auf die Stiftungsräte ergibt sich dies auch aus Formular S nach VSB (unter Vorbehalt von Ziff. 5).

⁶ Familienstiftungen vorbehalten. Zu beachten ist jedoch, dass sich schweizerische Familienstiftungen zufolge Art. 335 ZGB auch nicht beherrschen lassen. Weder können sie vom Stifter widerrufen werden noch sind die Begünstigten oder Stiftungsräte befugt, das Stiftungsvermögen und die Erträge nach Belieben zu verwenden. Im Gegensatz zu den gemeinnützigen Stiftungen fehlt jedoch eine staatliche Aufsicht.

vorab per Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch
Einschreiben

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 11. Juni 2019 CDE/SRI

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung
über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steu-
ersachen**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz vertritt gesamtschweizerisch die Interessen *gemeinnütziger Stiftungen und Vereine* aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Dem Gemeinnützigkeitswesen kommt in der Schweiz sehr grosse Bedeutung zu. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine üben im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit wichtige Funktionen aus, etwa in den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Forschung und Wissenschaft, Bildung und Erziehung, Jugendförderung, Kunst, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Ökologie etc.

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eine Vernehmlassung einzureichen (Art. 4 Abs. 1 Vernehmlassungsgesetz). Aufgrund unseres Tätigkeitsfeldes beschränken wir uns auf die geplanten Änderungen der Bestimmungen in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine und die geplante Abänderung der Qualifikation von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen als nicht meldende Finanzinstitute.

1. Management Summary

Bei der eingangs genannten Revision sollen die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine gemäss der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) ersatzlos gestrichen werden. Bislang waren diese Organisationen gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 3 Abs. 11 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) vom AIA ausgenommen.

proFonds begrüsst grundsätzlich Bemühungen, die verhindern sollen, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine für widerrechtliche Zwecke missbraucht werden. Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten, die das schweizerische Stiftungs- und Vereins- und steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht aufweisen, sind steuerbefreite gemeinnützige Stiftungen und Vereine aber **untaugliche Vehikel für Steuerhinterziehung und andere Steuerdelikte**. Sie weisen ein äusserst geringes Risiko auf, dafür missbraucht zu werden. Damit ist auch klar, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine nach Schweizer Recht nicht im Fokus des AIA stehen und deshalb bis dato richtigerweise vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Das ist systemkonform.

Die geplante Unterstellung steuerbefreiter gemeinnütziger Stiftungen und Vereine unter den Anwendungsbereich des AIA ist damit sachlich nicht gerechtfertigt. Das Vermögen von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen gehört ausschliesslich diesen. Es bestehen keine Ansprüche von Dritten hierauf, weshalb auch **keine "Beneficial Owners"** existieren. Das Vermögen ist **unwiderruflich einem gemeinnützigen Zweck gewidmet** und darf ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Der Zweck ist dabei weder bei gemeinnützigen Stiftungen noch bei gemeinnützigen Vereinen einfach abänderbar. **Die statutenkonforme Mittelverwendung wird behördlich überwacht** (Aufsichts- und/oder Steuerbehörde). Zudem besteht eine Eintragungspflicht ins Handelsregister für gemeinnützigen Stiftungen. Auch für Vereine ist teilweise eine Eintragungspflicht vorgesehen. Sowohl Stiftungen als auch Vereine müssen sich an die gesetzlichen Buchführungsstandards halten und haben bei der **Vermögensanlage und -verwendung Grundsätze der Good Governance** zu beachten. Daher besteht bei gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen kein oder **nur ein äusserst geringes Risiko**, für Steuerdelikte missbraucht zu werden. Auch weisen gemeinnützige Stiftungen und Vereine im Wesentlichen die **gleichen Eigenschaften wie Anlagestiftungen** auf, die von Gesetzes wegen vom AIA ausgenommen sind. Damit **erfüllen** gemeinnützige Stiftungen und Vereine die **Voraussetzungen der Ausnahmebestimmungen** gemäss internationalen Standards. Die Ratio des AIA ist in keiner Weise gefährdet. Im Gegenteil: Auch bei einer weiterhin bestehenden Anerkennung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen als nicht meldende Finanzinstitute werden die internationalen Vorgaben vollends berücksichtigt und die **Schweiz verhält sich vollumfänglich AIA-kompatibel**. Die Ausnahmenbestimmungen gefährden die standardgemässe Umsetzung der internationalen AIA-Vorgaben nicht. Die **Schweiz** wäre auch bei der Aufrechterhaltung der Ausnahmebestimmungen weiterhin **vollumfänglich compliant** und es droht ihr **kein Eintrag auf eine graue oder schwarze Liste der OECD**.

Dagegen würde die geplante Unterstellung zu einer **massiven Kosten- und Administrativbelastung** und zu unangebrachter Bürokratie im gemeinnützigen

Sektor führen. Diese Mehrbelastungen hätten gravierende Auswirkungen auf die Attraktivität des Stiftungs- bzw. NPO-Sektors der Schweiz und würde die gemeinnützige Tradition unseres Landes erheblich gefährden. Es kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein, einen gesellschaftlich so bedeutenden Sektor sachlich unbegründet zu schwächen und damit **gravierende gesellschaftliche Folgen** zu riskieren.

proFonds lehnt die geplante Revision daher entschieden ab. Die geplanten Änderungen sind sachlich nicht gerechtfertigt, sie sind nicht notwendig und gefährden den Gemeinnützigkeitssektor stattdessen stark.

2. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine als nicht meldende Finanzinstitute

2.1 Warum gemeinnützige Stiftungen und Vereine nach wie vor als nicht meldende Finanzinstitute zu qualifizieren sind: eine Übersicht

Rechtseinheit	Grund für die Nichtanwendbarkeit des AIA
Stiftung und Verein	Gemeint sind gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Vereine .
Stiftung	Stiftungen sind verselbständigte Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind alleinige Eigentümerinnen des Stiftungsvermögens.
Verein	Vereine sind körperschaftlich organisiert und verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind alleinige Eigentümer des Vereinsvermögens.
Stiftung und Verein	Auf das Vermögen steuerbefreier gemeinnütziger Stiftungen und Vereine hat kein Dritter Anspruch. Es gehört alleine der Stiftung bzw. dem Verein.
Stiftung und Verein	Stiftungen und Vereine haben keine "Beneficial Owners".
Stiftung und Verein	Das Stiftungs- bzw. Vereinsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich zur gemeinnützigen Zweckverwirklichung einzusetzen.
Stiftung	Die statutarische Zweckverwirklichung wird durch die Aufsichtsbehörde und die Steuerbehörde überwacht.
Stiftung und Verein	Die statutarische Mittelverwendung und Zweckerfüllung wird durch die Steuerbehörde überwacht.
Stiftung und Verein	Leistungen müssen an einen offenen Destinatärskreis erfolgen und es darf kein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck verfolgt werden.

	Auch dies wird behördlich überwacht.
Stiftung und Verein	Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit schliesst eine privat- bzw. eigennützige Vermögensverwendung per se aus.
Stiftung und Verein	Bei einer zweckfremden Mittelverwendung machen sich die Stiftungsräte bzw. der Vorstand oder die Vereinsversammlung haft- und u.U. auch strafbar.
Stiftung und Verein	Bei einer Liquidation ist der Rückfall des Stiftungs- bzw. Vereinsvermögens an den Stifter bzw. die Gründer ausgeschlossen.
Stiftung und Verein	Gemeinnützige Stiftungen und Vereine weisen im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie Anlagestiftungen auf. Letztere sind vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen.

2.2 Voraussetzungen für die Befreiung von allfälligen AIA-Pflichten

Die Beilage zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und zu ihrer Umsetzung (nachfolgend: MCAA) enthält in Abschnitt VIII, Unterabschnitt B spezifische Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten. Ebenfalls sieht die MCAA eine Auffangklausel vor, wonach die einzelnen Staaten gewisse Ausnahmen vorsehen können. Diese Auffangklausel erlaubt es den einzelnen Staaten, unter Berücksichtigung nationaler Spezifitäten zusätzlich zu den in der Beilage zur MCAA aufgeführten weitere Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute zu bezeichnen.

Voraussetzung dafür ist, dass

- solche Rechtsträger ein **geringes Risiko** aufweisen, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden,
- im Wesentlichen **ähnliche Eigenschaften** wie die in der Beilage zur MCAA beschriebenen nicht meldenden Finanzinstitute aufweisen und
- ihr Status als nicht meldende Finanzinstitute dem **Zweck des gemeinsamen Meldestandards (GMS) nicht entgegensteht** (BBI 2015 5437, 5483).

Dieses Regelungsmodell wurde in der nationalen Gesetzgebung umgesetzt. So sieht Art. 3 AIAG gewisse Institutionen vor, die von Gesetzes wegen nicht dem Anwendungsbereich des AIA unterstellt werden. Des Weiteren sieht Art. 3 AIAG vor, dass der Bundesrat weitere Institute gestützt auf die Auffangklausel in Absatz 11 als nicht meldende Finanzinstitute bezeichnen kann.

Der Bundesrat hat in Art. 5 und 6 AIAV dem besonderen Charakter der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine nach Schweizer Recht Rechnung getragen und sie als nicht meldende Finanzinstitute bezeichnet. Die **damaligen Gründe für eine Befreiung** von den AIA-Pflichten **gelten auch heute noch**. Demnach hat der Bundesrat dem risikobasierten Ansatz im AIAG und MCAA folgend gemeinnützige Stiftungen und Vereine vom Anwendungsbereich ausgenommen, da bei

diesen kein bzw. nur ein äusserst geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

2.3 Kein bzw. äusserst geringes Risiko bei steuerbefreiten gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen gemäss Art. 5 und 6 AIAV

2.3.1 Unwiderrufliche Bindung des Stiftungsvermögens an den gemeinnützigen Zweck

Vornehm ist zu betonen, dass gemeinnützige Stiftungen vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen werden. Hierunter sind nach unserer Auffassung **Stiftungen** zu verstehen, **die wegen der Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den direkten Steuern befreit sind.**

Die Stiftung nach Schweizer Recht ist ein verselbständigtes Sondervermögen (Art. 80 ZGB). Entsprechend muss aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlich sein, dass die Errichtung einer selbständigen Stiftung i.S.v. Art. 80 ff ZGB gewollt ist. Im Gesetz ist dieses Erfordernis im Wort "Widmung" enthalten. Diese ist für die Stiftung spezifisch. Sie beinhaltet die für die Stiftungserrichtung charakteristische **endgültige Entäusserung des StifTERS** zugunsten des neu zu schaffenden Rechtssubjekts. Weder beim Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag noch bei erbrechtlichen Verfügungen zugunsten einer bereits bestehenden Person wird Vermögen "gewidmet". Auch solange das Stiftungsvermögen in einer blossen Forderung gegenüber dem Stifter besteht, kann die Widmung nicht widerrufen werden. Die Vermögenswidmung ist unwiderruflich (BGE 51 II 470 E. 3; BGE 83 III 150/151).

Das Stiftungsrecht ist geprägt vom sog. **Erstarrungs- und Trennungsprinzip** (KUKO ZGB-JAKOB, Art. 80 N. 23). Der Stifter trennt sich endgültig von dem gewidmeten Vermögen. Stifter und Stiftung sind zwei selbständige Rechtssubjekte, wobei das Stiftungsvermögen mit dem Errichtungsakt in der Stiftung und der Widmung erstarrt. Das Vermögen ist nach Stiftungserrichtung verselbständigt und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Der Stifter selbst hat **keinen Zugriff und keinen Anspruch mehr auf das Stiftungsvermögen.**

Die Parlamentarische Initiative "Revision des Stiftungsrechts" (Schiesser, 00.461) aus dem Jahr 2000 sah noch vor, dass dem Stifter das Recht zugestanden werden soll, sein Stiftungsgeschäft zu widerrufen, sofern er sich dies in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat (nArt. 88 Abs. 3 ZGB). Dieser Vorschlag erfolgte unter Verweis auf die entsprechende Regelung im österreichischen Privatstiftungsrecht. Er wurde vom Parlament jedoch abgelehnt und fand keinen Eingang ins Stiftungsrecht. Das Schweizer Stiftungsrecht weist wesentliche Unterschiede zum österreichischen Privatstiftungsrecht, den privatnützigen Familienstiftungen nach liechtensteinischem Recht sowie zum angelsächsischen Trust auf. Zudem sieht das Schweizer Stiftungsrecht keinen Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter vor. Im Gegenteil: Das Stiftungsvermögen bleibt unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck gewidmet und ist im Falle einer Liquidation der Stiftung einer anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Da das Stiftungsvermögen verselbständigt ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat, haben **auch Stiftungsräte und Destinatäre keinen Anspruch auf Leistungen** aus dem Stiftungsvermögen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch Dritter auf das zweckgewidmete Vermögen der Stiftung. Daher existieren auch **keine "Beneficial Owners"**, die einen allfälligen Anspruch auf das Vermögen geltend machen könnten. Eine privat- bzw. eigennützige Verwendung des Stiftungsvermögens ist damit ausgeschlossen.

Stifter und Stiftungsräte, die zweckwidrig Stiftungsvermögen verwenden und damit gegen das Schweizer Stiftungsrecht verstossen, machen sich haft- und unter Umständen auch strafbar.

Bei gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen muss das Stiftungsvermögen – so die gesetzlich normierten Voraussetzungen – unwiderruflich für den gemeinnützigen Zweck gewidmet sein.

Gemäss Art. 56 lit. g Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 27 lit. j des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) sind *"die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind"*, von der Steuerpflicht befreit. Diese Voraussetzungen gelten infolge der Steuerharmonisierung auch in den Kantonen (vgl. für Zürich § 61 lit. g StG ZH).

Das objektive Element der steuerlichen Gemeinnützigkeit ist das **Allgemeininteresse** an dem von der steuerbefreiten juristischen Person verfolgten Zweck. Ein Allgemeininteresse am verfolgten Zweck wird nur angenommen, wenn der **Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen ist** (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV, Ziff. II.3.a.). Erforderlich ist somit, dass potentiell jede Person Destinatär sein kann, wenn sie die von der steuerbefreiten juristischen Person aufgestellten sachlichen Kriterien erfüllt. Ein allzu enger Destinatärskreis (z.B. Beschränkung auf den Kreis einer Familie, das Personal eines Unternehmens oder die Mitglieder des Stiftungsrats oder eines Vereins) schliesst die Steuerbefreiung per se aus.

Das Kriterium der **Uneigennützigkeit** stellt das subjektive Element der Gemeinnützigkeit dar. Es genügt nicht, wenn eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt. Vielmehr muss ihr auch der Gemein Sinn zugrunde liegen. Die betreffende juristische Person muss **selbstlos bzw. altruistisch** handeln. Erforderlich ist, dass *"unter Hintansetzung der eigenen Interessen Opfer erbracht"* werden (vgl. ESTV KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3.b.). Eine wesentliche Voraussetzung der Uneigennützigkeit ist das Fehlen von Selbsthilfe- und Erwerbszwecken (vgl. ESTV KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3.b.).

Bereits aus steuerrechtlicher Sicht ist eine Beschränkung auf einen gewissen Destinatärskreis wie des Stifters und dessen Familie, der Stiftungsrat oder mit diesen verbundene Personen ausgeschlossen. Auch die Verwendung des Stiftungsvermögens zu Selbsthilfezwecken ist wegen der steuergesetzlichen Vorgaben weder im Bund noch in den Kantonen zulässig.

Darin unterscheiden sich gemeinnützige Stiftungen nach Schweizer Recht von gewissen Stiftungen nach ausländischem Recht. Stiftungen, die auch privaten Zwecken des Stifters oder der Stiftungsräte dienen, kennt das Schweizer Recht (mit Ausnahme der hier nicht relevanten Familienstiftungen) nicht. Darin unterscheidet sich die Schweizer Stiftung von Familienstiftungen in Liechtenstein, Pri-

vatstiftungen in Österreich oder vom angelsächsischen Trust. Entsprechend ver-
fängt der Vergleich zwischen der schweizerischen Gesetzgebung und ausländi-
schen Rechtsordnungen nicht, der im Vernehmlassungsbericht gemacht wird
(Ziff. 2.2, S. 8). Ein dem Schweizer Recht sehr ähnliches Stiftungsrecht ist das
deutsche. In **Deutschland** sind **gemeinnützige Stiftungen** in Anlehnung an
das FATCA-Abkommen zwischen den USA und Deutschland ebenfalls vom AIA
ausgenommen. Eine **Revision** dieser Regelung ist **nicht geplant**.

Die gemeinnützige Zweckwidmung ist somit unwiderruflich auf einen offenen
Destinatärskreis ausgerichtet. Eigennützige sowie Selbsthilfeszwecke sind bei
steuerbefreiten Stiftungen ausgeschlossen. Dies ist nicht bloss gesetzlich nor-
miert, sondern wird von den Steuerbehörden in den jeweiligen Kantonen auch
überwacht.

Damit besteht bei gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen **kein oder ein
äusserst geringes Risiko**, für Steuerdelikte missbraucht zu werden.

2.3.2 Staatliche Aufsicht über Stiftungen und Eintragung im Handelsre- gister

Stiftungen unterstehen der staatlichen Aufsicht (Art. 84 ZGB). Diese erstreckt
sich auf die gesamte Stiftungstätigkeit. Die Aufsicht stellt sicher, dass die Stif-
tungstätigkeit im Einklang mit der Rechtsordnung, den Statuten und allfälligen
Reglementen der Stiftung steht. Im Vordergrund der Aufsicht steht die Anlage
und die Verwendung des Stiftungsvermögens. Die Aufsichtsbehörde hat somit
dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend ver-
wendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Umgekehrt heisst dies, dass sie **Zweckge-
fährdung oder Zweckentfremdung** zu **verhindern** hat (BGE 112 II 471).

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Stiftungsaufsicht haben Stiftungen
der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich die revidierte Jahresrechnung
(Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) und einen umfassenden Tätigkeitsbericht ein-
zureichen.

Steuerdelikte, deren Verhinderung der Sinn und Zweck des AIA ist, sind damit
von vornherein praktisch ausgeschlossen. Gemeinnützige, der staatlichen Auf-
sicht unterstellte Stiftungen weisen damit ein **äusserst geringes Risiko** auf, für
Steuerdelikte missbraucht zu werden.

Neben der eidgenössischen oder kantonalen Stiftungsaufsicht werden gemein-
nützige, steuerbefreite Stiftungen **auch von den Steuerbehörden überwacht**.
Diese prüfen, ob die vorgenannten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung
nach wie vor gegeben sind. Mitunter wird also geprüft, ob keine Zweckentfrem-
dung des Stiftungsvermögens erfolgt.

Gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen unterstehen damit einer doppelten
staatlichen Aufsicht, was das Missbrauchspotential ausschliesst bzw. ganz erheb-
lich einschränkt.

Des Weiteren sind Stiftungen gesetzlich verpflichtet, sich ins Handelsregister ein-
zutragen (Art. 81 Abs. 2 ZGB). Auch dies schränkt das Missbrauchspotential er-
heblich ein.

Aus all den genannten Gründen ist auch die Financial Action Task Force (FATF/GAFI), ebenfalls eine Organisation der OECD, zum Schluss gelangt, Stiftungen seien keinem erhöhten Risiko ausgesetzt, für illegale Handlungen im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Entsprechend wurden auch keine Gesetzesanpassungen vorgenommen.

2.3.3 Unwiderrufliche Bindung des Vereinsvermögens an den gemeinnützigen Zweck, staatliche Aufsicht bei steuerbefreiten Vereinen, Buchführungspflicht und Eintragung im Handelsregister

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gemeinnützige, steuerbefreite Vereine.

Vereine sind körperschaftliche Personenverbindungen, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen (Art. 60 Abs. 1 ZGB). Hauptmerkmal des Vereins nach Schweizer Recht ist der **nichtwirtschaftliche Zweck**. Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Vereine haben ebenfalls eine eigene Rechtspersönlichkeit und sind damit alleinige Eigentümer des Vereinsvermögens.

Das Vermögen gehört ausschliesslich dem Verein. Gleich wie bei einer Stiftung gibt es **keine "Beneficial Owners"**. Weder die Vereinsmitglieder noch der Vereinsvorstand haben Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereichert sich der Vorstand bzw. die Vereinsversammlung direkt oder indirekt am Vereinsvermögen, so machen sie sich haftbar und eventuell sogar strafbar.

Das oben zu den gemeinnützigen und steuerbefreiten Stiftungen Gesagte gilt aus steuerrechtlicher Sicht natürlich auch für gemeinnützige, steuerbefreite Vereine. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit sind dieselben wie bei Stiftungen. Auch der Verein muss einen Zweck haben, der im **Allgemeininteresse** steht. Dies wird nur angenommen, wenn der **Kreis der Destinatäre grundsätzlich offen** ist (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV, Ziff. II.3.a.). Demnach können Leistungen des gemeinnützigen Vereins auch nicht an die Vereinsmitglieder erfolgen. Denn ein allzu enger Destinatärskreis (z.B. begrenzt auf die Mitglieder eines Vereins) schliesst die Steuerbefreiung von Gesetzes wegen aus. Auch der Verein hat dabei **uneigennützig** zu handeln und unter Hintansetzung der eigenen Interessen Opfer zu erbringen (vgl. ESTV KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994, Ziff. II. 3.b.). Verfolgt der Verein Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke so widerspricht dies den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Demnach muss der Verein, um die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erhalten, unwiderruflich altruistisch bzw. uneigennützig handeln.

Demnach erfolgt auch beim Verein eine **unwiderrufliche gemeinnützige Zweckwidmung des Vermögens**. Die Leistungen des Vereins müssen an einen offenen Destinatärskreis gerichtet sein. Eine privat- bzw. eigennützige oder zweckfremde Nutzung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen. Sodann ist gesetzlich die Unverletzlichkeit des Vereinszwecks normiert (Art. 74 ZGB). Hier kommt neben den gesetzlichen Einschränkungen die spielende Sozialkontrolle

durch die Vereinsversammlung als zwingendes oberstes Organ zum Tragen (Art. 64 ZGB).

Eine Zweckentfremdung ist damit weder aus steuerrechtlicher noch aus vereinsrechtlicher Sicht möglich. Auch hier besteht ein äusserst geringes Missbrauchsrisiko.

Gleich wie Stiftungen werden gemeinnützige, steuerbefreite Vereine auch von den **kantonalen Steuerbehörden überwacht**. Diese prüfen ebenfalls, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben sind und die damit einhergehenden Anforderungen erfüllt werden. Auch bei gemeinnützigen, steuerbefreiten Vereinen wird also geprüft, ob **keine Zweckentfremdung** erfolgt, **kein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck** verfolgt wird und Leistungen an den offenen Destinatärskreis erfolgen.

Sodann hat der Vorstand die Geschäftsbücher nach den gesetzlichen Vorgaben des Rechnungslegungsrechts zu führen (Art. 69a ZGB). Zudem untersteht der Verein unter Umständen der Revisionspflicht (Art. 69b ZGB), weshalb auch auf buchhalterischer Ebene eine ausreichende Kontrolle über die Vereinsaktivitäten besteht.

Die FATF hielt im Länderbericht für die Schweiz fest, dass grundsätzlich kein erhöhtes Risiko für Vereine besteht, für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Entsprechend wurden im Rahmen der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) lediglich wenige Anpassungen im Vereinsrecht vorgeschlagen. Auf Empfehlung der FATF sollen (nur) Vereine, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterstellt werden. Auch diese Entwicklung ist in der vorliegenden Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Pflicht zum Handelsregistereintrag führt zu einer Angleichung an das Stiftungsrecht, das aus Sicht der FATF ja genügend Schutz vor eventuellem Missbrauch bietet.

2.4 Ähnliche Eigenschaften wie die in der Beilage zur MCAA beschriebenen nicht meldenden Finanzinstitute

Institute der beruflichen Vorsorge gelten gemäss Art. 3 Abs. 5 lit. f AIAG als nicht meldende Finanzinstitute. Institute der Altersvorsorge sind auch nach den internationalen Abkommen von der Meldepflicht ausgenommen (MCAA, Abschnitt VIII, Unterabschnitt B, Ziff. 1 lit. b).

Institute der beruflichen Vorsorge müssen gemäss Schweizer Recht zwingend in der Rechtsform der Stiftung oder Genossenschaft organisiert oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein (Art. 48 Abs. 2 BVG; MAURER/SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, 2008, § 14 Rz. 10). Bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich fast ausschliesslich um Stiftungen i.S.v. Art. 80 ff. ZGB (SHK BVG-GÄCHTER/GECKELER Hunziker, Art. 48 N. 16). Kraft des Verweises auf das zivilrechtliche Stiftungsrecht weisen **Vorsorgestiftungen** damit die gleichen gesetzlich normierten Strukturen wie gemeinnützige Stiftungen auf. Es handelt sich um personifizierte

Zweckvermögen, die einem bestimmten Zweck, hier der Altersvorsorge, dienen. Damit weisen Vorsorgestiftungen, die von Gesetzes wegen und gemäss GMS und MCAA vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind, die gleichen oder zumindest im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie gemeinnützige Stiftungen auf. Denn die Sonderbestimmung von Art. 89a ZGB für Personalfürsorgestiftungen gilt neben den allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts (Art. 80 ff. ZGB).

Zu den Instituten im Bereich der Altersvorsorge zählen auch **Anlagestiftungen** gemäss Art. 53g-53k des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Anlagestiftungen selbst sind nicht Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, sondern sie fördern diese (Art. 53g BVG). Sie unterstehen grundsätzlich dem BVG. Subsidiär sind allerdings die allgemeinen Bestimmungen des Stiftungsrechts (Art. 80 ff. ZGB) anwendbar (Art. 53g Abs. 2 BVG).

Gleich wie gemeinnützige Stiftungen und Vereine weisen auch Anlagestiftungen eine unwiderrufliche Bindung an einen bestimmten Zweck auf. Alle drei legen ihr Vermögen an, um damit den **unwiderruflichen Zweck** zu erfüllen. Diese unwiderrufliche Zweckwidmung ist allen drei Rechtsfiguren inhärent und typische Eigenschaft. Eine Zweckentfremdung oder Zweckgefährdung ist gesetzlich bei allen drei Gebilden ausgeschlossen. Die Einhaltung des Zwecks wird behördlich überwacht.

Denn wie gemeinnützige Stiftungen sind auch Anlagestiftungen der **staatlichen Aufsicht** unterstellt (Art. 61 BVG). Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird. Insbesondere überprüft sie die Einhaltung der statutarischen und reglementarischen, zweckkonformen Mittelverwendung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG). Gleich wie gemeinnützige Stiftungen müssen Anlagestiftungen Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ablegen (Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG). Des Weiteren hat die Aufsicht über Anlagestiftungen im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen. Das BVG verweist ausdrücklich auf das Stiftungsrecht (Art. 62 BVG i.V.m. Art. 85 – 86b ZGB). Sowohl gemeinnützige Stiftungen als auch Anlagestiftungen müssen bei der Vermögensanlage Good Governance-Grundsätze beachten.

Demnach weisen Anlagestiftungen rechtlich, organisatorisch und aufsichtsrechtlich die gleichen oder zumindest im Wesentlichen ähnlichen Eigenschaften wie gemeinnützige Stiftungen auf.

Bei Anlagestiftungen fungiert die **Anlegerversammlung** als oberstes Organ (Art. 53h BVG). Demnach weisen die vom AIA ausgenommenen Anlagestiftungen zum Teil körperschaftliche Strukturen auf wie Vereine. Diese sind strukturell mit dem körperschaftlich organisierten Verein nach Schweizer Recht vergleichbar. Die Anlegerversammlung übernimmt **strukturell die gleiche Funktion wie die Vereinsversammlung**, nämlich die oberste Aufsicht über das Exekutivorgan (Art. 53h BVG und Art. 64 Abs. 1 ZGB). Damit bestehen zwischen Vereinen nach Schweizer Recht und den gemäss GMS ausgenommenen Anlagestiftungen neben

der unwiderruflichen Bindung an den statutarischen Zweck auch in Bezug auf die körperschaftlichen Strukturen wesentlich ähnliche Eigenschaften.

2.5 Kein Widerspruch zum Zweck des GMS

Nach dem Gesagten ist auch offensichtlich, dass die Qualifikation von gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen und Vereinen als nicht meldepflichtige Institute dem GMS nicht widersprechen. Aufgrund des höchstens geringen Missbrauchsrisikos, der unwiderruflichen und ausschliesslichen Zweckwidmung und des fehlenden Rechtsanspruchs auf das Vermögen von Dritten, dem Stifter, dem Stiftungsrat, dem Vereinsvorstand und der Vereinsversammlung, der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit und der staatlichen Überwachung und den ähnlichen Eigenschaften mit den beruflichen Vorsorgeinstituten steht die Befreiung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen vom AIA dem Zweck des GMS nicht entgegen. Die Verhinderung von Steuerhinterziehung und die Förderung der Steuertransparenz im internationalen Verhältnis wird durch die Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Vereine nicht gefährdet.

2.6 Fazit

Gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Vereine **erfüllen die international vorgegebenen Voraussetzungen für die Qualifikation als nicht meldende Finanzinstitute:**

- Aufgrund der unwiderruflichen Bindung des Stiftungs- bzw. Vereinsvermögens an den gemeinnützigen Zweck, der ausschliesslich gemeinnützigen Mittelverwendung, der steuerrechtlichen Vorgaben, der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwendung und Einhaltung der statutarischen und reglementarischen Vorgaben, der Pflicht zur Bruchführung, der Pflicht zum Eintrag in das Handelsregister (Pflicht für alle Stiftungen und für Vereine bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen) weisen gemeinnützige Stiftungen und Vereine kein oder höchstens ein sehr geringes Risiko auf, für Steuerdelikte missbraucht zu werden.
- Anlagestiftungen weisen rechtlich, organisatorisch, strukturell und aufsichtsrechtlich die gleichen oder zumindest wesentlich ähnlichen Eigenschaften wie gemeinnützige Stiftungen und Vereine auf.
- Die Befreiung gemeinnütziger Stiftungen und Vereine von den AIA-Pflichten widerspricht der Ratio des AIA nicht. Im Gegenteil: Die international vorgesehene Auffangklausel ist genau für solche nationalen Besonderheiten gedacht. Die Schweiz widersetzt sich den internationalen Vorgaben also nicht, wenn sie gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Vereine vom AIA weiterhin ausnimmt.
- Die in der Schweiz heute geltende Regelung entspricht auch den internationalen Vorgaben. So hat auch Deutschland seine gemeinnützigen Stiftungen vom AIA ausgenommen. Die beiden Stiftungsrechtsordnungen weisen viele Parallelen auf, weshalb auch die Schweiz an ihrer bisherigen Regelung festhalten kann und mit Blick auf die gesellschaftlichen Folgen auch muss.

3. Unverhältnismässig hohe Kostenbelastung für gemeinnützige Stiftungen und Vereine und mangelnde Personalressourcen

In der Schweiz existieren per 31. Dezember 2018 13'169 gemeinnützige Stiftungen (vgl. CEPS Forschung und Praxis – Band 20, Der Schweizer Stiftungsreport 2019, S. 6). Deren Gesamtvermögen wird auf rund CHF 100 Milliarden geschätzt (CEPS Forschung und Praxis – Band 19, Der Schweizer Stiftungsreport 2018, S. 10). Doch das Vermögen ist sehr unterschiedlich verteilt.

Das Institut für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschaftsmanagement (VMI) führte 2008 eine Erhebung durch und gelangte in Bezug auf die Verteilung des Stiftungsvermögens zu folgendem Resultat: Gemäss Medianwert im Jahr 2008 verfügten 50% der Stiftungen über ein Vermögen von maximal CHF 2.2 Millionen. 65.6% der Stiftungen wiesen dabei ein Vermögen von weniger als CHF 4 Million auf. 36.5% der Stiftungen wiesen gemäss der VMI-Studie 2008 sogar ein Stiftungsvermögen auf, das kleiner als CHF 1 Million war (VMI-Forschungsreihe, Band 4, Honorierung von Stiftungsräten, 2008, S. 11 ff.).

Diese ungleiche Verteilung verdeutlicht auch die Untersuchungen des CEPS (Center for Philanthropy Studies der Universität Basel) aus dem Jahr 2016: Die Erhebung umfasste total 1278 Stiftungen aus den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Tessin und Thurgau sowie deren Finanzdaten aus den Jahren 2010 bis 2013. Die unter kantonaler Aufsicht stehenden Stiftungen in den vier Kantonen verfügten Ende 2013 über ein Stiftungsvermögen von CHF 3,2 Mrd. Dabei wiesen alle Kantone eine relativ ähnliche Verteilung auf. Es gab wenige grosse und viele kleine Stiftungen. Denn auf 50% der Stiftungen kamen gerade einmal 0,3% des Stiftungsvermögens, 90% der Stiftungen teilten sich 32,2% des Vermögens, und das letzte Prozent vereinigte immer noch 19,4% der Vermögenswerte auf sich. Das CEPS hielt fest, dass diese starke Ungleichverteilung mit den Ergebnissen der Studie zu den Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht übereinstimmt, womit sich dies auch für das gesamte Stiftungswesen vermuten lasse. Es habe sich auch der allgemeine Grundsatz bestätigt, dass **80% der Stiftungen ein Vermögen von unter CHF 3 Millionen haben** (vgl. zum Ganzen: CEPS Forschung und Praxis – Band 15, Der Schweizer Stiftungsreport 2016, S. 6 f.).

Ein Grossteil der Schweizer Stiftungen weisen demnach ein kleines Vermögen aus. Dies entbindet sie jedoch gemäss der geplanten Revision des AIA bei Erfüllung der Voraussetzungen nicht, den Meldepflichten nachzukommen und die entsprechenden Aufwendungen zu tätigen.

Denn der Annahme, wonach lediglich Stiftungen, die über ein Vermögen von mehr als CHF 5 Millionen verfügen, ihre Gelder professionell verwalten lassen, kann nicht gefolgt werden. Stiftungen sind einem bestimmten Zweck gewidmete und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vermögen. Daraus ergeben sich die beiden wesentlichen Funktionen einer Stiftung: die Erfüllung des Zwecks einerseits und die Anlage des Vermögens andererseits. Die **Vermögensanlage ist Mittel zum Zweck** und für die Zweckerfüllung essentiell. Verantwortlich für die Vermögensverwaltung ist der Stiftungsrat.

Bereits aus Gründen der Good Governance ist eine **sorgfältige und professionelle Vermögensverwaltung unabdingbar**. Eine numerische Untergrenze gibt es hierzu nicht. Demnach sind auch kleine Stiftungen, die einen namhaften

Anteil an der Schweizer Stiftungslandschaft bilden, angehalten, ihre Vermögen sorgfältig und professionell verwalten zu lassen. Denn eine verantwortungsvolle, kostenbewusste und professionelle Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens ist Grundlage für die Leistungsfähigkeit der Stiftung (SwissFoundation Code 2015, S. 92).

Die Verantwortung über das Vermögen verbleibt auch bei einer externen Vermögensverwaltung beim Stiftungsrat bzw. beim Vorstand. Daher liegt auch beim **Outsourcing der Vermögensverwaltung keine Fremdverwaltung** vor.

Es ist also nachfolgend davon auszugehen, dass der Grossteil der Schweizer Stiftungen ihr Vermögen professionell verwalten oder verwalten lassen. Der potentielle Adressatenkreis der geplanten Revision ist damit wesentlich weiter zu fassen, als dies gemäss Vernehmlassungsbericht der Fall sein soll.

Der Vernehmlassungsbericht geht von einmaligen **Einführungskosten** für IT-Systeme, Schulungen etc. in der Höhe von CHF 5'000 bis CHF 10'000 aus. Hierzu kämen **jährlich wiederkehrende Kosten** von bis zu CHF 10'000 (abhängig vom Auslandsbezug und Destinatären).

Die geschätzten Kosten variieren je nach Tätigkeitsgebiet und Destinatärskreis. Diese Kosten fallen aber unabhängig von der Grösse des Stiftungsvermögens an. Demnach sind auch die 80% der Stiftungen, die ein geringeres Vermögen als CHF 3 Millionen aufweisen, von der Mehrbelastung betroffen. Im besonderen Mass betrifft die Revision auch diejenigen rund 36.5% der Stiftungen, die ein Vermögen von weniger als CHF 1 Million aufweisen. Gemessen am Stiftungsvermögen des Grossteils der unter Umständen betroffenen Stiftungen sind die Mehrkosten und die Mehrbelastung **völlig unverhältnismässig** und können gewisse Stiftungen sogar in ihrer **Existenz bedrohen**.

Erschwerend hinzukommt, dass gemeinnützige Stiftungen ihrem Charakter entsprechend von ehrenamtlichen Strukturen geprägt sind.

In den vergangenen Jahren sind die **Berichtspflichten und die Verantwortung für die Vermögensanlage deutlich aufwändiger** geworden, ohne dass den Stiftungen dafür mehr Mittel zur Verfügung stehen würden. Gemäss dem Schweizer Stiftungsreport 2017 unter Verweis auf die Eintragung im Handelsregister verfügen gerade einmal 1'681 Stiftungen (12.7 %) über eine angestellte Geschäftsführung. Beim Rest der Stiftungen, immerhin 11'491 an der Zahl, wird dagegen angenommen, dass sie ehrenamtlich geführt sind. Somit können 86.2% aller Stiftungen die zunehmenden Berichtspflichten nur durch mehr ehrenamtliches Engagement erfüllen (vgl. zum Ganzen: CEPS Forschung und Praxis – Band 17, Der Schweizer Stiftungsreport 2017, S. 7). Diese ohnehin problematische Tendenz würde durch die zusätzliche administrative Mehrbelastung, welche die Meldepflichten gemäss AIA mit sich bringen, verschärft. So kommt auch das CEPS zum Schluss, dass der Engpass für Stiftungen in Zukunft vor allem in der Suche nach geeigneten Personen für den Stiftungsrat liegen wird (CEPS Forschung und Praxis – Band 17, Der Schweizer Stiftungsreport 2017, S. 7).

Neben den Einführungs- und jährlichen wiederkehrenden Kosten treten also noch personelle Schwierigkeiten hinzu. Ein Grossteil der gemeinnützigen Stiftungen verfügt schlicht nicht über die **erforderlichen Strukturen und Personalressourcen**. Diese administrative Mehrbelastung in den bestehenden Strukturen

kann vom Grossteil der bestehenden Strukturen bei den NPO nicht bewältigt werden. Die Folgen wären fatal. Auch dies gilt es bei der Frage der Auswirkungen auf den Gemeinnützigkeitssektor zu beachten.

Die Mehrbelastungen sind massiv und gefährden den Gemeinnützigkeitssektor.

Es kann auch nicht die Intention des AIA sein, dass sich Stiftungsräte oder Vereinsvorstände, denen das Know-How für eine den Good Governance Vorgaben entsprechende Vermögensverwaltung fehlt, aufgrund der mit der AIA-Pflichten einhergehenden Mehrbelastung gezwungen sehen, diese aus Kostengründen selbst vorzunehmen. Es kann nicht sein, dass ein sorgfältiges Verhalten der Stiftungsräte oder Vereinsvorstände mit massiven Mehrbelastungen «bestraft» wird. Des Weiteren setzen sich diese Stiftungsräte bzw. Vereinsvorstände allfälliger Verantwortlichkeitsansprüchen aus und sehen sich mit allfälligen Haftungsansprüchen konfrontiert. Auch dies kann mit Blick auf die ehrenamtlichen Strukturen im Stiftungs- und NPO-Sektor der Schweiz nicht Intention des Gesetzgebers sein.

4. Unklarheiten in der Vorlage und die damit verbundenen erheblichen Rechtsunsicherheiten

4.1 Allgemeines

Gemäss Vernehmlassungsbericht wären gemeinnützige Stiftungen und Vereine als Investmentunternehmen zu qualifizieren. Bereits diese Qualifikation verdeutlicht, dass der AIA nicht auf Stiftungen und Vereine anwendbar sein kann.

Als **Investmentunternehmen** werden Rechtsträger definiert, die insbesondere gewerblich Handel mit Geldmarktinstrumenten etc. betreiben und dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind. Zudem muss der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet werden, bei dem es sich um ein Finanzinstitut gemäss GMS handelt. Bei Investmentunternehmen bilden die Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen den Zweck des Unternehmens. Im Gegensatz hierzu ist die **Vermögensanlage von Stiftungs- oder Vereinsvermögen lediglich Mittel zum Zweck**. Stiftungen sind personifizierte Zweckvermögen. Daraus ergeben sich die beiden wesentlichen Funktionen: die Erfüllung des Zwecks einerseits und die Anlage des Vermögens andererseits. Die Verwaltung des – notabene eigenen – Vermögens ist jedoch strikt auf die gemeinnützige Zweckerfüllung ausgerichtet. Wie bei Anlagestiftungen sind bei gemeinnützigen Stiftungen und Vereine die Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen nie Selbstzweck, sondern erfüllen lediglich eine dienende Funktion.

proFonds kritisiert an der geplanten Revision auch, dass diese mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit behaftet ist. Weder ist dem Vernehmlassungsbericht noch den gesetzlichen Vorgaben zu entnehmen, wann die Kriterien für die Qualifikation als "Investmentunternehmen" erfüllt sind. Im Falle der gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen und Vereine sind diese Unklarheiten besonders gravierend. Wie bereits dargelegt, sind weder Stiftungen noch Vereine strukturell, or-

ganisatorisch und rechtlich mit Finanzinstituten wie Investmentunternehmen vergleichbar.

Die Rechtsfiguren der Stiftung und des Vereins lassen sich schlicht **nicht** unter die gemäss **GMS** definierten Finanzinstitute **subsumieren**. Vor diesem Hintergrund sind die Unklarheiten betreffend Kriterien, nach welchen eine AIA-Unterstellung erfolgen soll, besonders schwerwiegend.

Eine Gesetzesrevision darf aber nicht zu massiven Rechtsunsicherheit führen. Dies tut die geplante Revision aber gerade.

4.2 Unklarheiten beim Kriterium des Auslandsbezugs

Es ist unklar, ob Stiftungen und Vereine, die gemäss statutarischem Zweck in der Schweiz und dem Ausland tätig sein *können*, bereits einen genügenden Auslandsbezug aufweisen, um grundsätzlich in den Anwendungsbereich des AIA zu fallen. Hierzu lassen sich dem Vernehmlassungsbericht keine Angaben entnehmen. Das Kriterium des internationalen Bezugs wird nicht genauer beleuchtet. Der Vernehmlassungsbericht selbst führt aus: *"Mit Blick auf potentiell betroffene zukünftige Stiftungen muss davon ausgegangen werden, dass bei neuen Stiftungen der Anteil jener mit einem internationalen Wirkungsradius höher liegt als bei den aktuell bestehenden Stiftungen. Dies kann den negativen Effekt auf das Wachstum des Stiftungssektors verstärken"* (Ziff. 5.2.2.1, S. 23). Gemäss Stiftungsreport 2019 weisen mindestens 56% der im Jahr 2018 neugegründeten Stiftungen einen Auslandsbezug auf und sind daher der eidgenössischen Aufsicht unterstellt. Die Auswirkungen auf den gesamten Sektor wären somit massiv.

Nach unserer Auffassung darf nur auf eine **tatsächliche Auslandstätigkeit abgestellt** werden. Die blosse Möglichkeit, im Ausland tätig zu sein, reicht nicht aus. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die steuerbehördliche Überwachung bei einer Auslandstätigkeit wesentlich umfassender ist (vgl. die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK], Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, 2008, S. 14 ff.). Auch dadurch wird **das Missbrauchsrisiko massiv eingeschränkt**.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass in den Rechtsgrundlagen bestimmt und seitens der Behörden klar definiert wird, was unter dem Kriterium des Auslandsbezugs zu verstehen ist. Die Auswirkungen einer solchen Praxis sind derart gewichtig, dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der Vorlage ohne Kenntnisse der geplanten Praxis praktisch unmöglich ist.

4.3 Unklarheiten beim "Managed by"-Kriterium

Damit von einem Investmentunternehmen ausgegangen werden kann, müssen die gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen oder Vereine von einem anderen Finanzinstitut verwaltet werden. Von professioneller Verwaltung ist auszugehen, wenn ein anderes Finanzinstitut direkt oder indirekt eine der folgenden Aktivitäten durchführt: Portfoliomanagement, Finanzanlagen mit Finanzinstrumenten, sonstige Anlage- oder Verwaltungstätigkeiten.

Aus unserer Sicht reicht ein gewöhnlicher Vermögensverwaltungsvertrag mit einem professionellen Vermögensverwalter wie etwa einer Bank nicht, um von einer Fremdverwaltung auszugehen. Die Kontrolle und oberste Verantwortung ist trotz professioneller Vermögensverwaltung nach wie vor bei der Stiftung und dem Verein. Dies ändert auch eine nach Good Governance ohnehin angezeigte professionelle Vermögensverwaltung nicht. Denn Stiftungen und Vereine bzw. deren Organe sind verantwortlich dafür, dass das Stiftungs- bzw. Vereinsvermögen nach den allgemeinen Grundsätzen einer sorgfältigen und professionellen Vermögensverwaltung, den sog. Prudent Investor Rules, angelegt wird (so auch SwissFoundation Code 2015, S. 92; DEGEN, Mehr Mut zu Aktien bei der Anlage von Stiftungsvermögen!, tribune 2/2019). Eine Fremdverwaltung im Sinne einer Kontrollabgabe erfolgt natürlich nicht. So ist **trotz professioneller Vermögensverwaltung** nach wie vor **der Stiftungsrat bzw. der Vorstand** für das Stiftungs- bzw. Vereinsvermögen und dessen Anlage und Verwendung **verantwortlich**.

Als verselbständigte Sondervermögen und eigenständige Rechtssubjekte mit eigenen Organen sind Stiftungen und Vereine nie durch einen Dritten verwaltet. Sie verwalten sich selbst. Der Einkauf von Dienstleistungen bzw. Arbeiten, die eine Stiftung oder ein Verein ansonsten selbst zu erbringen hätten, führt in keinem Fall zu einer Fremdverwaltung. Das "Managed by"-Kriterium ist für gemeinnützige Stiftungen und Vereine unpassend. Aus **Sicht der Rechtssicherheit** ist daher **von einer Streichung der Ausnahmebestimmungen abzusehen**.

4.4 Fehlende Praktikabilität des "Income"- Kriterium

Aufgrund dieses Kriteriums wären Stiftungen jedes Jahr gezwungen zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Bruttoeinkünfte bei der Finanzanlage in den Anwendungsbe- reich des AIA fallen.

Die Überprüfung des «Income»-Kriteriums führt zu einer finanziellen Mehrbelastung. Diese Mittel fehlen dann für die gemeinnützige Zweckerfüllung. Auch dies kann nicht Ziel des Gesetzgebers sein. Es geht hier nicht nur aus administrativer Sicht um die **Existenz vieler kleinerer Stiftungen**, sondern auch um die **erhebliche Beeinträchtigung bei der Mittelbeschaffung (Fundraising)** auf dem Spendenmarkt. Denn müssen gemeinnützige Stiftungen oder Vereine aufgrund massiver Kosten- und Administrativbelastung und ausufernder Bürokratie einen beachtlichen Anteil an Spendeneinnahmen für die Administration aufbringen, so hat dies natürlich auch negative Folgen für das Spenderverhalten. Ein Spender ist nicht bereit, hohe Administrationskosten einer Stiftung oder eines Vereins mit der Spende zu decken. Er möchte den gemeinnützigen Zweck unterstützen.

Auch diesbezüglich sind die Negativfolgen fatal und gefährden den Gemeinnützigkeitssektor. Auch deshalb ist auf die Streichung der Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine zu verzichten.

5. Schlussbemerkungen

Die internationalen Kriterien gemäss GMS, wonach gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und gemeinnützige, steuerbefreite Vereine nach Schweizer Recht als Investmentunternehmen qualifiziert werden soll, schliessen auch kleine Stiftungen und Vereine mit einem geringen Vermögen ein. Diese würden aber ungeachtet ihrer Grösse und ihrer Möglichkeiten unter den Anwendungsbereich des AIA fallen.

Im besonderen Mass bedroht dies die kleinen Stiftungen und Vereine, die für den Gemeinnützigkeitssektor genau so viel Bedeutung haben wie die grossen. Mit der zwangsläufig einhergehenden Mittelverwendung für die Erfüllung der AIA-Pflichten gehen wertvolle Ressourcen – notabene unnötigerweise – verloren. Dies wiederum gefährdet und belastet den Sektor enorm und kann mit Blick auf die sozialen und gesellschaftlichen Folgen kaum Intention des Gesetzgebers bzw. Verordnungsgebers sein.

Die Ausnahmebestimmungen in Art. 5 und 6 AIAV wurden damals unter Berücksichtigung all der obgenannten Kriterien zurecht eingeführt. Ihre Existenzberechtigung besteht nach wie vor. Hieran hat sich nichts geändert. Gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und gemeinnützige, steuerbefreite Vereine sind weiterhin vom AIA auszunehmen. Von der vorgeschlagenen Revision ist abzusehen.

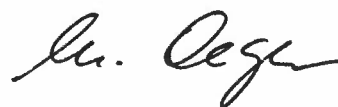
Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Standpunkte. Wir hoffen, dass unsere Anträge bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage Berücksichtigung finden. Für eine Vertiefung spezifischer Fragen steht proFonds jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz



François Geinoz
Präsident



Dr. Christoph Degen
Geschäftsführer

Ruth und Paul Wallach Stiftung
c/o Dreyfus Söhne & Cie AG
Aeschenvorstadt 16
4002 Basel

Staatssekretariat für Internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 11. Juni 2019

VERNEHMLASSUNG BETR. STREICHUNG DER AIA-AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir schliessen uns der Stellungnahme von Profonds, dem Dachverband Gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz, an und lehnen die bei der geplanten Revision des Bundesgesetzes über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Streichung der Ausnahmegestimmungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine ab.

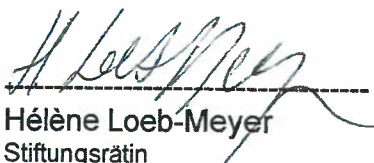
Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Valérie Rhein
Stiftungsratspräsidentin



Dr. Peter Liatowitsch
Stiftungsrat



Hélène Loeb-Meyer
Stiftungsrätin



Daniel Erlanger
Stiftungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 12. Juni 2019

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 27. Februar 2019, uns an der Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zu beteiligen. Wie Alliance Sud bereits in vergangenen Debatten zum AIA und den Schweizer Umsetzungen des Gemeinsamen Meldestandards der OECD (GMS) festgehalten hat, entgegen den Entwicklungsländern durch die Steuerflucht ins Ausland jedes Jahr Milliardenbeträge, die ansonsten zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und die Klimafinanzierung genutzt werden könnten. Alliance Sud begrüsst deshalb die erneuten Bemühungen des Bundesrates, die Schweizer Steuerpolitik im Bereich der in der Schweiz verwalteten ausländischen Vermögen den geltenden internationalen Standards von OECD und G20 anzupassen.

Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks, engagiert sich in der Schweiz für eine transparente und entwicklungspolitisch kohärente Steueraussenpolitik. Auf der internationalen Ebene setzen wir uns im Verbund mit zahlreichen Netzwerkpartnern für dasselbe Ziel ein.

Alliance Sud begrüsst es, dass der Bundesrat mit den vorliegenden Entwürfen zur Anpassung des AIA-Gesetzes (AIAG) und der AIA-Verordnung (AIAV) an die aktuellen Empfehlungen des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) weiterhin bemüht ist, die internationalen Standards im Bereich der Steuertransparenz von Finanzkonten umzusetzen. Alliance Sud besteht aber weiterhin darauf, dass sich die Schweiz als nach wie vor grösster Offshore-Finanzplatz aktiv darum bemüht, möglichst vielen Entwicklungsländern den Zugang zum AIA-System zu ermöglichen. Im vorliegenden Entwurf zur Revision des AIAG wird der Bundesrat diesem Anspruch insbesondere deshalb nicht gerecht, weil er in Übereinstimmung mit dem GMS für die Schweiz das Recht reklamiert, Datenlieferungen an jene Mitgliedsländer des „Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA)“ vorübergehend auszusetzen, die die Voraussetzungen des AIA-Standards nicht erfüllen. Gleichzeitig besteht der Bundesrat darauf, dass die Schweiz von diesen Ländern auf der Basis des Nicht-Reziprozitätsprinzips des GMS weiterhin Daten erhalten soll. Dieses Prinzip der Nicht-Reziprozität

sollte nach Ansicht von Alliance Sud von der Schweiz auch umgekehrt angewendet werden: Die Schweiz sollte sich also bereit erklären, für eine erste Phase des Datenaustauschs auch ihrerseits einseitig Daten an Partnerländer zu liefern, die auf Grund technischer oder rechtlicher Hindernisse nicht fähig sind, ebenfalls Daten an die Schweiz zu liefern. Dies würde es insbesondere verschiedenen Entwicklungsländern erleichtern, effizient gegen Steuerflüchtlinge vorzugehen und gleichzeitig ihre Steuerbehörden so weiterzuentwickeln, dass sie die technischen und administrativen Bedingungen für einen dauerhaften AIA erfüllen können. Die Schweiz sollte aus der Sicht von Alliance Sud aus denselben Gründen auch aktiv und über eine Mitfinanzierung dieses OECD/UNDP-Programmes hinaus am Projekt „Tax Inspectors without Borders“ (TIWB) teilnehmen und die international renommierte Expertise der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in den relevanten Bereichen über ihre Fachleute auch personell in TIWB-Projekte einbringen. Die nötigen Grundlagen dafür hat der Bundesrat mit dem entsprechenden Rahmenwerk über die technische Unterstützung zwischen SIF und ESTV bereits im Oktober 2017 geschaffen. Bisher kam dieses aber im Zusammenhang mit dem AIA nicht zum Tragen. Die ist zu ändern. Zudem ist der Aufbau sogenannter AIA-Pilotprojekte im Rahmen des entsprechenden OECD-Outlines eingehend zu prüfen. Alliance Sud bedauert, dass der Bundesrat bisher keine Schritte in diese Richtungen unternommen hat und auch diese Vernehmlassung nicht als Gelegenheit dafür begreift. Er bleibt damit weiterhin hinter seinen eigenen Zielen der Politik-Kohärenz für nachhaltige Entwicklung zurück.

Mit freundlichen Grüssen,

Alliance Sud



Dominik Gross

Fachverantwortlicher Internationale Steuer- und Finanzpolitik

Von: Dufour Basel <basel@dufo.ch>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 18:29
An: _SIF-Vernehmlassungen
Cc: Sebastian Rieger
Betreff: Vernehmlassung zu einer Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den AIA

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Innert der bis heute laufenden Frist erlaubt sich die Willy Buderer-Stiftung, Ihnen eine Stellungnahme zur geplanten Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) einzureichen.

Die Willy Buderer-Stiftung ist eine im Jahr 2012 errichtete, kleinere Förderstiftung. Sie ist wegen Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den direkten Bundes- und Kantonssteuern befreit. Der Stiftungszweck besteht darin, Organisationen, Einrichtungen und Tätigkeiten zu fördern, die sich der Betreuung, der Pflege oder des Schutzes von Tieren widmen.

Die Willy Buderer-Stiftung nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass die bisherigen Ausnahmen vom AIA zu Gunsten von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen nach der Absicht des Bundesrats aufgehoben werden sollen. **Die Willy Buderer-Stiftung lehnt eine solche Aufhebung der bisherigen Ausnahmen entschieden ab.** Der AIA stellt ein Instrument zur Aufdeckung von Steuerhinterziehung dar. Nun sind aber gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen (und Vereine) denkbar ungeeignete Vehikel für Steuerhinterziehungen. Die Mittel, die in diese Stiftungen (und Vereine) hineingegeben werden, dürfen ausschliesslich und unwiderruflich für die gemeinnützigen Zwecke gemäss Statuten eingesetzt werden. Eine Rücknahme durch den Stifter (oder die Vereinsgründer), namentlich für deren private Zwecke, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen (und Vereine) künftig dem AIA unterstellt werden sollen. Der Sinn und Zweck des AIA verlangt dies in keiner Weise. Hingegen wäre der administrative und Kostenaufwand ganz beträchtlich. Diese Ressourcen würden bei der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks fehlen.

Kein Stifter und kein Stiftungsrat (sowie keine Vereinsgründer und Vorstandsmitglieder) würden es akzeptieren, wenn ihnen substantielle Mittel und Ressourcen für die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks wegfielen, um den in Bezug auf solche gemeinnützigen Organisationen sinnlosen Pflichten des AIA nachzukommen.

Im Übrigen gibt es andere Organisationen, die ausdrücklich vom AIA ausgenommen sind und weiterhin ausgenommen bleiben sollen: namentlich Vorsorgestiftungen (Pensionskassen) und Anlagestiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge. Strukturell sind solche Stiftungen ohne weiteres mit gemeinnützigen, steuerbefreiten Stiftungen (und Vereinen) vergleichbar. Es handelt sich immer um Vermögen, die ausschliesslich und unwiderruflich einem bestimmten Zweck gewidmet sind. Es erscheint als nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, wenn die gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen – im Gegensatz zu den Vorsorgestiftungen und Anlagestiftungen – künftig nicht mehr vom AIA ausgenommen wären.

Von den Bundesbehörden wird erwartet, dass sie den internationalen, für den AIA zuständigen Gremien das Wesen und die Besonderheiten gemeinnütziger, steuerbefreiter Stiftungen (und Vereine) in der Schweiz erklären und darlegen, weshalb die bisherigen Ausnahmen weiterhin gerechtfertigt sind und insbesondere auch dem internationalen Standard entsprechen.

Die Schweiz ist ein bedeutendes Land in Bezug auf die Gemeinnützigkeit. Es steht diesbezüglich sehr viel auf dem Spiel. Deshalb ist es unumgänglich, dass sich unser Land gegen unheilvolle Entwicklungen zum eigenen Nachteil mit

Nachdruck zur Wehr setzt. Es besteht ein ausgeprägtes öffentliches Interesse – auch international – an einem starken Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz, der sich frei von unnötiger Bürokratie auf die statutarischen Kernaufgaben konzentrieren kann.

Abschliessend plädiert die Willy Buderer-Stiftung nochmals dafür, von der Aufhebung der bisherigen Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine abzusehen und stattdessen bei den zuständigen internationalen Gremien Informations- und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Die Willy Buderer-Stiftung weiss das Interesse, das Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, zu schätzen.

Mit freundlichen Grüssen

Willy Buderer-Stiftung
Dr. Christoph Degen
Präsident des Stiftungsrats

Von: Dufour Basel <basel@dufo.ch>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 18:37
An: _SIF-Vernehmlassungen
Cc: Sebastian Rieger
Betreff: Vernehmlassung zu einer Revision AIAG und AIAV

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Laurenz für das Kind mit Sitz in Basel spricht sich mit Nachdruck **gegen die geplante Aufhebung der Ausnahmen von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen** vom automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) aus. Die bestehenden Ausnahmen stehen im Einklang mit den internationalen Standards. Die Aufhebung dieser Ausnahmen ist somit keinesfalls erforderlich. Mehr noch: Eine Unterstellung von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen des Schweizer Rechts würde jeglichen Sinns entbehren:

- Gemeinnützige Stiftungen und Vereine, die von den direkten Steuern befreit sind, sind ungeeignet für Steuerhinterziehungen. Ein entsprechendes Risiko ist somit als äusserst gering zu bezeichnen. Damit entfällt aber die ratio des AIA.
- Mit ihrer unwiderruflichen und ausschliesslichen Bindung der Stiftungs- und Vereinsmittel an den statutarischen Zweck sind gemeinnützige Stiftungen und Vereine nach Schweizer Recht vergleichbar mit anderen ausgenommenen Institutionen (namentlich Anlagestiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge), deren Ausnahmen beibehalten werden sollen.
- Eine Beibehaltung der Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine würde dem Sinn und Zweck des AIA nicht zuwiderlaufen. Dieser Zweck besteht in der Verhinderung von Steuerhinterziehungen. Wie bereits erwähnt, sind jedoch gemeinnützige, steuerbefreite Stiftungen und Vereine nach Schweizer Recht untaugliche Vehikel für Steuerhinterziehungen. Solche Organisationen stehen auch unter staatlicher Aufsicht (Stiftungsaufsicht und/oder Steuerverwaltung).

Die Stiftung Laurenz für das Kind ist eine kleine gemeinnützige und steuerbefreite Stiftung. Der Gedanke, dass wesentliche Teile der knapp bemessenen Mittel nicht für den eigentlichen gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden könnten, sondern für die keinerlei Sinn ergebende Erfüllung der bürokratischen Pflichten gemäss AIA aufgebracht werden müssten, erscheint unerträglich. Auch die Gönnerinnen und Gönner unserer Stiftung wären keinesfalls damit einverstanden, wenn ein Teil ihrer Zuwendungen für bürokratische Leerläufe verwendet werden müssten.

Für detailliertere Ausführungen zum Thema verweist die Stiftung auf die Stellungnahme von proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Sie schliesst sich dieser an.

Abschliessend spricht sich die Stiftung Laurenz für das Kind nochmals dezidiert gegen die Abschaffung der AIA-Ausnahmen zu Gunsten der gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen aus. Der ausserordentlich bedeutende Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssektor der Schweiz verdient optimale Rahmenbedingungen, damit sich solche Organisationen national und international zum Wohl der Gesellschaft entfalten können. Hingegen ist von empfindlichen bürokratischen Zusatzlasten und -kosten dringend abzusehen. Dies umso mehr, als im vorliegenden Fall die ratio des AIA die vorgeschlagene Neuregelung (Aufhebung der Ausnahmen) in keiner Weise erfordert. L'art pour l'art zu treiben auf dem Buckel der Gemeinnützigkeit, kann und darf sich unser Land nicht leisten.

Wir danken für die Kenntnisnahme unseres Standpunkts.

Mit freundlichen Grüssen
Christoph Degen, Präsident des Stiftungsrats
Judith Degen, Mitglied des Stiftungsrats



Département fédéral des finances DFF

vernehmlassungen@sif.admin.ch

A l'att. de Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral

Genève, le 12 juin 2019
3414/KE - FER N°21-2019

Modification de la loi fédérale et de l'ordonnance sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris bonne note de la consultation mentionnée en titre et vous adressons ci-après notre prise de position.

Le projet en consultation vise à adopter les mesures nécessaires à la mise en œuvre des recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales (Forum mondial), adressées à la Suisse dans le cadre d'un examen préliminaire des bases légales régissant l'échange international automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (EAR). Cette mise en œuvre sera évaluée lors de l'examen de la Suisse par les pairs à partir de 2020. Elle sera prise en compte pour la note attribuée par le Forum mondial, qui est un critère décisif pour que la Suisse soit considérée comme un Etat coopératif en matière de transparence fiscale et éviter ainsi son inscription sur des listes d'Etats non coopératifs. Il convient de tout mettre en œuvre pour éviter une telle inscription qui pourrait amener des Etats partenaires à prendre des mesures défensives et nuirait à l'attractivité de la Suisse.

Le projet permet à la Suisse d'exprimer sa ferme volonté de mettre entièrement en œuvre les normes internationales en matière de transparence et d'échange de renseignements. La prise en compte des recommandations du Forum mondial renforce la crédibilité et la réputation de la place financière suisse.

Les institutions financières suisses ne doivent pas se voir imposer des obligations plus strictes que celles d'autres Etats. Il convient dès lors de souligner que l'examen effectué par le Forum mondial permet d'assurer une mise en œuvre équivalente des normes internationales dans les places financières concurrentes, ce qui répond à l'intérêt de la Suisse.

La FER soutient dès lors la proposition du Conseil fédéral.

S'agissant toutefois de l'abrogation des dispositions dérogatoires relatives aux institutions financières non déclarantes concernant notamment les fondations, nous prenons acte de l'appréciation du Conseil fédéral qui estime qu'un effet négatif sur la croissance du secteur suisse des fondations est envisageable. Nous invitons dès lors le Conseil fédéral à étudier les possibilités de maintenir la compétitivité de la Suisse dans le secteur des fondations, sans prêter le respect de la mise en conformité aux normes internationales.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

52F

STIFTUNG VORDEMBERGE-GILDEWART

Dr. Egon Bruhin
Oberseeweg 42, Postfach 31, CH - 8853 Lachen
Präsident der Stiftung
Mail egon.bruhin@hispeed.ch
Tel 0041 55 442 38 48
25.5.2019 AIA

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Vernehmlassung zur Revision des Internationalen automatischen
Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei der Revision des AIA sollen die bisherigen Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen ersatzlos gestrichen werden. Art. 6 AIAV soll „angepasst“ werden. Dagegen wird hiermit innert der Frist bis zum 12.6.2019 opponiert, gestützt auf den einstimmigen Beschluss unseres Stiftungsrates vom 24.5.2019.

Unsere Stiftung ist seit 1981 im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen (CHE-110.391.487), gemeinnützig und steuerbefreit. Wir unterstehen den dreifachen Aufsichten der Revisionsgesellschaft OBT AG, 8640 Rapperswil, der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen und der St. Galler Steuerverwaltung.

Gemäss Stiftungszweck richten wir Stipendien an Studierende der bildenden Künste aus. Auf Antrag einer unabhängigen und internationalen Jury haben wir am 23.5.2019 in Rapperswil SG für 2019 ein Stipendium von CHF 60'000 an die junge Schweizer Künstlerin Martina-Sofie Wildberger aus Zürich ausgerichtet; im vergangenen Jahr haben wir drei junge Künstler in Krakau / PL mit Stipendien für die Weiterbildung ausgezeichnet; im nächsten Jahr werden wir das Stipendium 2020 anlässlich einer Ausstellung von moderner und Gegenwarts-Kunst im Gemeentemuseum in Den Haag / NL verleihen.

STIFTUNG VORDEMBERGE-GILDEWART

Das Stipendium ist so ausgestaltet, dass ein junger Künstler während eines Jahres sich ohne pekuniäre Sorgen der künstlerischen Weiterentwicklung widmen kann. Wir haben von 1983 bis 2019 37 Kunststipendien vergeben sowie über 40 weitere Beiträge ausgerichtet und dies in 9 Ländern Europas.

Für Einzelheiten sei verwiesen auf unsere internationale und nationale Homepages www.vordemberge-gildewart.eu und www.vordemberge-gildewart.ch.

Wir erachten die Absicht, eine gemeinnützige, steuerbefreite und international tätige Stiftung wie die unsere unter das AIA zu zwingen, als bürokratischen, fiskalischen und finanziellen Irr- und Unsinn.

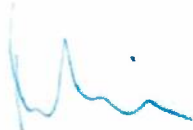
Keine Schweizer Stiftung kann für Steuerhinterziehung missbraucht werden, auch unsere nicht. Es ist unerfindlich, worin die „Stärkung der Rechtssicherheit“ liegen könnte. Ein Geldwäscher-Risiko besteht bei uns als gewöhnliche Schweizer Stiftung in keiner Weise; das mag bei einem Trust nach angelsächsischem System anders sein. Niemand hat bei uns einen Anspruch auf das Stiftungsvermögen.

Unser Vermögen beträgt rund CHF 6 Mio. und ist in Obligationen und Schweizer Aktien bei einer Schweizer Bank in der Schweiz angelegt. Wir haben keinerlei Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Wir finanzieren unsere Tätigkeit seit 1981 ausschliesslich aus den Vermögenserträgen. Unsere Stiftungsräte wohnen in der Schweiz, in Deutschland und in Grossbritannien. Unsere Stipendien gelangen an Künstler in irgendeinem Land in Europa, Jahr für Jahr unterschiedlich.

In Ansehung der Revision müssen wir annehmen, unter die neuen Bestimmungen des AIA zu fallen und wegen den „komplexen Umsetzungsfragen“ einiges mehr als den „beschränkten Mehraufwand“ tragen zu müssen. Infolge jährlich wechselnden Begünstigten müssten wir als eine der 1000 betroffenen Stiftungen (gemäss Bericht zur Vernehmlassung) mit jährlich mehr als CHF 10'000 Mehrkosten und zusätzlicher Administration rechnen, neben den bisherigen nicht unbescheidenen Aufsichts-Kosten. Und dies – sachlich gesehen - wegen nichts und wieder nichts!

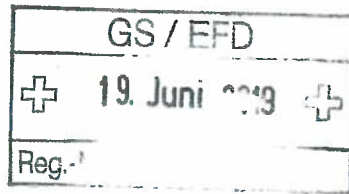
Wir ersuchen deshalb dringend, die vorgesehene Revision zu Lasten von gemeinnützigen Schweizer Stiftungen zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüssen



Verein für Alterswohnungen
der Kirchgemeinde St. Elisabethen
c/o Evang.-ref. Kirche Basel-Stadt
Herr Dieter Siegrist
Rittergasse 3, Postfach
4001 Basel

51F



Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 18. Juni 2019

Eingabe zur Vernehmlassung zum AIA

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie lehnen die geplante Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine dezidiert ab.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind untaugliche Vehikel für Steuerhinterziehung. Die bisherigen Ausnahmen vom AIA für diese waren somit gerechtfertigt und widersprechen dem Zweck des AIA auch nicht. Eine Unterstellung hätte für gemeinnützige Stiftungen und Vereine aber massive Negativfolgen und würde die gemeinnützige Tradition der Schweiz immens gefährden. Daher lehnen wir die geplante Revision in diesem Punkt ab. Im Übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassung von proFonds an.

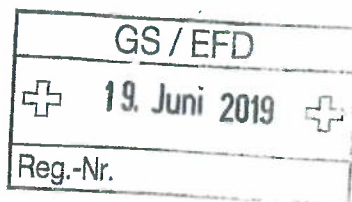
Mit freundlichen Grüßen

Dieter Siegrist
Kassier

→ SIF

PETER + JOHANNA RONUS-SCHAUFELBÜHL-STIFTUNG

Rittergasse 3
4001 Basel



Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 18. Juni 2019

Eingabe zur Vernehmlassung zum AIA

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie lehnen die geplante Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen und Vereine dezidiert ab.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind untaugliche Vehikel für Steuerhinterziehung. Die bisherigen Ausnahmen vom AIA für diese waren somit gerechtfertigt und widersprechen dem Zweck des AIA auch nicht. Eine Unterstellung hätte für gemeinnützige Stiftungen und Vereine aber massive Negativfolgen und würde die gemeinnützige Tradition der Schweiz immens gefährden. Daher lehnen wir die geplante Revision in diesem Punkt ab. Im Übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassung von proFonds an.

Freundliche Grüsse

PETER + JOHANNA RONUS-SCHAUFELBUEHL-STIFTUNG


Dieter Siegrist
Präsident